

# Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan

Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis



## Impressum:

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt  
Marsstraße 46  
80335 München

Internet: [www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle-blja@zbfbs.bayern.de](mailto:poststelle-blja@zbfbs.bayern.de)

Verantwortlich: Krüger Stefanie

Redaktion: Britze Harald  
Dittmann Aline  
Hillmeier Hans  
Huber Gertraud

Umschlaggrafik: Copyright Foto-Ruhrgebiet – fotolia.com

ISBN: 3-935960-26-3

München 2013

Dieser Arbeitshilfe liegen folgende Veröffentlichungen, mit den dort enthaltenen Quellenhinweisen, zu Grunde:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Sozialpädagogische Diagnose – Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs; 3. Nachdruck der Neuauflage 2009; Verantwortlich: Stefanie Krüger; Redaktion: Hans Hillmeier, Gertraud Huber, Dr. Kerstin Pschibl; ISBN: 3-935960-15-8; Eigenverlag; München 2009
- Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Hilfeplan; 6. neu bearbeitete Auflage 2008; Verantwortlich: Dr. Robert Sauter; Text und Vordrucke: Hans Hillmeier, Gisela Eschenbach; ISBN: 3-935960-17-4; Eigenverlag; München 2008
- Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Schützen – Helfen – Begleiten / Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung; Verantwortlich: Dr. Robert Sauer; Redaktion: Hans Hillmeier, Gertraud Huber; ISBN: 3-93560-05-0; Pröll Druck und Verlag GmbH Augsburg; aktualisierte Auflage; München 2010

Zudem wurden insbesondere folgende Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration berücksichtigt:

- Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe – Fortschreibung 2013: Potenziale entfalten, Gesellschaftliches Miteinander gestalten, Brücken bauen; München 2013
- Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“; Stand März 2012; Nachdruck 2013; München 2013
- Kinderschutz braucht starke Netze; 3. Nachdruck; München 2009
- Bayerisches Gesamtkonzept zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Initiativen – Projekte – Vorhaben; München 2007

Diese Veröffentlichungen sind auch abrufbar unter:

[www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de) bzw. [www.stmas.bayern.de/jugend/programm](http://www.stmas.bayern.de/jugend/programm).



# **Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan**

Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung  
von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls,  
der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur  
Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens  
in der Praxis

**Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt**



## Inhalt

### Seite

<b>Vorwort</b>	<b>10 – 11</b>
----------------	----------------

## Kapitel 1

<b>Allgemeine Hinweise zur Anwendung der PDF-Datei</b>	<b>12 – 14</b>
--	----------------

## Kapitel 2

<b>Die Sozialpädagogische Diagnostik</b>	<b>16 – 39</b>
--	----------------

<b>2.1. zur Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen im PDF-Format</b>	<b>16</b>
2.1.1. Die Neufassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen	16
2.1.2. Struktureller Aufbau der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen	17
2.1.3. Die Verortung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen in den Kernprozessen Begleithandbuch von PeB	18
2.1.4. Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen	19
<b>2.2. 30 Fragen zur Sozialpädagogischen Diagnostik</b>	<b>22</b>
2.2.1. Seit wann wird Diagnostik in der Sozialen Arbeit diskutiert?	22
2.2.2. Auf Grund welcher Erkenntnisse sind die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen entstanden?	22
2.2.3. Wofür wird Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich benötigt?	23
2.2.4. Wann sollte die Sozialpädagogische Diagnostik zum Einsatz kommen?	23
2.2.5. Was ist der Unterschied zwischen Diagnostik, Diagnose und Diagnose-Tabellen?	24
2.2.6. Welche Rolle spielt die Anamnese in der Diagnostik?	24
2.2.7. Fließen Befunde Dritter in die Sozialpädagogische Diagnostik ein?	25
2.2.8. Was ist das Sozialpädagogische an den Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen?	25
2.2.9. In welchen konzeptionellen Rahmen sind die Sozialpädagogischen Diagnose- Tabellen eingebunden?	26
2.2.10. Welche wissenschaftlichen Ergebnisse brachte die Evaluation der Sozialpäda- gogischen Diagnose-Tabellen?	26
2.2.11. Sind die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen ein Steuerungsinstrument?	27
2.2.12. Warum gibt es drei Ausfertigungen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen?	28
2.2.13. Wozu dient die Kurzfassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle?	28
2.2.14. Kann mit Hilfe der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen Gewalt gegen Kinder rechtzeitig erkannt werden?	28

2.2.15. Eignen sich die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen auch für den Umgang mit latenten Kindeswohlgefährdungen?	29
2.2.16. Können die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen für die Fachkräfte in den Jugendämtern die Handlungssicherheit erhöhen?	29
2.2.17. Welche Rolle spielt die leistungserbringende Fachkraft bei der Sozialpädagogischen Diagnostik?	30
2.2.18. Wie ist das Verhältnis von strukturierenden Tabellen zur Praxis des Fallverstehens?	30
2.2.19. Entsprechen die Erhebungen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen der amtlichen Jugendhilfestatistik?	31
2.2.20. Entsprechen die Erhebungen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und des Hilfeplans der Jugendhilfeberichterstattung Bayern?	32
2.2.21. Welche Vorteile bietet die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen?	34
2.2.22. Welche Prozessschritte werden durch die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und den Hilfeplan abgebildet?	34
2.2.23. Welche Ebenen finden Eingang in die Bedarfsfeststellung?	34
2.2.24. Mit welchem zeitlichen Aufwand ist die Sozialpädagogische Diagnose zu bewerkstelligen?	35
2.2.25. Wie werden Kinder in die Sozialpädagogische Diagnostik einbezogen?	35
2.2.26. Welche Aspekte kultureller Differenz sind im Umgang mit Familien mit Migrationshintergrund in der Sozialpädagogischen Diagnostik zu beachten?	36
2.2.27. Kann die Sozialpädagogische Diagnostik durch einen freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden?	36
2.2.28. Kann im Rahmen der Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen eine kollegiale Beratung angezeigt sein?	37
2.2.29. Nach welchen Kriterien kann die fallverantwortliche Fachkraft in der Sozialpädagogischen Diagnostik ihre Arbeitsweise selbst evaluieren?	37
2.2.30. Wer darf die schriftlichen Aufzeichnungen zur Sozialpädagogischen Diagnostik bekommen?	38

## Kapitel 3

<b>Das Hilfeplanverfahren</b>	<b>40 – 65</b>
<b>3.1. Begleithandbuch zur Anwendung des Hilfeplans im PDF-Format</b>	<b>40</b>
3.1.1. Die Neufassung des Hilfeplans	40
3.1.2. Struktureller Aufbau des Hilfeplans	41
3.1.3. Die Verortung des Hilfeplans in den Kernprozessen von PeB	43
3.1.4. Die Anwendung des Hilfeplans	44
<b>3.2. 30 Fragen zum Hilfeplanverfahren</b>	<b>48</b>
3.2.1. Welche Zielsetzungen hat das Hilfeplanverfahren?	48
3.2.2. Ist der Hilfeplan ein Verwaltungsakt?	49
3.2.3. Was leistet der Hilfeplan im Verwaltungsverfahren?	49
3.2.4. Wann beginnt ein Hilfeplanverfahren in verfahrensrechtlichem Sinne?	50
3.2.5. In welcher Form und welchem Ausmaß ist eine Datenerhebung zulässig?	50
3.2.6. Wie wird der Schutz personenbezogener Daten im Hilfeplanverfahren gewährleistet?	51

3.2.7.	Wann ist eine Datenübermittlung zulässig?	51
3.2.8.	Wie häufig und mit welchen Inhalten soll eine Hilfeplanfortschreibung stattfinden?	52
3.2.9.	Wie können die Prinzipien Subsidiarität, Pluralität und partnerschaftliche Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren berücksichtigt werden?	53
3.2.10.	Wann ist eine Hilfeplankonferenz einzuberufen?	53
3.2.11.	Kann ein Hilfeplanverfahren gegen den erklärten Willen der Eltern durchgeführt werden?	54
3.2.12.	Kann das Hilfeplanverfahren einer Selbstbeschaffung von Leistungen entgegenwirken?	54
3.2.13.	Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Hilfeplanverfahren und der Jugendhilfeplanung?	55
3.2.14.	Gibt es Wechselwirkungen zwischen dem Hilfeplan und anderen Planungsinstrumenten?	55
3.2.15.	Welche Schlüsselqualifikationen werden von einer Fachkraft für eine gelingende Hilfeplanung benötigt?	56
3.2.16.	Welche Gütekriterien muss der Hilfeplan erfüllen?	57
3.2.17.	Wer ist verantwortlich für die Hilfeplanung?	57
3.2.18.	Welche Aufgaben hat die fallverantwortliche Fachkraft in der Hilfeplanung?	58
3.2.19.	Was muss ein Hilfeplan zwingend beinhalten?	58
3.2.20.	Wer ist an einem Hilfeplan zu beteiligen?	59
3.2.21.	Wann ist ein Hilfeplan zu erstellen?	60
3.2.22.	Welche Rolle spielen Rückkehroptionen in der Hilfeplanfortschreibung?	60
3.2.23.	Welche Auswirkungen hat der Hilfeplan auf die Ausübung der elterlichen Sorge?	61
3.2.24.	Warum sind die Hilfearten als gleichwertig zu betrachten?	62
3.2.25.	Was ist bei Hilfeplangesprächen mit Kindern besonders zu beachten?	62
3.2.26.	Welche Bedeutung hat die Geschlechterdifferenzierung in der Hilfeplanung?	63
3.2.27.	Wie wird in der Hilfeplanung die geeignete Hilfe ausgewählt?	63
3.2.28.	Was passiert in der Hilfeplanüberprüfung?	64
3.2.29.	Warum ist eine schriftliche Dokumentation des Hilfeplans so notwendig?	64
3.2.30.	Dürfen Kostengesichtspunkte in der Hilfeplanung eine Rolle spielen?	65

## Kapitel 4

<b>Der Schutzauftrag</b>	<b>66 – 87</b>
<b>4.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b>	<b>66</b>
4.1.1. Der § 8a SGB VIII	66
4.1.2. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	67
<b>4.2. 30 Fragen zum Schutzauftrag</b>	<b>69</b>
4.2.1. An welcher Stelle ist der öffentliche Schutzauftrag im Verhältnis zum Elternrecht zu verorten?	69
4.2.2. Was löst den Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe aus?	69
4.2.3. Was folgt aus dem Schutzauftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers für den Einzelfall?	70
4.2.4. Wie wird der Schutzauftrag durch freie Träger sichergestellt?	70

4.2.5.	Wer oder was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft?	70
4.2.6.	Wie ist in dringenden Eilfällen die Sicherstellung des Kindeswohls zu gewährleisten?	71
4.2.7.	Welches Verfahren folgt auf das Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung?	72
4.2.8.	Wann wird ein umfassendes Schutzkonzept notwendig?	73
4.2.9.	Was muss ein Schutzkonzept beinhalten?	73
4.2.10.	Wie kann ein Kind vor familiärer Gewalt geschützt werden?	74
4.2.11.	Wie ist mit Vorwürfen sexueller Übergriffe zu verfahren?	75
4.2.12.	Wie ist mit Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung umzugehen?	75
4.2.13.	Welche Punkte soll ein Gespräch mit mitteilenden Privatpersonen beinhalten?	76
4.2.14.	Welche Punkte soll ein Gespräch mit einer Kindeswohlgefährdung mitteilenden Fachkraft / Institution beinhalten?	77
4.2.15.	Wie ist der Erstkontakt zur Familie in Krisensituationen zu gestalten?	77
4.2.16.	Wie ist die Konfrontation mit einem das Kindeswohl gefährdenden Tatverdächtigen vorzubereiten?	78
4.2.17.	Was geschieht bei einer Inobhutnahme?	78
4.2.18.	Kann eine Inobhutnahme durch Kinder und Jugendliche selbst ausgelöst werden?	79
4.2.19.	Was ist vor der Durchführung einer Inobhutnahme zu beachten?	80
4.2.20.	Was ist nach der Durchführung einer Inobhutnahme zu beachten?	80
4.2.21.	Was ist bei Gefahr im Verzug zu tun?	81
4.2.22.	Wie sollte ein Bericht / eine gutachtliche Stellungnahme an das Familiengericht gestaltet sein?	81
4.2.23.	Welche Inhalte soll ein Bericht / eine gutachtliche Stellungnahme an das Familiengericht haben?	84
4.2.24.	Welche Wirkungen entfalten familiengerichtliche Entscheidungen?	84
4.2.25.	Können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe strafrechtlich belangt werden?	85
4.2.26.	Welche strafrechtlich relevanten Garantienpflichten haben Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter?	85
4.2.27.	Was ist pflichtwidriges Handeln von Jugendamtsfachkräften?	85
4.2.28.	Behindert der Datenschutz den Kinderschutz?	86
4.2.29.	Welche Rolle spielen die Koordinierenden Kinderschutzstellen bei der Sicherstellung des Schutzauftrags?	86
4.2.30.	Welche Fehlerquellen gibt es im Kinderschutz?	87

## Anhang

<b>Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen &amp; Hilfeplan – Tabellenteil</b>	<b>89 – 248</b>
<b>CD-ROM mit Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen &amp; Hilfeplan in PDF-Version</b>	<b>251</b>



## Vorwort

Das Bayerische Landesjugendamt im Zentrum Bayern Familie und Soziales gibt seit vielen Jahren eine wiederholt fortgeschriebene Version der Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose“ heraus. Damit konnte den Anwenderinnen und Anwendern in Bayern, aber auch über die Landesgrenzen hinaus, eine strukturierte Praxishilfe zum Erkennen eines erzieherischen Bedarfs und zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung an die Hand gegeben werden. Das Instrument wurde immer wieder den aktuellen Erfordernissen der Praxis angepasst und zeigte sich den sich wandelnden Anforderungen der bayerischen Jugendämter seit vielen Jahren durchaus gewachsen.

Zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis sowie auch die Evaluationsergebnisse der früheren Fassung haben uns jedoch veranlasst, die Arbeitshilfe unter dem Gesichtspunkt der Anwenderfreundlichkeit nochmals in den Blick zu nehmen. An den bisherigen Versionen wurde immer wieder bemängelt, die Arbeitshilfe sei zu komplex und zu umfassend gestaltet und wirke sich damit anwenderunfreundlich aus. In einer sachgebietsübergreifenden internen Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendamtes konnten verschiedene Sichtweisen und Erfahrungshintergründe gebündelt und der gesamte Sachverstand zielgerichtet auf eine Neufassung hin verdichtet werden. Das Interesse lag neben der Reduktion von Komplexität auch auf der Entwicklung einer elektronisch anwendbaren Version. In bewährter Manier sind dabei die Erfahrungen und Hinweise der Fachkräfte aus den bayerischen Jugendämtern wieder in den Entstehungsprozess mit eingeflossen. Nach beinahe dreijähriger Vorbereitungszeit ist eine Verknüpfung der Sozialpädagogischen Diagnose mit der bislang getrennt auf dem Markt erschienenen Handreichung zur Hilfeplanung entstanden, welche auch die Aspekte des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt. Die bisherigen Veröffentlichungen wurden zu diesem Zweck aufeinander abgestimmt. Nun werden die Anwendenden in einer neuen Version der „Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle & Hilfe-

plan“ auf elektronischer Basis zielgerichtet durch die in zeitlicher Abfolge stehenden Verfahren geleitet.

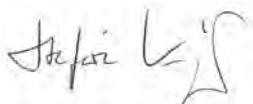
Die Vorteile einer elektronischen Bearbeitung liegen in den technischen Möglichkeiten, einmal eingegebene Daten an jeder Stelle der notwendigen Wiederholung bereits vorzufinden. Wir haben bewusst mit dem PDF-Format ein möglichst einfaches Verfahren gewählt, auch wenn dieses auf den ersten Blick nur wenig komfortabel erscheint. Die Vorteile, damit keinen Support betreiben zu müssen, keinen Datenaustausch verschiedener Rechner – auch datenschutzrechtlich – absichern zu müssen und auch keine Programme auf den Rechnern in den 96 bayerischen Jugendämtern installieren zu müssen, haben uns überzeugt.

Jede Anwenderin und jeder Anwender kann sich die Datei als Vordruck auf den eigenen Rechner herunterladen und beliebig oft verwenden. An dieser Stelle bedanken wir uns sehr herzlich bei dem Informationsverarbeitungszentrum des ZBFS, Produktgruppe VIII, für die Umsetzung unserer Überlegungen in der Erstellung dieser elektronischen Version.

Dieser elektronischen Veröffentlichung liegen im Wesentlichen die beiden vielfach fortgeschriebenen Publikationen des Bayerischen Landesjugendamts über die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und zum Hilfeplan zu Grunde. Besonders berücksichtigt wurden in dieser Zusammenführung auch die aktuellen Erfordernisse für einen gelingenden Kinderschutz, wie sie in der Veröffentlichung Schützen – Helfen – Begleiten des Bayerischen Landesjugendamts 2010 enthalten sind. Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) notwendig gewordene Aktualisierungen wurden ebenfalls mit aufgenommen. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen des Bayerischen Landesjugendamts sowie der nach § 36 SGB VIII verpflichtend durchzuführende Hilfeplan sind auch in der elektronischen Version weiterhin geeignete Instrumente, den gesamten Prozess einer längerfristig angelegten Hilfe zu steuern.

Wir wünschen der nun vorliegenden Version „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“ einen hohen Verbreitungsgrad, sowie den Nutzerinnen und Nutzern der neuen Arbeitshilfe ein gutes Gelingen in der Durchführung dieser Standardprozesse in ihrem Jugendamt. Teilen Sie uns bitte Ihre Erfahrungen mit, damit auch zukünftige Überarbeitungen dieses Instruments auf Basis der praktischen Erfahrungswerte erfolgen können. Dies ist und bleibt unser Anspruch in der Wahrnehmung unserer Aufgaben als Landesjugendamt gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

München, im November 2013



**Stefanie Krüger**

Leiterin des Bayerischen Landesjugendamts  
im ZBFS

## Allgemeine Hinweise zur Anwendung der PDF-Datei

### Kapitel 1

#### Allgemeine Hinweise zur Anwendung der PDF-Datei

Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle ermöglicht eine umfassende Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung und der Gesamtsituation in Bezug auf das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls. Zusätzlich ist mit dem nun elektronisch verfügbaren Instrumentarium die Durchführung einer umfassenden Hilfeplanung sowie deren Überprüfung und Fortschreibung verknüpft. Dieses kombinierte Gesamtverfahren gewährleistet die Sicherstellung einer umfassenden und gründlichen Situationseinschätzung sowie deren regelhafte Überprüfung. Die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes bzw. der Bezirkssozialarbeit in einem Jugendamt kann sich darauf verlassen, eine oftmals hoch komplexe und dynamisch verlaufende Fallkonstellation aus allen wichtigen Blickwinkeln in der Momentaufnahme betrachtet zu haben. Der Aufwand an Dokumentationspflichten wird durch die Standardisierung des Verfahrens in verfahrensökonomisch vertretbaren Grenzen gehalten. Die Erleichterungen für die Anwenderinnen und Anwender bei der Hilfeplanung liegen in der Übertragung einmal eingegebener Daten an alle Stellen des weiteren Verfahrens, womit unnötige Mehrarbeit technisch vermieden werden kann. Auch erkennt die Datei nach mehrmaliger Anwendung bereits eingegebene Begriffe und offeriert diese als Einfügevorschlag. Deren Annahme durch Betätigen der Enter-Taste bedeutet in der Dateneingabe wiederum eine Zeitersparnis.

Das PDF-Dokument kann von der Internetseite des ZBFS – Bayerischen Landesjugendamts ([www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)) heruntergeladen werden. Die PDF-Datei ist so voreingestellt, dass Sie das ausgefüllte Formular unter einem von Ihnen gewählten Namen speichern können. Wählen Sie bitte einen Dateinamen aus, unter dem Sie auch nach längerer Zeit die Datei zu dem entsprechenden jungen Menschen und seiner Familie wiederfinden. Für die Fortschrei-

bung eines bereits bearbeiteten Falles können Sie die gespeicherte Version erneut öffnen, unter einem neuen Namen speichern und so die bereits erhobenen Daten wieder verwenden. Sie brauchen hierbei lediglich auf die Aktualisierung der Daten zu achten. Eine Neuerhebung sämtlicher Daten ist nicht vorgesehen. Dies reduziert erheblich den Zeitaufwand. Für jeden neuen Fall sollten Sie sich das Leerformular wiederum in der Onlineversion von der Internetseite des ZBFS – Bayerischen Landesjugendamts herunterladen. Sollten Änderungen an den Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen oder dem Hilfeplanverfahren notwendig werden, so wird das ZBFS – Bayerische Landesjugendamt diese in das Leerformular einarbeiten. Damit können Sie sicher sein, immer die aktuellste Fassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und des Hilfeplanes zu verwenden. Bei Berücksichtigung dieser Hinweise erfolgt kein Datentransfer. Ihre gesammelten und dokumentierten Informationen zu einem Vorgang verbleiben ausschließlich auf Ihrem Rechner.

Die bearbeitbare PDF-Datei der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und des Hilfeplans wurde nach den Grundsätzen der Barrierefreiheit erstellt. Für die Anwendung der Version auf elektronischer Basis benötigen Sie als Grundvoraussetzung den Adobe Reader, ab der Fassung „10 German for Windows“. Falls auf Ihrem Rechner auf der Seite zwei des Dokuments zwischen den Feldern „Name / Geburtsdatum / Ausfülldatum / bearbeitet von“ keine farbig markierten Felder zum Ausfüllen erscheinen, klicken Sie bitte in der darüber liegenden Menüleiste auf der rechten Seite den Button „Felder markieren“. Damit aktivieren Sie eine farbliche Kennzeichnung derjenigen Felder in dem gesamten Dokument, an denen Sie Eintragungen vornehmen können. In der Kopfzeile ist ein automatisches Ausfüllen des Feldes „Ausfülldatum“ vorinstalliert. Bei Anklicken des Feldes erscheint das Datum des heutigen Tages. Ein davon abweichendes Datum kann eingegeben werden. Beim Drucken per Schaltfläche erfolgt die Druckausgabe auf den als Standard eingerichteten Drucker in skaliertem Maßstab ohne Druckauswahlmenü. Es wird kein Druckmenü angezeigt, mit dem ein Drucker manuell gewählt werden könnte. Auf der linken

Seite der Menüleiste finden Sie die Möglichkeit, sich ein Inhaltsverzeichnis anzeigen zu lassen. Mit dessen Hilfe können Sie an jede beliebige Stelle des Dokumentes springen. Ein Scrollen durch die Seiten entfällt dadurch.

Treffen im Verlauf die vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten für den individuellen Einzelfall nicht zu, so lassen Sie die entsprechenden Passagen bitte frei (z.B. familiengerichtliche Entscheidungen, die in Ihrem Fall nicht erfolgt sind und nicht angestrebt werden). An allen wesentlichen Stellen sind auch Textfelder zum Eintragen individueller Besonderheiten und Beobachtungen der Fachkraft vorgesehen. Die Textfelder sind so aufgebaut, dass sich die Schriftgröße der Schriftmenge anpasst. Deshalb sollten Sie auf eine knappe Beschreibung der wesentlichen Sachverhalte achten.

Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen ist auf die Erfassung respektive Einschätzung der Situation von Minderjährigen, ihrer Familien und ihres sozialen Umfelds beschränkt. Über die Volljährigkeit hinaus besteht kein Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und auch die Parameter einer Gewährung von Hilfen zur Erziehung verändern sich. Die Durchführung des Hilfeplanverfahrens ist mit Hilfe der vorliegenden PDF-Datei zwar grundsätzlich auch bei Heranwachsenden möglich, jedoch ist das Verfahren in seiner Struktur darauf nicht ausgerichtet. Lediglich an einzelnen Stellen finden sich Angaben zu Hilfestellungen für junge Volljährige. Hier sind die besonderen Voraussetzungen des § 41 SGB VIII durch die sozialpädagogische Fachkraft zu berücksichtigen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls begegnet den Fachkräften in unterschiedlichen Bedeutungs- und Funktionszusammenhängen. Zwischen einem Beratungsbedarf, welcher mit Angeboten des § 16 SGB VIII gedeckt werden kann und der Eingriffsschwelle gemäß § 8a SGB VIII i.V.m. §§ 1666 ff. BGB liegt die im Einzelfall differenzierte Feststellung des Hilfebedarfs nach § 27 SGB VIII. Auch sind die Begriffe „Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechenden Erziehung“ nach § 27 SGB VIII und

„Gefährdung des Wohls des Kindes“ nach § 1666 BGB nicht deckungsgleich. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht ab einer niedrigeren Schwelle und unabhängig von einer Gefährdung. Zur Abklärung des tatsächlichen Bedarfs sind die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und der Hilfeplan eine wertvolle Arbeitshilfe.

Abweichend von der gesetzlichen Definition in § 7 Abs. 1 SGB VIII werden mit dem Begriff „junge Menschen“ alle Kinder und Jugendlichen erfasst, nicht jedoch Heranwachsende. Aufgrund einer leichteren Lesbarkeit wird in der Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnosetabellen und der Konkretisierungen die Begrifflichkeit „Eltern“ verwendet. Hierunter sind jedoch auch andere Erziehungsberechtigte oder Inhaber der Personensorge zu verstehen. Die altersspezifischen Beispiele zu den Konkretisierungen in den Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen sind entsprechend den wesentlichen Entwicklungsschritten in den unterschiedlichen Lebensphasen eines Kindes oder Jugendlichen gegliedert. Deshalb werden null bis dreijährige Kinder, drei- bis sechsjährige Kinder, sechs- bis 14 jährige Kinder und 14- bis 18 jährige Jugendliche zu Gruppen zusammengefasst, auch wenn sich hieraus eine Abweichung zu den Alterskohorten aus § 7 SGB VIII ergibt. Die Überschneidungen entsprechen den unterschiedlichen Lebenssituationen der jungen Menschen, z.B. am Übergang von Kindertagesstätte zur Schule.

Bei der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle und dem Hilfeplan handelt es sich nicht um eine Checkliste und auch nicht um ein automatisches Ampelsystem. Die getrennt voneinander erfolgende Einschätzung eines Gefährdungstatbestandes und / oder eines Hilfebedarfs wird durch eine kurze inhaltliche Begründung für die Entscheidung durch die sozialpädagogische Fachkraft ergänzt. Ein Auswertungsverfahren der ausgefüllten Diagnose-Tabellen wird damit nicht angeboten, d.h. die Fachkraft muss an Hand der erfassten Risikofaktoren und bereitstehenden Ressourcen für den jungen Menschen selbst die Schlussfolgerung einer Gefährdung oder eines erzieherischen Bedarfs gemäß § 27 SGB VIII ziehen und die darauf folgenden Schritte einleiten. Anhand dieser Struktur ist

## Allgemeine Hinweise zur Anwendung der PDF-Datei

erkennbar, dass die Anwendung mehr ist als ein bloßes Abarbeiten von Merkmalen und dafür ein ausgeprägter Sach- und Fachverstand von Nöten ist.

Die nun auf elektronischer Basis vorliegenden und miteinander kombinierten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und der Hilfeplan sind geeignet, den Alltag der Bezirkssozialarbeit im Hinblick auf die Feststellung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und eine sich daran anschließende Hilfeplanung wie -überprüfung zwischen allen

Beteiligten methodisch und dokumentarisch zu unterstützen. Durch das lückenlose Verfahren vom Bekanntwerden eines Falls im Jugendamt bis zur Hilfeentscheidung und der fortlaufenden Überprüfung ist mit diesem Instrument eine stringente, logische und zielführende Prozesssteuerung in der Einzelfallhilfe gewährleistet. Mit der Anwendung des Instruments durch kompetente und qualifizierte Fachkräfte des Sozialen Dienstes wird das Jugendamt seiner gesetzlich festgeschriebenen Letzt- und Fallverantwortlichkeit in der Gefährdungseinschätzung, der Hilfebedarfsklärung und der Hilfestuerung nachweislich gerecht.



## Kapitel 2

### Die Sozialpädagogische Diagnostik

#### 2.1. Begleithandbuch zur Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen im PDF-Format

##### 2.1.1. Die Neufassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen

Die Neufassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen ist als ein Beitrag des ZBFS – Bayerischen Landesjugendamts zur Umsetzung des im § 79a SGB VIII gesetzlich definierten Auftrags der Qualitätssicherung zu verstehen. Für die Feststellung eines erzieherischen Hilfebedarfs und einer Kindeswohlgefährdung ist der Einsatz standardisierter Instrumentarien hilfreich, sinnvoll und notwendig. Ein kategoriales System für die Bedarfsfeststellung unterstützt ein methodisch strukturiertes Vorgehen, für jeden auftretenden Einzelfall im Segment der Hilfen zur Erziehung und der Gefährdungseinschätzung. Das vorliegende Arbeitsinstrument wurde für die Anwendung in der Praxis der bayerischen Jugendämter entwickelt. Auch ist es ein Beitrag, durch Qualifizierung der Steuerungsprozesse in der Einzelfallhilfe den politischen Diskussionen um zweifelhafte Leistungsfähigkeit und nicht mehr steuerbare Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe wirksam zu begegnen.

Die Struktur der neu überarbeiteten Fassung entspricht der erprobten und evaluierten Grundstruktur der bisherigen Versionen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen des Bayerischen Landesjugendamts. Auch der grundlegende Aufbau der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen ist im Vergleich zu der Veröffentlichung aus dem Jahr 2009 weitgehend unverändert geblieben. Neu ist die direkte Gegenüberstellung wahrgenommener

Risikofaktoren und vorhandenen Ressourcen in der Lebenssituation eines jungen Menschen. Damit kommt deren Gleichwertigkeit für die Beurteilung eines Sachverhaltes deutlicher als bisher zum Ausdruck. Bestehende Risikofaktoren und fehlende Ressourcen werden tendenziell zur Bildmitte hin zusammenführt. So kann bereits optisch eine Verdichtung von möglichen Gefährdungstatbeständen und erzieherischen Bedarfslagen wahrgenommen werden.

Für eine vorzunehmende Gefährdungseinschätzung und für die Klärung eines Hilfebedarfs werden, aufgeteilt in die vier Kapitel „Grundversorgung des jungen Menschen“, „Familiensituation“, „Entwicklungssituation des jungen Menschen“ und „Erziehungssituation“ zwanzig Unterkategorien gebildet, welche mit je vier Fragestellungen verknüpft sind. Dabei werden pro Unterkategorie je zwei Fragestellungen zur Ermittlung von Risikofaktoren und zwei zur Feststellung bestehender Ressourcen gestellt. Um den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht zu werden, sind zu jeder Fragestellung Konkretisierungen und altersspezifische Beispiele hinterlegt, die bei Bedarf angeklickt werden können. An dieser Stelle sind auch Aufzeichnungen der eigenen Beobachtungen und Einschätzungen der Fachkräfte möglich, um den individuellen Ausprägungen eines Falles genügend Raum zu lassen. Mit Hilfe dieser Struktur ist es gelungen, eine deutliche Begrenzung des bislang in der Fachwelt als zu hoch eingeschätzten Aufwands in der Anwendung der Tabellen zu erreichen. An dieser vorgegebenen Grundstruktur kann nichts verändert werden, um eine in jedem Fall gleich ablaufende Prüfung der Gesamtsituation vornehmen zu können. Damit wird nicht zuletzt eine verwaltungskonforme Bearbeitung, die alle notwendigen Teilschritte berücksichtigt, sichergestellt.

Von besonderer Bedeutung in der Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen sind die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die 29 definierten Ausprägungen wurden entsprechend den fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII – Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10. Juli 2012 – in die 80 Fragestellungen zur Situa-

tionseinschätzung eingearbeitet und sind in den Tabellen fett hinterlegt.

Bei Anwendung in Familien mit mehreren Kindern ist für jeden jungen Menschen eine eigene Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle auszufüllen. Stets sind alle 80 Felder zu bewerten. Eine mit dem Instrumentarium vertraute Fachkraft findet sich in dem logischen und stringenten Verfahren gut zurecht und kann nach den vorliegenden Erfahrungen die Beantwortung der beiden Fragestellungen nach dem Schutz- und dem Hilfebedarf in rund 45 Minuten in der gebotenen Sorgfalt erledigen. Zeigen sich Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, sind unverzüglich die im Einzelfall erforderlichen Schritte einzuleiten. Die internen Dienst-Anweisungen in den Jugendämtern haben hier Vorrang. Eine durchschnittliche Zeitangabe für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens anzugeben ist an dieser Stelle nicht möglich, da diese erheblich von der jeweiligen Einzelfallsituation abhängig ist.

Mit Hilfe der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen wird im Rahmen eines vereinheitlichten Verfahrens der individuelle erzieherische Bedarf fachlich begründet dargestellt. Der zweite Schwerpunkt ist auf das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung ausgerichtet. Dabei kann eine Kindeswohlgefährdung nicht nur bei jüngeren Kindern drohen, vielmehr besteht ein besonderer Schutzbedarf bis zur Volljährigkeit. Die Abwägung und Bewertung der Sachverhalte geschehen nicht nur im Hinblick auf vorhandene Risiken, sondern richten den Blick verstärkt auch auf die dem Kind oder Jugendlichen eigenen, bzw. in der Familie oder sozialen Umwelt liegenden Ressourcen. Die Dokumentation der gewonnenen Erkenntnisse erhebt den Anspruch, für die jungen Menschen, die Leistungsberechtigten Eltern und für die mitwirkenden Fachkräfte, plausibel und jederzeit nachvollziehbar zu sein.

Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Sie können bereits in einem frühen Stadium der internen Berichterstattung helfen, einen begründeten und begründenden Sachvortrag zu führen. Deshalb sollte ihre Anwendung im Rahmen einer Dienstanweisung bzw. eines Qualitäts-

handbuchs innerhalb des Jugendamts verbindlich gemacht werden. Mehrfacherhebungen und -dokumentationen können so vermieden werden. Zugleich werden mit dem Instrumentarium Informationen protokolliert, die für jugendhilfestatistische Zwecke und für die Jugendhilfeberichtserstattung in Bayern (JuBB) benötigt werden. Wünschenswert wäre auch, dass seitens der Softwareanbieter die Möglichkeit geschaffen wird, die im Rahmen der Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen erhobenen Daten ohne zusätzlichen Aufwand auf die Jugendhilfeberichterstattung zu übertragen.

Ob die sozialpädagogische Fachkraft bereits im Erstkontakt mit den hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen einsetzt, liegt in ihrem fachlichen Ermessen. Die Arbeitshilfe kann sowohl als Fragebogen, als Gesprächsleitfaden oder auch als Dokumentationssystem zur Anwendung gelangen.

### **2.1.2. Struktureller Aufbau der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen**

Ausgehend von den zwei Schwerpunkten (Gefährdungseinschätzung, Klärung des Hilfebedarfs) werden in vier Kapiteln (Grundversorgung des jungen Menschen, Familiensituation, Entwicklungssituation des jungen Menschen, Erziehungssituation) 20 Bereiche definiert, welche mit insgesamt 80 Feststellungen (jeweils zwei Risikofaktoren und zwei Ressourcen) verknüpft sind. Für jede dieser 80 Kriterien sind zur näheren Erläuterung und zum Festhalten eigener ergänzender Wahrnehmungen Konkretisierungen und altersspezifische Beispiele hinterlegt, welche bei Bedarf hinzugezogen werden können. Mit dieser strukturellen Überarbeitung konnte die in der sozialpädagogischen Praxis bestehende Kritik an den bisherigen Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen aufgegriffen und die Gesamtstruktur vereinfacht werden. Auch legen Erkenntnisse aus anderen Forschungszusammenhängen nahe, dass die menschliche Kapazität der aktuellen Informationsverarbeitung kaum mehr zulässt.

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen strukturieren die gesamte Bearbeitung eines Einzelfalls, vom Bekanntwerden einer Bedarfssituation, über eine kontinuierliche Fallbearbeitung, bis hin zur Reflexion eines Fallverlaufs nach Abschluss einer Hilfestellung. In jedem Schritt des Fallmanagements leisten die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen eine wichtige Hilfestellung für die fallverantwortliche Fachkraft. Um die Verortung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen zu verdeutlichen, werden im Folgenden die fünf wesentlichen Schritte im Fallmanagement dargestellt:

- Information und Beratung
- Sozialpädagogische Diagnose
- Hilfeplan
- Erbringung der Hilfe
- Hilfeplanfortschreibung / Überprüfung

Zunächst erfolgt die Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Schließlich werden erste anamnestische und diagnostische Daten erhoben. Zu Beginn des Beratungsprozesses sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Eltern, Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche hinsichtlich möglicher Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen aufzuklären. Dies geschieht vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und auch vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe. Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit informieren über mögliche Angebote und Hilfen im Leistungskatalog der Jugendhilfe. Voraussetzung ist, dass die Bezirkssozialarbeit spezifische örtliche Informationen über Leistungsangebote, Leistungsprofile und aktuelle Einsatzmöglichkeiten von Hilfen vorhält.

Kommt die fallzuständige Fachkraft zu der Einschätzung, dass eine längerfristige Hilfe notwendig werden könnte, so obliegt es ihr eine Einschätzung zu treffen, welches Leistungsangebot der betroffenen Familie bzw. dem Leistungsberechtigten unterbreitet werden kann. Voraussetzung ist dabei eine wert- und interpretationsfreie, gleichwohl dichte und präzise Beschreibung der Ausgangssituation. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen helfen dabei, nichts Wichtiges zu vergessen und die gegenwärtige Bedarfssituation umfassend zu überblicken und zu dokumentieren. Am Ende steht eine zusammen-

fassende Feststellung des erzieherischen Bedarfs als Grundlage für eine Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfe. Stimmen die Leistungsadressaten und die angefragten Leistungserbringer zu, kann die Hilfeplanung im engeren Sinn in einem darauf folgenden Schritt beginnen.

### 2.1.3. Die Verortung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen in den Kernprozessen von PeB

Das Projekt Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), welches das Bayerische Landesjugendamt in Kooperation mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) sowie in der ersten Projektphase mit dem Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg durchgeführt hat, beleuchtet unter anderem die typischen und sich wiederholenden Arbeitsprozesse in Jugendämtern. Untergliedert in Kern- und Teilprozesse werden bestimmte Handlungen qualitativ wie quantitativ bestimmt. Sie werden regelmäßig in der Praxis überprüft bzw. fortgeschrieben. Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen liegt dem ermittelten Zeitbedarf dieser Prozessbeschreibungen zu Grunde.

Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen kommen immer dann zur Anwendung, wenn die sozialpädagogische Fachkraft der Bezirkssozialarbeit / des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit der Abklärung der Fragestellungen nach einer Kindeswohlgefährdung und nach einem erzieherischen Hilfebedarf konfrontiert ist. Als Faustregel kann gelten: In allen hilfeplangesteuerten Hilfen zur Erziehung und weiteren vergleichbar gesteuerten Einzelhilfen (z.B. §§ 19, 20, 35a SGB VIII) ist die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen sinnvoll und empfehlenswert. Übertragen auf die Kernprozesse von PeB bedeutet das für die Fachkräfte im Jugendamt, dass in jedem Fall der §§ 27 ff. SGB VIII und weiteren vergleichbaren Prozessen die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen anzuwenden sind. Darüber hinaus wird in jedem Kernprozess des § 8a SGB VIII, hier im Teilprozess 1a bei der Gefähr-

derungsersteinschätzung, ebenso wie im Teilprozess 2 bei der Vorortereinschätzung im Rahmen des Hausbesuches, ein Ausfüllen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle dringend empfohlen. Auch im Kernprozess des § 8a SGB VIII Teilprozess 3a Schutzkonzept, kann es sich als sinnvoll erweisen, die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen auszufüllen. Im Rahmen des Teilprozesses 1c, einer Begleitung von Familien im Rahmen des § 16 SGB

VIII zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie kann gegebenenfalls ein Ausfüllen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen sinnvoll sein und wertvolle Erkenntnisse generieren. Ein lediglich im Rahmen des Falleingangs zustande kommender Erstkontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit dem Jugendamt ist hingegen noch kein Anlass eine Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle auszufüllen.

#### 2.1.4. Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen

Seitenzahl	Anwendung
2	<p><u>Kurzfassung:</u> In die Kopfzeile sind der Name / Vorname des jungen Menschen, dessen Geburtsdatum, das Ausfülldatum (bei Anklicken bereits voreingestellt) sowie der Name der bearbeitenden Fachkraft einzugeben. Diese Daten sind nun durch automatische Übertragung an allen weiteren benötigten Stellen für die Durchführung der gesamten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen bereits eingetragen (bis S. 120 der Tabellen). Weitere Ausfüllfelder sind auf dieser Seite nicht enthalten. In der Kurzfassung werden Ihnen in vier Kapiteln jeweils fünf Gesichtspunkte der Lebenssituation eines jungen Menschen, seiner Familie und seines sozialen Umfeldes präsentiert. Diese 20 Merkmale dienen einem Überblick über die in Erfahrung zu bringenden Sachverhalte. Am Ende des Blattes finden Sie einen Druckbutton für diese eine Seite. Sie kann allein ausgedruckt werden und dient als Gesprächsleitfaden sowie Orientierung bei den zu führenden Gesprächen mit dem jungen Menschen, seiner Familie und eventuellen weiteren wichtigen Bezugspersonen.</p>
3 – 10	<p><u>Langfassung:</u> Die Kopfzeilen auf diesen Blättern finden Sie bereits ausgefüllt vor. Gegliedert in der bereits aus der Kurzversion bekannten Struktur, werden jedem der 20 Merkmale jeweils zwei Risikofaktoren und zwei Ressourcen zugeordnet. Diese 80 Items bilden die Grundstruktur der Langfassung. Enthalten sind hierin die 29 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung entsprechend den fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum § 8a SGB VIII. Diese 29 Anhaltspunkte sind <b>fett</b> gedruckt und bedürfen Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.</p> <p>Es ist Aufgabe der fallverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft <u>alle 80 Kriterien</u> einer Beantwortung zuzuführen. Hierzu bestehen drei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie erkennen auf Basis der Ihnen vorliegenden Informationen, welche Sie z.B. durch Gespräche mit den verschiedenen Beteiligten erhalten haben, ein Zutreffen der jeweiligen Aussage. Drücken Sie das Kästchen „trifft zu“ und gehen Sie weiter zur nächsten Aussage.</li> <li>• Sie erkennen ein Nicht-Zutreffen der jeweiligen Aussage. Drücken Sie auf das Kästchen „trifft nicht zu“ und gehen Sie weiter zur nächsten Aussage.</li> <li>• Sie sind sich nicht sicher oder es bestehen Unklarheiten, ob die jeweilige Aussage zutrifft, dann drücken Sie auf das Feld „Konkretisierung“. Das System leitet Sie direkt zu den Erläuterungen der jeweiligen Aussage. Diese sind nach den gleichen Ziffern</li> </ul>

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

	<p>nummeriert wie die jeweilige Aussage der Langfassung. Die Erläuterungen sind gegliedert in Konkretisierungen (linke Spalte) und altersspezifische Beispiele (rechte Spalte). Sofern eine der angegebenen Auswahlmöglichkeiten auf Ihren Fall zutrifft, klicken Sie diese an. Am Ende der Erläuterungen finden Sie auf der rechten Seite ein Feld zum Eintragen eines freien Textes bzw. eigener Bemerkungen. Hier können Sie individuelle Besonderheiten oder Ihnen wichtige Beobachtungen festhalten. Bitte achten Sie darauf, sich kurz zu fassen, da das System die Schriftgröße der Länge Ihrer Ausführungen anpasst. Unterhalb der Textzeile für Ihre eigenen Beobachtungen finden Sie den Button „zurück zur Übersicht“. Dieser führt Sie wieder direkt zur Ausgangsfragestellung in der Langfassung. Ein weiteres Scrollen in den Erläuterungen ist nicht erforderlich. Haben Sie in den Erläuterungen eine oder mehrere der Konkretisierungen bzw. altersspezifische Beispiele angekreuzt, ist die Ausgangsbehauptung bei einem Risiko bereits mit einem „trifft zu“ gekennzeichnet, bei einer Ressource mit einem „trifft nicht zu“. Sie können daher gleich zur nächsten Aussage weitergehen. Geben Sie lediglich einen Text ein, ist die Aussage in der Langfassung noch nicht gekennzeichnet. Dies ist nicht voreingestellt, da in dem freien Textfeld auch andere Hinweise aufgenommen werden können, die nicht unbedingt mit der Ausgangsbehauptung in Bezug stehen.</p> <p>Bitte wiederholen Sie dieses Vorgehen, bis Sie alle 80 Aussagen einer Beantwortung zugeführt haben und mit dem Merkmal Nr. 20.4. Ihre Einschätzungen abschließen.</p> <p><u>Einige Besonderheiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Tabelle ist so aufbereitet, dass ein Zutreffen von Risiken und ein Fehlen von Ressourcen tendenziell zur Tabellenmitte hin gekennzeichnet werden. In diesen Fällen steigt die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung und / oder einen erzieherischen Hilfebedarf. Hier ist Ihre besondere Aufmerksamkeit gefordert.</li> <li>• Die Aussage zu den Ressourcen mit der Gliederungsnummer 10.4. „Hilfsangebote sind nicht notwendig bzw. helfen, die Gefährdung abzuwenden und werden angenommen“ ist weit gefasst zu verstehen. Es kann sich hierbei auch um Hilfsangebote Dritter, oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe liegende Hilfsangebote handeln.</li> <li>• Zu der Aussage 11.3. „Größe und Gewicht des jungen Menschen liegen für sein Alter im Normbereich“ wird in der Erläuterung, im ersten altersspezifischen Beispiel, auf die Anhänge 1 und 2: „Perzentilkurven für Körpergröße und Körpergewicht“ sowie „Anhänge 3 und 4: „Perzentilkurven für den Body Mass Index“ verwiesen. Sofern Sie diese Worte anklicken, führt das System Sie automatisch zu den Anhängen. Diese sind jeweils untergliedert in Perzentilkurven für Mädchen und Jungen. Auf jeder dieser vier Seiten finden Sie wieder einen Rückkehrbutton „zurück zu 11.3. S. 62“ zu den Erläuterungen. Von dort aus kommen Sie wie gewohnt zurück zur Übersicht.</li> </ul>
11	<p><u>Zusammenfassung Konkretisierungen / altersspezifische Beispiele / freier Text / eigene Bemerkungen:</u> Auf dieser Seite können Sie nichts aktiv unternehmen. Sie finden hier eine Zusammenfassung aller Ihrer bisher getätigten Eingaben, was Ihnen eine optimale Übersicht ermöglicht. Angezeigt werden sämtliche von Ihnen eingegebenen Texte und die Angabe der Gliederungsnummern, bei welchen Sie in den Erläuterungen Konkretisierungen oder altersspezifische Beispiele ausgewählt haben. Diese Übersicht dient einem kurzen Innehalten und der gedanklichen Überprüfung, nichts außer Acht gelassen zu haben.</p>

12	<p><u>Abschließende Bewertung der Fachkraft:</u></p> <p>Nach der Beantwortung der 80 Feststellungen werden Sie in einem weiteren Schritt zu einer fachlich fundierten Einschätzung des Gefährdungsrisikos bzw. zu der Feststellung des erzieherischen Hilfebedarfs aufgefordert. Diese Seite gliedert sich in zwei Spalten und erfordert von Ihnen auf der Basis der bisher festgehaltenen Einschätzungen eine Positionierung, jeweils mit einer kurzen Begründung und mit entsprechend weiterem Entscheidungsablauf. Es bestehen jeweils drei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Linke Seite; Kindeswohlgefährdung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Eine Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor. Die Gesamteinschätzung ergibt, dass die Gefährdungsschwelle nicht erreicht ist. Der Vorgang kann auf Wiedervorlage oder zum Akt verfügt werden.</li> <li>o Eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine weitere Prüfung des Hilfebedarfs. Der Vorgang wird sofort weiterbearbeitet, oder es wird eine Wiedervorlage verfügt. Eine Verfügung zum Akt ist nicht möglich. Ein Wiedervorlagdatum sollte eingetragen werden.</li> <li>o Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor! Die akute Gefährdung erfordert die Ausarbeitung eines umfassenden Schutzkonzepts, bis hin zur Anrufung des Familiengerichts, oder in Eilfällen die unmittelbare Einleitung einer Inobhutnahme. Achten Sie in diesem Falle besonders auf Ihre internen Dienstanweisungen, wie in Gefährdungsfällen vorzugehen ist.</li> </ul> </li> <li>• <u>Rechte Seite; Hilfebedarf:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ein erzieherischer Hilfebedarf liegt nicht vor, die Leistungsvoraussetzungen sind nicht gegeben. Es erfolgt der Abschluss der Prüfung eines erzieherischen Hilfebedarfs. Der Vorgang kann ggf. zum Akt geschrieben werden.</li> <li>o Ein erzieherischer Hilfebedarf kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine weitere Prüfung des Hilfebedarfs. Der Vorgang wird sofort weiterbearbeitet oder es wird eine Wiedervorlage verfügt. Eine Verfügung zum Akt ist bei dieser Einschätzung nicht möglich.</li> <li>o Ein erzieherischer Hilfebedarf liegt vor. Das Hilfeplanverfahren wird eingeleitet.</li> </ul> </li> </ul> <p>Zu jeder dieser sechs Möglichkeiten haben Sie jeweils ein Feld zur Verfügung, in welchem Sie eine kurze Begründung Ihrer Entscheidung einfügen können. Am Ende der Seite finden Sie links einen Druckbutton, mit dem Sie die Langfassung, die Übersichtsseite und Ihre abschließende Bewertung ausdrucken können. Auf der rechten Seite unten ist ein Button angelegt, der Sie direkt zum Hilfeplanformular auf Seite 121 führt.</p> <p><b>An dieser Stelle ist der erste Teil des Verfahrens, die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle, abgeschlossen.</b></p>
13 – 116	<p><u>Erläuterungen: Konkretisierungen und altersspezifische Beispiele:</u></p> <p>Diese Seiten sind nicht direkt auszuwählen. Es handelt sich hierbei um die Erläuterungen zu der Langfassung, die Sie auf den Seiten 3 – 10 bereits als Hilfestellung bearbeitet haben, wenn Sie das jeweilige Feld „Konkretisierung“ angeklickt haben.</p>
117 – 120	<p><u>Anhänge 1 und 2: Perzentilkurven für Körpergröße und Körpergewicht sowie Anhänge 3 und 4: Perzentilkurven für den Body Mass Index:</u> Diese Seiten sind nicht direkt auszuwählen. Es handelt sich hierbei um die Anhänge zu den Erläuterungen des Kriteriums 11.3. „Größe und Gewicht des jungen Menschen liegen für sein Alter im Normbereich“, die Sie auf der Seite 7 bereits als Hilfestellung bearbeitet haben.</p>

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

### 2.2. 30 Fragen zur Sozialpädagogischen Diagnostik

#### 2.2.1. Seit wann wird Diagnostik in der Sozialen Arbeit diskutiert?

Den Begriff der Diagnostik gibt es in der Sozialarbeit bereits seit beinahe 100 Jahren. Eingeführt 1917 von Mary Richmond (social diagnosis) hat ihn Alice Salomon im Jahr 1926 zum Kernbegriff einer strukturierten und professionalisierten Sozialarbeit weiterentwickelt. Diagnostik wurde dabei in Anlehnung an medizinische Kategorien als strukturierte, nach vorher festgelegten Maßstäben erfolgende Situationsfeststellung durch eine Expertin bzw. einen Experten verstanden.

Ausgehend hiervon entwickelten sich zwei Hauptrichtungen. Vertreterinnen und Vertreter der einen Richtung versuchen in Tradition des ursprünglichen Begriffs individuelle Lebenszusammenhänge hilfesuchender Bürgerinnen und Bürger in Kategorien zu fassen und damit auf erkenntnistheoretischer Grundlage die komplexen Zusammenhänge zu verstehen. Auf Basis dieses Wissens schließt sich auf sozialpädagogischer Basis die Lösung der Problemstellung an. Die Gegner kritisieren solche Verfahren als zu eng gefasst, mit einem Machtgefälle zwischen Expertinnen und Experten und Hilfesuchenden ausgestattet und den individuellen Lebensumständen des Einzelfalls nicht entsprechend. Der Diagnostiker könne nicht wissen, was für die Hilfesuchenden richtig ist, vielmehr helfe er ihnen lediglich den für sie richtigen Weg zu erkennen und einzuschlagen. Verkürzt ausgedrückt wird der Begriff der Diagnostik hier ersetzt durch umfassendes Fallverstehen. Zwischen diesen beiden Hauptrichtungen haben sich im Laufe der Zeit zahlreiche Zwischenströmungen etabliert.

Auch aus Sicht des Bayerischen Landesjugendamts kann es keine einheitliche Diagnostik für alle Felder der Sozialen Arbeit geben. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen als Teil der Diagnostik wurden gemeinsam mit der Praxis bewusst für einen Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, zur Beantwortung der beiden folgenden

Fragestellungen:

- Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?
- Besteht ein erzieherischer Hilfebedarf?

#### 2.2.2. Auf Grund welcher Erkenntnisse sind die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen entstanden?

Vor Beginn der Entwicklung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden als Ausgangslage vier Problembereiche beschrieben und analysiert, um zu klären welchen Anforderungen die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen zukünftig genügen müssen:

- Im Zusammenhang immer wieder auftretender problematischer (Todes-) Fälle, die häufig auch von den Medien aufgegriffen werden, wird der Kinder- und Jugendhilfe vorgeworfen, dass gravierende Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen bei frühzeitiger oder stimmiger Intervention hätten vermieden werden können. Gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitete staatsanwaltliche Ermittlungen und Strafverfahren erfordern ein systematisiertes, transparentes und nachvollziehbares Handeln der sozialpädagogischen Fachkräfte. Die Jugendhilfe muss ihrer Garantenstellung gerecht werden und in der Lage sein, vorhandene Risiken frühzeitig zu erkennen und entsprechende Hilfen einzusetzen.
- Die Entscheidung für eine bestimmte Hilfe zur Erziehung aus dem Leistungskanon des SGB VIII erfolgt häufig nicht auf einer ausreichend transparenten, systematischen und unabhängig von individuellen Präferenzen der beteiligten Fachkräfte erstellten Diagnose. Daraus ergeben sich unter anderem Schwierigkeiten beim Wechsel der Zuständigkeit oder bei der Beteiligung mehrerer Fachkräfte. Vor allem aber besteht die Gefahr einer falschen Hilfeentscheidung, die sich wohlmöglich sogar kontraproduktiv auswirken kann.
- Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sehen sich mit kontinuierlich steigenden Kosten konfrontiert und neigen vor diesem Hintergrund zu

einer vermeintlichen Kostenvermeidung, in dem sie z. B. „teure“ Heimunterbringung durch „billigere“ Hilfen ersetzen. Die kostengünstigste Hilfe ist aber die, die am besten geeignet ist, Erziehungs- und Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen zu beheben und dabei das familiäre und soziale Umfeld mit einbezieht. Dazu trägt ein diagnostisches Instrumentarium, das sowohl die individuellen als auch die familiären und sozialen Risiken und Ressourcen des jungen Menschen systematisch erfassen und in eine entsprechende Interventionsplanung aufnehmen kann, maßgeblich bei.

- Das Handlungswissen der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe muss differenzieren zwischen beobachtbaren erzieherischen Defiziten oder Entwicklungsproblemen und verfestigten dissozialen Entwicklungen. Sie müssen in der Lage sein, eine gesunde psychische Entwicklung zu fördern. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung und Anwendung eines sozialpädagogischen Diagnoseverfahrens erst möglich.

Die Erkenntnisse aus der Analyse der Ausgangslage sind in die Entwicklung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen eingeflossen.

### **2.2.3. Wofür wird Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich benötigt?**

Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe ist nach wie vor nicht unumstritten, wie zahlreiche aktuelle – auch bundesweit – durchgeführte Kongresse und Fachtagungen belegen. Um Standards der Diagnostik, Verfahrensweisen und anzuwendende Instrumente wird seit langem gerungen. Soziale Arbeit in ihrer Ausführung als rechtsstaatliches Verwaltungshandeln hat ihren sozialstaatlichen und sozialleistungsrechtlichen Auftrag, notfalls auch gerichtlich nachprüfbar, zu vollziehen. Diagnostik wird hierbei als Prozess verstanden, von dem Bekanntwerden einer Bedarfssituation, bis hin zur Überprüfung und Fortschreibung der gemeinsam entwickelten Hilfeplanziele. Vor dem Hintergrund dieser Gesamtzielsetzung ist Diagnostik wesentlich mehr als das reine Abarbeiten von Checklisten. Das Ver-

fahren ist in jedem Verfahrensschritt auf einen zweckgerichteten Erkenntniszugewinn der jeweiligen Fachkraft bezogen, der auf Veränderung und Verbesserung der psychosozialen Belastungen eines familialen Gesamtsystems abzielt.

Diagnostik in der Jugendhilfe bezieht sich nicht nur auf Schwächen, Defizite und Entwicklungsverzögerungen, sondern wirft den Blick auch auf die Ressourcen, die Stärken und Entwicklungspotenziale des jungen Menschen und seiner Familie. Sie bemüht sich folglich um eine Sprache, die nicht abwertet oder verletzt. Diagnostik muss zwangsläufig ordnen, verkürzen, die Vielfalt von Informationen auf das Wesentliche reduzieren, ohne das komplexe Bedingungsgefüge menschlichen Erlebens, Handelns und Zusammenlebens außer Acht zu lassen. Vom Verfahren und vom Verständnis her muss sie alltagstauglich, praktikabel und anwendbar sein. Ihre wesentlichen Kriterien sind Intersubjektivität, Zuverlässigkeit, Gültigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie Transparenz und Klarheit ihrer Aussage.

### **2.2.4. Wann sollte die Sozialpädagogische Diagnostik zum Einsatz kommen?**

Die Sozialpädagogische Diagnose muss zwingend im Gesamtkontext des Hilfeplanverfahrens verortet sein. Wenn rat- oder hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger von sich aus oder auf Anraten Dritter auf das Jugendamt treffen, sollen und müssen sie in ihrem grundsätzlichen Anspruch auf Information, Aufklärung und Beratung wahrgenommen und wertgeschätzt werden. Für die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten bzw. der Bezirkssozialarbeit stellt sich im Kontakt mit der Bürgerin bzw. dem Bürger stets die Eingangsfrage, ob es sich hier um einen Beratungs-, einen Hilfe- oder einen Eingriffsbedarf handelt. Auf dieser Erkenntnis aufbauend unterscheiden sich auch die sich daran anschließenden Wege.

Die Handlungen eines Jugendamts sind in erster Linie immer dem Kindeswohl verpflichtet. Sie wirken im Wesentlichen auf die Eltern, welche das Erziehungsrecht ausüben, zu deren Unterstützung ein. Nur in Notfällen kommen die Eingriffsrechte

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

des Jugendamts zum Einsatz, wenn die staatliche Gemeinschaft im Sinne des staatlichen Wächteramts den Schutzauftrag ausübt. In den verschiedenen Stufen der Fallgestaltung können sich nach einem Erstkontakt folgende Optionen für die Fachkraft im ASD / der BSA ergeben:

- **Beratungsbedarf:** Der ASD kann selbst die Beratung leisten, oder er gibt dies an andere Träger ab. Es können auch Angebote der Koordinierten Kinderschutzzstellen (KoKi) zum Einsatz kommen oder weitere Angebote der Elternbildung gemäß § 16 SGB VIII.
- **Regelungsbedarf:** Im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung oder anderer familiengerichtlicher Verfahren wirkt das Jugendamt unterstützend mit.
- **Hilfebedarf:** In einer solchen Situation kommen die Hilfen zur Erziehung zum Einsatz, bzw. Eingliederungshilfen oder Hilfen für junge Volljährige.
- **Korrekturbedarf:** Hierbei handelt es sich um die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.
- **Eingriffsbedarf:** Hier ist nach der Gesamtschätzung eine Gefährdung von Minderjährigen gegeben. Das Jugendamt wird im Rahmen seines Schutzauftrags, unter Umständen auch unter Einbeziehung des Familiengerichts, tätig.

Die Sozialpädagogische Diagnostik unterstützt die Fachkraft des ASD / der BSA von der Bedarfsfeststellung, über die jeweils zu treffenden Entscheidungen, die Begleitung einer Intervention, bis hin zum Abschluss einer Hilfe und deren Auswertung im Sinne des Qualitätsmanagements.

### 2.2.5. Was ist der Unterschied zwischen Diagnostik, Diagnose und Diagnose-Tabellen?

Diagnostik, Diagnose und Diagnose-Tabellen sind voneinander zu unterscheiden. Diagnostik ist der Prozess, Diagnose dessen Ergebnis und die hier vorliegenden Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen sollen als Arbeitsmittel dabei helfen.

Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, sich am Anfang eines Beratungs- oder Hilfeprozesses

den Sachstand und die Besonderheiten im familialen System genau anzusehen. Sozialpädagogische Diagnostik ist vom Blickwinkel im Wesentlichen darauf gerichtet, wie etwas besser werden könnte, nicht nur darauf, warum sich etwas ungünstig entwickelt hat. Dabei gehören Risiken und Ressourcen zusammen. Ohne Wahrnehmung und Aktivierung von Chancen und Stärken entstehen keine zukunftsgerichteten tragfähigen Handlungsperspektiven. So ist sozialpädagogische Diagnostik auf realistische und realisierbare Zielsetzungen und die richtigen Hilfeentscheidungen gerichtet. Die Partizipation aller maßgeblich Beteiligten, insbesondere der Leistungsbegünstigten, ist dabei unverzichtbar und trägt wesentlich zum Erfolg der Hilfe bei.

Diagnose ist das Ergebnis eines geordneten Verfahrens, welches am Anfang eines Beratungs- oder Hilfeprozesses genau hinsieht, was los ist, was unstimmig ist und wie es dazu gekommen ist. Nicht zu verwechseln ist diese Momentaufnahme mit der Anamnese, die Medizin spricht hier von „Krankheitsgeschichte“. In der Sozialpädagogik ist es von wesentlicher Bedeutung, nicht nur zurückzublicken, sondern auch und vor allem nach vorne – wohl wissend, dass „vorne“ auch sehr weit weg sein kann.

Diagnose-Tabellen geben als Arbeitshilfe einen strukturierten Weg vor, um herauszufinden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ob ein erzieherischer Hilfebedarf gegeben ist, welche Hilfe die richtige ist, wer was wann tun muss und wie eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aussehen kann.

### 2.2.6. Welche Rolle spielt die Anamnese in der Diagnostik?

Diagnostik ist ein einheitliches Steuerungsverfahren und reicht vom Bekanntwerden eines Hilfebedarfs bis hin zum Abschluss einer Leistungserbringung und deren Evaluation. Teile der Diagnostik sind auch die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans, nicht jedoch die Hilfeerbringung selbst.

Am Beginn der Diagnostik steht die Anamnese. Zur ausführlichen Bewertung der Ausgangssitua-

tion werden hierbei die Stammdaten erhoben. Diese gliedern sich in folgende Parameter:

- Angaben zur Herkunftsfamilie
- Aufenthalt des jungen Menschen vor der Hilfe
- Familienanamnese
- Bisherige soziale Betreuungsformen, Bildungsweg
- Bisherige Hilfen
- Aktuelle Hilfen
- Die aktuelle Hilfe / Beratung / Prüfung anregende(n) Institution(en) oder Person(en)

Damit ist die Anamnese ein Teil der gesamten sozialpädagogischen Diagnostik. Sie liefert eine Hilfestellung für die Entwicklung eines zukunftsfähigen Handlungskonzepts.

Danach betrachtet die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamts gemeinsam mit den Leistungsberechtigten sowie den Hilfeadressaten die individuelle Situation eines jungen Menschen und seines sozialen Umfeldes, welche zu der Bedarfslage geführt haben. Dabei werden bestehende Risiken in der Entwicklung genauso betrachtet wie vorhandene Ressourcen. Am Beginn dieses Prozesses stehen die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung und des Vorliegens eines erzieherischen Hilfebedarfs. Wird eine, oder werden beide Fragestellungen positiv bewertet und ist kein sofortiges Schutzkonzept notwendig, schließt sich daran das Hilfeplanverfahren an.

### **2.2.7. Fließen Befunde Dritter in die Sozialpädagogische Diagnostik ein (z.B. schulische Stellungnahmen, medizinische Gutachten, Genogramme, Sonstiges)?**

Bei der Entwicklung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen wurde das Modell bewusst einfach, kurz und leicht zu handhaben gestaltet. Die vornehmliche Art der Beantwortung von Fragen erfolgt durch Text. Um dessen Erstellung weiter zu vereinfachen und zu verkürzen, sind zu zahlreichen wiederkehrenden Fragestellungen bereits anzukreuzende Antwortvorgaben erstellt worden. Hierdurch wird eine einfache, strukturierte und klare Handhabung bei wiederkehrenden Fragestellungen ermöglicht. Diese Vorgaben dürfen aber nicht von

der Tatsache ablenken, dass das Herzstück der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen in der begründenden schriftlichen Zusammenfassung zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung oder eines erzieherischen Hilfebedarfs liegt. Selbstverständlich steht es der sozialpädagogischen Fachkraft frei, nach Prüfung der Aussagekraft für den Einzelfall und persönlichen Vorlieben weitere methodische Arbeitshilfen anzuwenden und dem Vorgang zuzuordnen. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Stellungnahmen und Gutachten in die Sozialpädagogische Diagnostik. Dazu können auch Genogramme, Bilder u.s.w. zählen. Diese sind in den freien Textfeldern zu benennen und werden damit zum Bestandteil des Vorgangs. Berücksichtigung finden somit alle aus Sicht der Fachkraft und der anderen Beteiligten für die Sozialpädagogische Diagnostik bedeutsamen Schriftstücke. Vor einer Aufnahme weiterer Dokumente sind diese jedoch auf ihren praktischen Nutzen für einen erkenntnis- und handlungsleitenden Zugewinn hin zu überprüfen.

### **2.2.8. Was ist das Sozialpädagogische an den Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen?**

Sozialpädagogisches Handeln ist grundsätzlich auf die Lebenssituationen und -bedingungen von Menschen und ihre Lebensregionen bezogen. Mit dem Individuum betrachtet die Sozialpädagogik dessen persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten und sucht bei Störungen, einen Ausgleich zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und den persönlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies kann auch auf der Ebene von Gruppen erfolgen. Auf regionaler Ebene versucht die Sozialpädagogik, die Herstellung von nützlichen Strukturen des Zusammenlebens von Menschen zu befördern.

Sozialpädagogisches Handeln kann dabei auch präventiv wirken. Sichtbar umgesetzt werden diese beiden Grundausrichtungen der Sozialpädagogik im SGB VIII anhand der Vorschriften zum Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII (individuelle Fallebene) und der regionalen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII (strukturelle Ebene).

Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen setzen

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

am Individuum an. Als Teil der Diagnostik werden bei Einsatz des Instrumentariums Risiken und Ressourcen eines jungen Menschen und seines sozialen Umfeldes analysiert, um das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und / oder einen erzieherischen Hilfebedarf zu erkennen und festzustellen. Damit greifen die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen originäre sozialpädagogische Arbeitsweisen auf und sind bedeutsame Grundlage einer späteren öffentlichen Hilfeleistung.

Die Betrachtungsweise des Individuums erfolgt dabei auch nach systemischen Gesichtspunkten. Eingang in diesen Teil der Diagnostik finden nicht nur die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des jungen Menschen selbst, vielmehr werden auch die Familiensituation und das soziale Umfeld in ihren Wechselwirkungen zum jungen Menschen berücksichtigt. Damit handelt es sich um eine Weiterentwicklung des vormals in der Sozialpädagogik verbreiteten ganzheitlichen Ansatzes. Sozialpädagogik macht sich dafür alle empirischen Erkenntnisse ihrer Bezugswissenschaften anwendungsbezogen zu Nutze, zu Gunsten der leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

### 2.2.9. In welchen konzeptionellen Rahmen sind die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen eingebunden?

Der konzeptionelle Rahmen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen enthält drei besonders bedeutsame Gesichtspunkte:

- In ihrer Anwendung geht es um die Beschreibung beobachtbarer Sachverhalte. Hypothesen müssen belegt, fachliche Beurteilungen davon getrennt und begründet werden. Immer muss die Frage gestellt werden: Woran ist das zu erkennen?
- Nicht nur Defizite, Schwächen, Entwicklungsverzögerungen oder Störungen, die zweifelsohne zur Begründung eines Hilfe- oder Schutzbedarfs konkret zu benennen sind, werden in den Blick genommen, sondern auch Stärken und Entwicklungspotenziale des jungen Menschen, Ressourcen und Schutzfaktoren in der Familie und im sozialen Umfeld. Die Erkenntnisse der Resilienz-

forschung finden hier wesentliche Beachtung.

- Die Diagnostik ist nicht nur ein Akt aufgabenbezogenen Erkenntniszugewinns, sondern soll verändern helfen. Als nach Möglichkeit partizipatives und kooperatives kontextuelles Geschehen richtet sich der Blick weniger in die Vergangenheit als prospektiv in die Zukunft. Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und der Vordrucke zur Hilfeplanung ermöglicht zeit- und zielgerichtetes Handeln. Die sozialpädagogische Diagnose an deren Beginn ist der Ausgangspunkt einer gelingenden Hilfeleistung.

Der konzeptionelle Rahmen dieser Arbeitshilfe zur sozialpädagogischen Diagnose ist damit nicht expertokratisch oder etikettierend, vielmehr partizipativ und prozessorientiert angelegt. Bei dieser Arbeitshilfe für die Fachkräfte vor Ort handelt es sich um ein evidenzbasiertes Instrument, das auch zukünftig in der Praxis weiter erprobt, validiert und entwickelt werden muss (vgl. 2.2.10.).

### 2.2.10. Welche wissenschaftlichen Ergebnisse brachte die Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen?

Das Instrument der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen wurde im Bayerischen Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der Praxis ab dem Jahr 1998 entwickelt und im Rahmen des wissenschaftlichen Projekts EST! in den Jahren 2003 bis 2008 durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe e.V. in Mainz (Prof. Dr. Macsenaere) im Rahmen einer prospektiven Kontrollgruppenstudie evaluiert. Insgesamt zeigt sich ein sehr positives Bild bei der Anwendung der Tabellen. Die erfassten Merkmale und Kategorien erwiesen sich als geeignet, Risiken und Ressourcen eines jungen Menschen und seiner Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen umfassend zu beschreiben. Die testtheoretische Analyse bescheinigt eine hohe Trennschärfe, eine hohe bis sehr hohe Reliabilität (Zuverlässigkeit) und eine zufriedenstellende Validität (Gültigkeit). Bei konsequenter Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen werden durch die Jugendämter effektivere Hilfen aus-

gewählt, die weniger Anschlusshilfen erfordern. Im Rahmen der Betrachtung einer Kosten-Nutzen-Relation rechnen sich die zum Teil kostenintensiveren Hilfen mit Einsparungen an Folgekosten in den Bereichen Gesundheitswesen, Delinquenz, Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbstätigkeit. Besonders Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter erreichen mit Hilfe der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen ein höheres Effektivitätsniveau in ihrer Arbeit. Auch die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger schätzen die Wirksamkeit der Hilfen höher ein, was eine größere Zufriedenheit nach sich zieht. Das Instrument liefert eine wesentliche Grundlage für eine effektive Prozesssteuerung im Hilfeplanverfahren, die eine Systematisierung fachlicher Standards, Transparenz und Intersubjektivität ermöglicht. Die Tabellen helfen, nichts Wichtiges zu vergessen und die gegenwärtige Situation zusammenfassend zu überblicken und zu dokumentieren. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen wurden als Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Erziehungshilfe im Hinblick auf Wirkung und Anwendungsvoraussetzungen durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz als praxistauglich anerkannt.

Die Evaluation brachte aber auch Erkenntnisse, welche für die jetzt vorgenommene Weiterentwicklung des Arbeitsinstrumentes sprechen. Als negativ erwies sich der Umfang der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen, der in der alten Fassung 664 zu beantwortende Items betrug. Damit waren sehr schnell die Grenzen der Praktikabilität erreicht. Die nun vorliegende Fassung auf elektronischer Basis hört in ihrer inneren Gliederung bei 80 zu prüfenden Tatbeständen auf. Lediglich wenn einzelne Fragen auf Anhieb nicht zu beantworten sind, können die Konkretisierungen und altersspezifischen Beispiele in Form eines vertiefenden Lexikons zu Rate gezogen werden.

### **2.2.11. Sind die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen ein Steuerungsinstrument?**

Grundlage der Sozialpädagogischen Diagnose ist die Erkenntnis, dass es vorab festgelegte Kriterien geben muss, an denen sich sozialpädagogische Fachkräfte gemeinsam mit hilfeschuchenden Familien bei der Entscheidung für eine bestimmte Erziehungshilfe orientieren. Insbesondere im Bereich der kostspieligen Hilfen zur Erziehung befindet sich die Kinder- und Jugendhilfe unter Beobachtung der Öffentlichkeit und unter starkem Legitimationsdruck. Immer wieder wird die Frage gestellt, nach welchen Kriterien in der Praxis Hilfeentscheidungen getroffen werden. Im Rahmen von Qualitätsmanagement und „wirkungsorientierter Steuerung“ bewegt sich die Bezirkssozialarbeit im Spannungsfeld von Elternrecht und Kindeswohl, von Hilfe und Kontrolle. Hier ist es unerlässlich, verlässliche und legitimierte Arbeitsformen zum Nachweis qualitätsgesicherten Handelns an der Hand zu haben. Leistungsgerechtigkeit, Fachlichkeit und Parteilichkeit sowie nicht zuletzt die Forderung nach Verfahrensökonomie erfordern standardisierte Verfahren und Instrumente, die die Gewährung, Erbringung und Wirkungsüberprüfung der Hilfeleistung transparent machen.

Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen sind in ihrer Verknüpfung mit dem Hilfeplan sehr gut geeignet, den Steuerungsauftrag des Jugendamts nach den zuvor festgelegten und einheitlichen Kriterien durchzuführen und auch gegenüber anderen Stellen die getroffenen Entscheidungen fachlich versiert zu begründen. Alle Beteiligten können damit nötigenfalls auch vor den Verwaltungs-, Familien- oder Strafgerichten den Nachweis erbringen, nach den „fachlichen Regeln der Kunst“ gehandelt bzw. ihre Standpunkte in den Diskurs um das Ob und Wie einer Hilfeleistung eingebracht zu haben. Das Instrumentarium dient damit neben der Steuerung einer Hilfe auch der Absicherung der Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste in den Jugendämtern.

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

### 2.2.12. Warum gibt es drei Ausfertigungen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen?

Die drei vorliegenden Fassungen sind in sich und ihrer Logik identisch, weisen jedoch einen unterschiedlichen Grad der Differenzierung auf. Einen ersten Überblick verschafft die Kurzfassung mit insgesamt 20 Items, ob Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen oder / und die Leistungsvoraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung gegeben sind. Mit den beteiligten Personensorgeberechtigten, nach Möglichkeit auch dem betroffenen Kind oder Jugendlichen zusammen, oder anlassbezogen im Austausch mit Dritten kann relativ rasch ermittelt werden, ob in diesem Bereich Risiken vorliegen oder vorliegen könnten, die einer eingehenden Prüfung bedürfen, oder womöglich ein sofortiges Handeln veranlassen.

In einem zweiten Zugriff erlaubt die Langfassung, welche 80 Items umfasst, innerhalb der 20 genannten Gesichtspunkte eine nähere, konkretisierende Differenzierung der Bedarfssituation vorzunehmen. Je zwei Risiko und zwei Schutzfaktoren werden benannt und müssen vollständig geprüft werden, um einen umfassenden Überblick über die Bedarfsituation zu erhalten. Alle 80 Aussagen müssen geprüft werden. Diese Fassung ist die eigentliche Arbeitshilfe für die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste bzw. der Bezirkssozialarbeit.

In einem anschließenden dritten Teil werden für jedes der 80 Items Konkretisierungen und altersspezifische Beispiele hinterlegt. Diese helfen bei Unklarheiten und bieten Platz für die Aufzeichnungen eigener Beobachtungen und Einschätzungen. Sie können in den leistungsanspruchsbegründenden Vermerk oder andere Dokumente wie zum Beispiel Hilfeplan, Hilfezielvereinbarungen, Erziehungspläne oder Entwicklungsberichte übernommen werden und ersparen so zusätzlichen Dokumentationsaufwand.

### 2.2.13. Wozu dient die Kurzfassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle?

Eine Konfrontation mit Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung erleben Sorge-

berechtigte in der Regel als Anklage. Es muss daher damit gerechnet werden, dass die Familie mit Abwehr (Aggression, Beschwichtigung, Verleugnung, Entsetzen, Verwirrung, Verzweiflung) reagiert. Entsprechend der Ersteinschätzung sind die Eltern sowohl über das Beratungs- und Hilfeangebot des Jugendamts zu informieren, als auch über den Schutzauftrag der Jugendhilfe und über die Notwendigkeit ihrer verantwortlichen Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Eine fachliche Bewertung setzt die Kenntnis der Sicht der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen voraus. Hierbei dient die Kurzfassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle als Gesprächsorientierung.

Für eine erste Einschätzung müssen auch die Ressourcen des jungen Menschen, der Familie und sozialen Umwelt erkannt und benannt werden. Wesentliche Aspekte der Familiensituation müssen erfasst werden. Die Kurzfassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen ist eine erste Grundlage, um den Rahmen der Lebensumstände eines jungen Menschen in einem ersten Schritt zu skizzieren. Für eine genaue Abklärung eines erzieherischen Hilfebedarfs bzw. einer Kindeswohlgefährdung ist zwingend die Langfassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen zu verwenden.

Nach dem Erstgespräch werden die anhand der Kurzfassung erfassten Wahrnehmungen gesammelt und dokumentiert. Erst im weiteren Verlauf des Kontakts mit den Bezugspersonen und dem Kind wird eine vertiefende Abklärung anhand der Langfassung erfolgen können.

### 2.2.14. Kann mit Hilfe der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen Gewalt gegen Kinder rechtzeitig erkannt werden?

In § 1631 Abs. 2 BGB ist das Recht eines jeden Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert. Gravierende Ausprägungen von Gewalt, die den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII auslösen, sind körperliche und seelische Vernachlässigung des Kindes, körperliche und seelische Misshandlung oder auch sexuelle Gewalt. Frühe Formen von Gewalt gegenüber Kin-

den können in zwei Dimensionen auftreten: Zeitlich betrachtet und nach ihrem Ausprägungsgrad. Die zeitlich früheste Form der Gewaltausübung kann bereits pränatal auftreten und sich in ablehnendem und / oder gesundheitsschädlichem Verhalten gegenüber dem Kind äußern. Bei dem Grad der Ausprägung von Gewalt gegenüber Kindern oder Vernachlässigung sind die Grenzen fließend.

Ab dem Zeitpunkt der Geburt können Anzeichen für Gewalt durch Vernachlässigung an einer mangelnden Grundversorgung erkannt werden, an fehlender medizinischer Versorgung, mangelnder Ernährung, mangelhafter Hygiene, ungenügender Aufsicht sowie am Erziehungsverhalten der Eltern. Hinzu kommen noch Faktoren der Wohnsituation und des sozialen Umfeldes. All diese Aspekte haben Auswirkungen auf die Entwicklung eines Kindes.

Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen fragen systematisch sämtliche Lebensbereiche eines jungen Menschen und seines Umfeldes ab. Insofern können bereits bei einem ersten Kontakt der Fachkraft des Jugendamts mit dem Kind bzw. Jugendlichen und seiner Familie Anzeichen von Gewalt ihm gegenüber erkannt, beschrieben und gewichtet werden. Weitere und vertiefende Hinweise sind hierzu auch im Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration enthalten ([www.aerzteleitfaden.de](http://www.aerzteleitfaden.de)).

#### **2.2.15. Eignen sich die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen auch für den Umgang mit latenten Kindeswohlgefährdungen?**

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen. Das Ergebnis ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen sehen in der Bewertung durch die Fachkraft auch den Fall einer latenten Kindeswohlgefährdung vor. Die akute Gefährdungsschwelle ist im Moment zwar nicht erreicht, kann auf Dauer jedoch nicht ausgeschlossen werden. In solchen Fällen ist die bzw. der nächste Vorgesetzte

zu informieren und in die Entscheidungsverantwortung mit einzubeziehen. In Situationen, die zwar das künftige Auftreten einer Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lassen, bei denen aber eine akute Gefährdung durch Vernachlässigung oder Misshandlung nicht festgestellt werden kann (sog. latente Kindeswohlgefährdungen), sollen ein oder mehrere Hausbesuche bzw. Kontrolltermine vereinbart werden. Dabei können Hausbesuche auch in kurzer Folge (z.B. wöchentlich), wenn nötig auch unangemeldet, angezeigt sein. Können in diesen Fällen innerhalb von spätestens drei Monaten keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und / oder beim Erscheinungsbild des Kindes festgestellt werden, ist der Fall wiederum kollegial in dem entsprechenden Gremium zu beraten. Auf keinen Fall darf ein solcher Fall „zum Akt“ verfügt werden!

#### **2.2.16. Können die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen für die Fachkräfte in den Jugendämtern die Handlungssicherheit erhöhen?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste wollen und müssen sich bei der Feststellung des Hilfebedarfs von Kindern und Jugendlichen möglichst sicher sein, die richtige Entscheidung zu treffen. Sie brauchen die Gewissheit, nichts Wichtiges übersehen, alle relevanten Aspekte eines Falles beleuchtet, auf der Basis dieser Informationen das Bestmögliche für das Kind beziehungsweise den Jugendlichen getan und nach den „Regeln der fachlichen Kunst“ gearbeitet zu haben. Sie müssen gemeinsam mit den Hilfesuchenden diejenige Hilfe auswählen, die am besten für den jungen Menschen geeignet, sachgerecht und damit letztlich kostengünstig ist.

Die Handlungssicherheit der Fachkräfte soll durch eine sozialpädagogische Diagnostik generell erhöht und Unsicherheiten weitgehend reduziert werden. Die Diagnose ermöglicht es, zukunftsgerichtete Handlungsperspektiven zu eröffnen. Dazu ist es erforderlich, ein einheitliches Verfahren in den Jugendämtern aufzubauen, das auch bis zu einem gewissen Punkt überprüfbar ist. Gleichzeitig muss

## Jugendhilfe und Rechtsfolgen der Jugendstraftat

die Eingangsdiagnostik eine effektive, ausführliche und differenzierte Feststellung des Hilfebedarfs bei Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Darauf aufbauend wird das Hilfeplanverfahren für alle Beteiligten transparent und verständlich gestaltet. Diese Zielsetzungen verfolgen die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen. Die Evaluation der Tabellen hat ergeben, dass insbesondere für junge Berufskolleginnen und -kollegen die Handlungssicherheit enorm erhöht werden kann. Darüber hinaus dienen die Tabellen als ein Baustein für ein einheitliches Verfahren der Jugendämter in diesem Arbeitsbereich. Am Ende des Prozesses liegt eine sorgfältige Dokumentation vor, welche die getroffenen Entscheidungen umfassend begründet und legitimiert. Diese Legitimation gilt gegenüber den Betroffenen, Kolleginnen und Kollegen, anderen Fachkräften und gegebenenfalls auch gegenüber einem Verwaltungsgericht. Insbesondere bei regelmäßiger Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen können diese Zielsetzungen erreicht werden.

### 2.2.17. Welche Rolle spielt die leistungserbringende Fachkraft bei der Sozialpädagogischen Diagnostik?

Die früher in der Jugendfürsorge vornehmlich praktizierte Verfahrensweise, nach medizinischen Modellen und Kategorien bestimmte Störungsbilder und Verhaltensweisen den Hilfearten zuzuordnen, ist inzwischen abgelöst worden. Seit Inkrafttreten des SGB VIII steht ein gemeinsamer Entscheidungsfindungsprozess zwischen der Fachkraft des Jugendamts, den Leistungsadressatinnen und Leistungsadressaten sowie eventuell weiteren beteiligten Berufsgruppen bzw. Personen im Vordergrund. Aktueller Sachstand und Bedarf werden nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten soweit möglich gemeinsam ermittelt. Die sozialpädagogische Diagnostik bietet hier einen umfassenden und erfolgversprechenden Weg an, von der Anamnese bis hin zur Überprüfung der Hilfeart und Zielsetzungen einer Hilfe.

Die leistungserbringende Fachkraft wird in diese Prozesse möglichst frühzeitig eingebunden. Zunächst wird jedoch durch das Jugendamt, unter

Beteiligung der Leistungsberechtigten und Betroffenen, die Ausgangssituation eruiert und der Bedarf festgestellt. Sobald die geeignete Hilfeart und geeignete Form der Ausgestaltung feststehen, sollen die zukünftig leistungserbringenden Fachkräfte einbezogen werden. Ihre Beobachtungen, Eindrücke und Erfahrungen finden – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten – regelhaft Eingang in den weiteren Hilfeplanungsprozess. Dabei werden Auftragslage, Zielsetzungen, Zielerreichungsgrade immer wieder überprüft und dem aktuellen Bedarf angepasst.

### 2.2.18. Wie ist das Verhältnis von strukturierenden Tabellen zur Praxis des Fallverstehens?

Ein strukturiertes Vorgehen – hier mit Hilfe der durch das Bayerische Landesjugendamt entwickelten empirisch fundierten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen – schließt Eigenschaften, Haltungen und Strategien wie Intuition, Einfühlungsvermögen, Wohlwollen und das Bedürfnis zu helfen, oftmals umschrieben als „umfassendes Fallverstehen“, nicht aus. Doch sind standardisierte Instrumentarien, wie die vorliegenden Tabellen, für eine umfassende Betrachtung einer Gesamtsituation und zur Reduzierung von Fehlerquellen hilfreich, sinnvoll und notwendig.

Über anzuwendende Standards, Verfahrensweisen und Instrumente gibt es unterschiedliche Auffassungen. Klar ist jedoch, dass eine wirksame, zeit- und zielgerichtete Hilfe nicht zu leisten ist, ohne eine präzise Verständigung auf das Vorliegen und die Benennung der Ausgangsvoraussetzungen eines Leistungstatbestands gemäß § 27 SGB VIII. Auch Gefährdungstatbestände oder zumindest gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII müssen konkret benannt werden. Bedarfe müssen festgestellt werden, um Rechtsfolgen zugunsten leistungsberechtigter Bürgerinnen und Bürger gewähren und gewährleisten zu können.

Diagnostik darf bei einer strukturierten Vorgehensweise mit dem Hilfsmittel von Tabellen nicht auf ein Ausfüllen von Checklisten reduziert werden. Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe ist immer auf einen zweckgerichteten Erkenntniszugewinn

bezogen, der auf Veränderung und Verbesserung in (sozial-)pädagogischen Kontexten abzielt. Das favorisierte kategoriale System der Bedarfsfeststellung ist also auch ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Es beruht auf der Erkenntnis, dass Hilfepläne umso besser und Hilfen umso wirksamer

sind, je sorgfältiger die Eingangsdiagnostik beachtet wird. Im Ergebnis kann also festgehalten werden: Ohne fundierte Sozialpädagogische Diagnostik gibt es keine solide Prozessqualität, welche wiederum Voraussetzung für eine gute Ergebnisqualität ist.

### 2.2.19. Entsprechen die Erhebungen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen der amtlichen Jugendhilfestatistik?

Zum Teil werden in den Sozialpädagogischen Diag-

nose-Tabellen Daten erhoben, welche auch für die Jugendhilfestatistik relevant sind. Zu wissen, welche dies sind, spart Zeit und Aufwand für die beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Die nachfolgende Auflistung zeigt die Übereinstimmungen:

Schlüssel K	Sozialpädagogische Diagnosetabellen
10. Unversorgtheit des jungen Menschen	1. medizinische Versorgung 2. Ernährung 3. Hygiene 4. Aufsicht 5. Obdach 11. körperliche Gesundheit
11. unzureichende Förderung / Betreuung / Versorgung des jungen Menschen	6. wirtschaftliche Situation 7. Wohnsituation 11. körperliche Gesundheit
12. Gefährdung des Kindeswohls	10. Mitarbeit der Eltern <sup>1</sup>
13. eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern / Personensorgeberechtigten	9. Erziehungsverhalten der Eltern 17. erziehungsleitende Vorstellungen 18. Entwicklungsförderung
14. Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	8. gesundheitliche Verfassung 19. Lebensgeschichte
15. Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	16. familiäre Beziehungen
16. Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	13. Sozialverhalten 15. Selbständigkeit 20. Integration
17. Entwicklungsauffälligkeiten / seelische Probleme des jungen Menschen	12. seelisches Wohlbefinden
18. schulische / berufliche Probleme des jungen Menschen	14. Leistungsbereich

Darüber hinaus wurde bei der aktuellen Überarbeitung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und Hilfeplan auch Wert darauf gelegt, dass die

Angaben für das statistische Bundesamt zu § 8a SGB VIII ebenfalls enthalten sind.

<sup>1</sup> Alle fettgedruckten Items der SDT liefern Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Ob sich diese tatsächlich als Kindeswohlgefährdung auswirken, liegt letztendlich in der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, daran etwas zu ändern.

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

**2.2.20. Entsprechen die Erhebungen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und des Hilfeplans der Jugendhilfe-Berichterstattung in Bayern (JuBB)?**

Von den 107 Erhebungsmerkmalen in JuBB finden sich 44 in der Sozialpädagogischen Diagnostik wieder. Die nachfolgende Tabelle weist die Übereinstimmungen aus:

JuBB	Hilfeplan
B Jugendamtsschlüssel	1. / 2. / 3. / 4. / 5. Jugendamtsschlüssel
C Paragraph	3.1. notwendige und geeignete Hilfeart; notwendige und geeignete Art der Hilfe
E Name	1.1. Stammdaten; junger Mensch
F Vorname	1.1. Stammdaten; junger Mensch
I ASD-Bezirk	1. / 2. / 3. / 4. / 5. Sozialraum
K Geburtsdatum des Kindes	1.1. Stammdaten; junger Mensch
L Geschlecht des Kindes	1.1. Stammdaten; junger Mensch
M Staatsangehörigkeit des Kindes	1.1. Stammdaten; junger Mensch
P Geburtsdatum der Mutter	1.1. Stammdaten; Eltern
Q Staatsangehörigkeit der Mutter	1.1. Stammdaten; Eltern
S Geburtsdatum des Vaters	1.1. Stammdaten; Eltern
T Staatsangehörigkeit des Vaters	1.1. Stammdaten; Eltern
U Beginn der Hilfe	4.3. Zeitstruktur; zeitliche Perspektive
V Ende der Hilfe	4.3. Zeitstruktur; zeitliche Perspektive (voraussichtliches Ende der Hilfe)
AJ Volljährig bei Beginn der Hilfe	2.2. erzieherischer Bedarf; zusammenfassende Feststellung des erzieherischen Bedarfs
AK Betreutes Wohnen	3.1. notwendige und geeignete Hilfeart; notwendige und geeignete Art der Hilfe
AL in einer Pflegefamilie	3.1. notwendige und geeignete Hilfeart; notwendige und geeignete Art der Hilfe
AM Leistungsempfänger Mutter	3.1. notwendige und geeignete Hilfeart; notwendige und geeignete Art der Hilfe
AN Leistungsempfänger Vater	3.1. notwendige und geeignete Hilfeart; notwendige und geeignete Art der Hilfe
AQ Maßnahme im Ausland	3.2. Details zur Ausgestaltung; Ausgestaltung der Hilfe
AS heilpädagogische Einzeltherapie	3.2. Details zur Ausgestaltung; weitere Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Hilfe (besondere heilpädagogische, therapeutische Maßnahmen)
AU 2. Kind Geschlecht	1.1. Stammdaten; Geschwister
AV 2. Kind Geburtsdatum	1.1. Stammdaten; Geschwister

AW	3. Kind Geschlecht	1.1. Stammdaten; Geschwister
AX	3. Kind Geburtsdatum	1.1. Stammdaten; Geschwister
AY	4. Kind Geschlecht	1.1. Stammdaten; Geschwister
AZ	4. Kind Geburtsdatum	1.1. Stammdaten; Geschwister
BA	5. Kind Geschlecht	1.1. Stammdaten; Geschwister
BB	5. Kind Geburtsdatum	1.1. Stammdaten; Geschwister
BV	Erstellungsdatum	1. / 2. / 3. / 4. / 5. Erstellungsdatum
CE	(Hauptsächlicher) Ort der Durchführung	3.2. Details zur Ausgestaltung; Ausgestaltung der Hilfe
CF	Träger der Einrichtung	3.2. Details zur Ausgestaltung; Ausgestaltung der Hilfe
CG	Aufenthaltort vor der Hilfe	1.2. Anamnestische Daten / bisherige Hilfen; Aufenthalt des jungen Menschen vor der Hilfe
CH	Situation in der Herkunftsfamilie	1.2. Anamnestische Daten / bisherige Hilfen; Familienanamnese
CI	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1.1. Stammdaten; Eltern
CJ	Wirtschaftliche Situation	4.4. Kostenfragen / Erklärung zur wirtschaftlichen Situation; wirtschaftliche Situation
CK	Diese aktuelle Hilfe anregende Person / Institution	1.2. Anamnestische Daten / bisherige Hilfen; diese aktuelle Hilfe / Beratung / Prüfung anregende(n) Institution(en) oder Person(en):
CL	Entzug elterlicher Sorge	1.1. Stammdaten; familiengerichtliche Entscheidungen bzgl. der Ausübung der elterlichen Sorge
CM	Verfahrensaussetzung	1.1. Stammdaten; familiengerichtliche Entscheidungen bzgl. der Ausübung der elterlichen Sorge; Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)
CN	Richterliche Genehmigung für Freiheitsentzug	1.1. Stammdaten; familiengerichtliche Entscheidungen bzgl. der Ausübung der elterlichen Sorge; richterliche Genehmigung für freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1631b BGB)
CO	Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche	3.2. Details zur Ausgestaltung; Intensität der Hilfe (andauernde Hilfe § 28 SGB VIII)
CP	Zahl der Beratungskontakte / Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche (andauernde Hilfe)	3.2. Details zur Ausgestaltung; Intensität der Hilfe
CQ	Gründe für die Hilfestellung Hauptgrund	3.1. notwendige und geeignete Hilfeart; notwendige und geeignete Art der Hilfe; Begründung
CW	Grund für die Beendigung der Hilfe / Beratung	5.3. Fortschreibung; Ergebnisse

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

### 2.2.21. Welche Vorteile bietet die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen?

Eine konsequente Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen bietet eine große Chance zur Qualifizierung sozialpädagogischer Fachlichkeit. Ihr Einsatz trägt dazu bei, die fachlichen Erkenntnisse, Beurteilungen und Entscheidungsvorschläge der Fachkraft zu begründen und anderen gegenüber nachvollziehbar darzustellen. Gerade im Kontakt mit Leistungsadressatinnen und -adressaten, Vorgesetzten und mittelbewirtschaftenden sowie leistungserbringenden Stellen hilft dieses Instrument, fachliche Standpunkte begründet zum Ausdruck zu bringen bzw. die Standpunkte in den Diskurs um das Ob und Wie einer Hilfeleistung einzubringen.

Voraussetzung der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ist in jedem Einzelfall die Feststellung des notwendigen Hilfebedarfs. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen dienen als Grundlage, den erzieherischen Bedarf zu konkretisieren. Damit können die geeigneten Leistungen genauer begründet werden. Die Hilfeplanung kann zeit- und zielgerichtet erfolgen, Leistungen können gemäß dem individuellen Bedarf und in ihrer Wirksamkeit überprüfbar erbracht werden. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen sind somit keine bürokratische Beschwernis, sondern ein Ausdruck von Qualität in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe.

### 2.2.22. Welche Prozessschritte werden durch die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und den Hilfeplan abgebildet?

Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen begleiten die Fachkraft des Jugendamts durch den gesamten Prozess vom Bekanntwerden eines Bedarfs bis hin zum Abschluss einer Hilfe. Folgende Meilensteine helfen den Prozess anschaulich darzustellen:

- Mitteilung eines etwaigen Hilfebedarfs;
- Abklärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit;

- Einschätzung einer möglichen akuten Kindeswohlgefährdung;
- Information und Beratung über mögliche Leistungen;
- erste Aufnahme der Fallgeschichte im Gespräch;
- Antragstellung der Leistungsberechtigten;
- Feststellung des erzieherischen Bedarfs unter Mitwirkung der Personenberechtigten und des jungen Menschen;
- Kontaktaufnahme mit potenziellen Leistungserbringern;
- Entscheidung über das notwendige und geeignete Hilfeangebot im Zusammenwirken der Fachkräfte auf der Grundlage der zusammenfassenden Bedarfsfeststellung;
- Erstellung des Hilfeplans in Schriftform unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzungen und Formen der Ausgestaltung im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten, den Leistungsempfängern und den avisierten Leistungserbringern;
- Bescheid über die Hilfgewährung unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Kostenfolgen für alle Beteiligten;
- Leistungserbringung durch Personen, Dienste, Einrichtungen wie vereinbart;
- turnusgemäße Berichterstattung über Verlauf und Wirkung der Hilfeleistung;
- Fortschreibung des Hilfeplans auf der Grundlage der ursprünglich vereinbarten und fortlaufend überprüften Eckdaten und Zielsetzungen;
- abschließende Dokumentation und Evaluation im Hinblick auf künftige fallbezogene und infrastrukturelle Steuerungsimpulse.

### 2.2.23. Welche Ebenen finden Eingang in die Bedarfsfeststellung?

Die Beurteilungsebenen der Bedarfsfeststellung sind der junge Mensch selbst, seine Problemlagen, aber auch seine Interessen und Stärken. Sodann seine Familie, unter anderem ihre Beziehungsstrukturen und -dynamiken sowie ihre Eigenkräfte. Und schließlich das soziale Umfeld wie Schule, Kindergarten, Ausbildungsplatz, aber auch Freunde, Verwandte und andere Bezugspersonen. Bei der Bedarfsfeststellung sind prognostische Fra-

gen zu beantworten. Zu deren Klärung wurden die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen speziell für die sozialpädagogische Praxis der Jugendämter entwickelt. Mit ihrer Hilfe als fachlich begründetes Instrument ist am Ende eines jeden Schrittes im Diagnoseverfahren die Entscheidung zu treffen, durch welche Hilfe(n) die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie entscheidend verbessert werden kann, bzw. welche Perspektiven sonst noch zu entwickeln sind. Schließlich ist zu bedenken, dass ein Hilfebedarf nicht nur im Hinblick auf das Erleben und Handeln des jungen Menschen selbst und seiner Entwicklung festgestellt werden kann, sondern auch bezüglich der Beziehungsstrukturen und sozialen Verhältnisse im gesamten Familiensystem und darüber hinaus.

#### **2.2.24. Mit welchem zeitlichen Aufwand ist die Sozialpädagogische Diagnose zu bewerkstelligen?**

Aufgrund der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles sind konkrete Zeitangaben für die Durchführung der Sozialpädagogischen Diagnose nicht möglich. Der zeitliche und auch schriftliche Aufwand variiert mit der Komplexität des Falles. Dennoch wird hier versucht, einen zeitlichen Rahmen zu definieren.

Sofern die sozialpädagogische Fachkraft sämtliche benötigten Informationen gesammelt hat, die entscheidungsrelevanten Berichte und Gutachten vorliegen sowie die Gespräche mit den Beteiligten geführt sind, steht als nächster Schritt das konkrete Ausfüllen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen an. Diese Tätigkeit sieht die Einschätzung zu 80 vorgegebenen Items vor, denen bei Unsicherheiten in der eindeutigen Beantwortung Konkretisierungen und alterstypische Beispiele hinterlegt sind. Dabei besteht die Möglichkeit, zu jeder Frage auch eigene Textbestandteile zu generieren sowie in einer kurzen begründenden Stellungnahme eigene Eindrücke aufzunehmen. Nach den Erfahrungen des die Fortschreibung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen begleitenden Fachteams ist für diese Arbeitsschritte bei einer im Umgang mit dem Medium geübten und anwen-

derungssicheren Fachkraft ein Zeitaufwand von ca. 45 Minuten erforderlich.

Die weiteren Arbeitsschritte in der Hilfeplanung lassen sich zeitlich nicht abschließend eingrenzen, zu unterschiedlich sind hier die individuellen Rahmenbedingungen. Hinzu kommt, dass es sich hierbei um ein prozesshaftes Verfahren handelt, in dem Zielsetzungen generiert werden, die dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf immer wieder im Rahmen einer Überprüfung angepasst und fortgeschrieben werden müssen. Ein Vorteil der Arbeitshilfe liegt in dem möglichen Rückgriff auf bereits ausgefüllte Dokumente. So müssen bei einer Hilfeplanüberprüfung die anamnestischen Daten nicht aufs Neue dokumentiert werden. Die Fachkraft steigt in der Dokumentation direkt in dem betreffenden Kapitel des Hilfeplanes ein. Insgesamt konnte mit der nun vorliegenden Version eine deutliche Vereinfachung der bisherigen Arbeitshilfen erreicht werden.

#### **2.2.25. Wie werden Kinder in die Sozialpädagogische Diagnostik einbezogen?**

Auch Kinder sind die Adressaten einer später eventuell erfolgenden Hilfeleistung. Deshalb ist es von enormer Bedeutung, sie in die Sachverhaltsermittlung, Hilfeplanung, Hilfeausgestaltung und Hilfeüberprüfung früh- und rechtzeitig einzubeziehen. Denn nur die Hilfe wirkt tatsächlich, die von den Beteiligten verstanden, akzeptiert und unter aktiver Beteiligung begonnen wird. Ziel ist es daher, Kinder von „Betroffenen“ zu „Beteiligten“ zu machen. Dabei muss jeder sozialpädagogischen Fachkraft jedoch klar sein, dass Kinder eine andere Aufmerksamkeits- und Belastungsgrenze haben als Erwachsene. Keinesfalls darf eine Beteiligung zu einer Überforderung führen.

Zeitpunkte, Inhalte, Dauer von Gesprächen, der Einsatz von Methoden u.ä. sind kindgerecht anzusetzen und auszugestalten. Hier können für die Durchführung der Sozialpädagogischen Diagnostik auch Einzelschritte angezeigt sein. Nach Möglichkeit sollten die Gespräche und Auseinandersetzungen mit der Thematik spielerisch von statten gehen.

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

Auch die Ausgestaltung einer Hilfe in Form, Intensität und zu bearbeitenden Inhalten bedarf einer kindgerechten Aufarbeitung. In Hilfeplankonferenzen formulierte Zielsetzungen (SMART!) müssen einem kindlichen Horizont entsprechen. Generelle Altersgrenzen lassen sich hierbei jedoch nicht treffen, da die kindliche Entwicklung einzelfallbezogen und sehr unterschiedlich verläuft. Das Bayerische Landesjugendamt bietet spezielle Fortbildungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Hilfeplan an.

### 2.2.26. Welche Aspekte kultureller Differenz sind im Umgang mit Familien mit Migrationshintergrund in der Sozialpädagogischen Diagnostik zu beachten?

Angesichts der Besonderheiten der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und des Hilfeplanverfahrens sollen die Instrumente in der Praxis bei Familien mit Migrationshintergrund kultursensibel angewandt werden. Hierzu gehört insbesondere die migrationsensible Gesprächsführung. Die Leistungen und unterschiedlichen Hilfeformen des SGB VIII sind Vielen unbekannt, ebenso das Hilfeplanverfahren. Oft hat traditionell die Großfamilie die Aufgabe, bei Problemen mit den Kindern Lösungen bereitzustellen. Hilfeleistungen des Staates werden häufig als finanzielle Leistungen verstanden. Familien- und Erziehungshilfen stoßen deshalb vielfach erst einmal auf Unverständnis. Das Rollenverständnis der Betroffenen gegenüber dem Staat ist durch unterschiedliche Erfahrungen geprägt. Familien mit Migrationshintergrund, welche Behörden oft als korrigierendes Element des Staates erlebt haben, fällt es schwer, die partizipativen und unterstützenden Hilfestellungen des SGB VIII als solche zu verstehen und anzunehmen.

Die Kontaktaufnahme zwischen den Familien mit Migrationshintergrund und dem Jugendamt ist eine sehr sensible Situation. Zu Beginn tritt die Beziehungsebene stark in den Vordergrund. Kommt es hier bereits zu Störungen, wird die Kommunikation dauerhaft erschwert. Deshalb muss mit großer interkultureller Kompetenz agiert werden. Je mehr Ängste und Vorurteile abgebaut

werden und Vertrauen zwischen den Gesprächspartnern entsteht, desto offener werden Schwierigkeiten besprochen werden können, desto eher wird es gelingen, die Anspruchsberechtigten zur Inanspruchnahme einer Hilfeleistung zu motivieren. Durch das Beachten von Werten wie Höflichkeit, Achtung, Toleranz, Wertschätzung und Offenheit im Umgang mit anderen, aktives Zuhören, Nachfragen, Wissen um kulturelle Besonderheiten bis hin zum Einsatz von geschulten Dolmetschern oder muttersprachlichen Fachkräften können Hemmschwellen abgebaut werden. Eine wichtige Voraussetzung ist die Qualifizierung der Fachkräfte durch spezifische Fortbildungsangebote.

Zu empfehlen ist eine modifizierte Anwendung der Verfahren unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte, eine verständliche Strukturierung und auch Übersetzungen von Teilen des Hilfeplans, damit den betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben wird, dem Verfahren zu folgen, sich einzubringen und es aktiv mit zu gestalten. Die verbindliche Entscheidung über die Hilfestellung ist ein Verwaltungsakt und muss bei der Bekanntgabe an die Betroffenen entsprechend verständlich übersetzt werden. Zur Gewährleistung der Informationsvermittlung und zur Qualitätssicherung empfiehlt es sich, Broschüren in unterschiedliche Sprachen unter Einbeziehung kultureller Besonderheiten zu übersetzen.

### 2.2.27. Kann die Sozialpädagogische Diagnostik durch einen freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden?

Immer wieder finden sich Angebote freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, für das Jugendamt eine Sozialpädagogische Diagnostik durchzuführen. Damit wird jedoch eine Kernaufgabe aus dem SGB VIII, welche eindeutig im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugeordnet worden ist, abgegeben. Dies hat zur Folge, dass ein Jugendamt seine Steuerungsaufgabe nicht mehr wahrnimmt und damit wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Hilfeausgestaltung oder die Definition von Zielsetzungen verliert. Von einem solchen Vorgehen ist

daher abzuraten. Doch selbstverständlich können und sollen hilfedurchführende Träger durch ihre Beobachtungen und Erfahrungen systematisiert zu den diagnostischen Verfahren des Jugendamts ihren Beitrag leisten.

Da die Sozialpädagogische Diagnostik als Prozess zu verstehen ist, der vom Bekanntwerden eines Hilfebedarfs bis zum Abschluss einer Hilfestellung inklusive der Evaluation der Einzelmaßnahmen reicht, muss das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung selbst tätig werden. Die begründende Stellungnahme, ob im Einzelfall ein erzieherischer Hilfebedarf und / oder eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann nicht in fremde Hände gegeben werden. Diese Aussagen sollen keineswegs vermitteln, die Fachkräfte des Jugendamtes könnten eine Sozialpädagogische Diagnostik allein mit den Hilfebegehrenden durchführen. Selbstverständlich sind die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste auf Einschätzungen, Stellungnahmen und Gutachten Dritter angewiesen. Dies sind im Fall der leistungserbringenden Fachkräfte freier Träger insbesondere die (Entwicklungs-) Berichte und Gespräche. Dennoch obliegen die Genehmigung, die Gewährleistung der Sicherstellung einer geeigneten und notwendigen Hilfe sowie deren Steuerung eindeutig dem örtlich zuständigen Jugendamt.

#### **2.2.28. Kann im Rahmen der Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen eine kollegiale Beratung angezeigt sein?**

Die kollegiale Beratung nimmt einen hohen Stellenwert bei der Bewertung von Sachverhalten durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein. Gerade im Bereich der Einschätzung des Gefährdungsrisikos hat der Bundesgesetzgeber diese Form des Austausches auch explizit in das SGB VIII aufgenommen. Die Formulierungen „unter Beteiligung“ und „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ weisen darauf hin, dass der inhaltliche Austausch gewünscht und gefordert wird. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollte eine kollegiale Beratung bestimmte Standards enthalten, um den Erfolg der Anwendung dieser Methode auch sicher-

zustellen. Hierzu gibt es zahlreiche Modelle und Methoden kollegialer Beratung in der Praxis, die jedoch alle eines gemeinsam haben: Sie führen die fallzuständige Fachkraft von der Vorstellung eines Sachverhalts hin zu einem Entscheidungsvorschlag.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen obliegt es der fallverantwortlichen Fachkraft den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die kollegiale Beratung durchgeführt wird. Eine gewisse Kenntnis der Umstände und des familialen Systems sind eine Grundvoraussetzung für die Anwendung dieser Methode. Grundsätzlich kann eine kollegiale Beratung bereits durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, z.B. bei einem Hausbesuch, anhand der Kurzfassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle erfolgen. Die wohl späteste Form einer kollegialen Beratung erfolgt mit Vorstellung des Falles im Entscheidungsteam. Dazwischen sind weitere Formen denkbar, die einen Erkenntnisgewinn der beteiligten Fachkräfte sicherstellen.

Damit steht fest, dass bei Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen immer auch ein Kontext zu einer kollegialen Beratung besteht. Die Bedarfsfeststellung und Gefährdungseinschätzung ist somit ein interaktiver, dynamischer und reflexiver Prozess, der auf Basis eines regelgeleiteten Diagnoseverfahrens stattfindet.

#### **2.2.29. Nach welchen Kriterien kann die fallverantwortliche Fachkraft in der Sozialpädagogischen Diagnostik ihre Arbeitsweise selbst evaluieren?**

Um die Qualität der eigenen Arbeitsweise stetig zu verbessern, sollten sich sozialpädagogische Fachkräfte regelhaft die Frage stellen, ob sie alles richtig gemacht haben. Im Rahmen der Selbstevaluation können beispielhaft folgende Kriterien herangezogen werden:

##### In der Planung:

- Besteht Klarheit über das Anliegen der Hilfesuchenden?
- Wurden die erforderlichen Handlungsschritte

## Die Sozialpädagogische Diagnostik

bis zur Entscheidung eingehalten?

- Wurden die zum Teil voneinander abweichenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt (z.B. bei Gefährdung, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe)?
- Sind Hypothesen über die größten Schwierigkeiten und deren Ursachen aufgestellt?

### In der Beteiligung:

- Wurden die Sichtweisen der Eltern berücksichtigt?
- Wurde die Sichtweise des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt?
- Wurden die Sichtweisen weiterer relevanter Personen berücksichtigt?
- Sind die getroffenen Entscheidungen durch die Beteiligten (z. B. auch Verwaltungsrichterinnen und -richter) nachvollziehbar?

### Im Verwaltungshandeln:

- Beschränkte sich die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Sozialdaten auf die entscheidungserheblichen Daten?
- Wurden Daten wirklich nur bei den Betroffenen erhoben?
- Erfolgte eine Datenerhebung bei Dritten wirklich nur in Gefährdungsfällen?
- Wurden die Betroffenen über die Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenspeicherung aufgeklärt?
- Werden die erhobenen Daten zweckgerichtet verwendet?
- Sind die erhobenen Daten aktuell?

### In der Hilfeplanung:

- Wurde die Hilfeplanung kooperativ durchgeführt?
- Sind Ziele und Unterziele bestimmt worden und SMART formuliert (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert)?
- Sind sämtliche leistungsbegründenden Informationen dokumentiert?
- Wurde eine nicht-diskriminierende und verständliche sprachliche Ausgestaltung gewählt?

### **2.2.30. Wer darf die schriftlichen Aufzeichnungen zur Sozialpädagogischen Diagnostik bekommen?**

Der Allgemeine Soziale Dienst benötigt für die Feststellung eines Leistungsanspruchs eine Fülle von Informationen. Er hat daher auch die Verantwortung dafür, dass diese Daten nicht in unberechtigte Hände gelangen. Wenn die Betroffenen im Einzelfall einwilligen, ist eine Datenübermittlung immer möglich. Außer bei akuten Gefährdungstatbeständen und in den explizit im Gesetz genannten Fällen ist eine Übermittlung persönlich anvertrauter Informationen gegenüber Dritten darüber hinaus nicht zulässig (§ 65 SGB VIII). Deshalb ist auf Datenschutzbelange bei der zweckgebundenen Verwendung von Daten im Sinne von § 78 SGB X, auf die berufliche und dienstliche Geheimhaltungspflicht und die eingeschränkte Offenbarungsbefugnis, wie sie für sozialpädagogische Fachkräfte in Jugendämtern gilt, ganz besondere Sorgfalt zu legen (§ 76 SGB X; § 203 Abs. 1 StGB).

Bezüglich einer Datenweitergabe innerhalb eines Amtes besteht in der Regel ein Einwilligungsvorbehalt des Betroffenen. Die Konstellationen, in denen personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen an Dritte – auch innerhalb des Jugendamtes – weitergegeben werden dürfen, sind abschließend im Gesetz geregelt (u.a. §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X). Für den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Stellen bzw. Diensten im Jugendamt gewährleistet die Beachtung des Zweckbindungs- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den Schutz personenbezogener Daten. Dennoch wird auch die wirtschaftliche Abteilung eines Jugendamtes bestimmte Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen fallen hier grundsätzlich nicht darunter. Aus dem Hilfeplan, der in fünf unabhängig voneinander auszudruckende Kapitel gegliedert ist, kann beispielsweise das Kapitel 4

zu den Leistungen an die wirtschaftliche Abteilung weitergegeben werden. Auch die Angaben für das statistische Bundesamt zu § 8a SGB VIII können weitergegeben werden. In diesen Tabellenteilen sind keine Daten enthalten, die eine Rekonstruktion bestimmter Einzelfälle zulassen. Andere Daten hingegen müssen grundsätzlich bei der fallzuständigen Fachkraft verbleiben.

Der Umfang der Datenerhebung und die Datenweitergabe an die leistungserbringende Stelle richten sich nach dem Prinzip der Erforderlichkeit. Deshalb ist eine generelle Aktenüberstellung oder die Weitergabe anderweitiger, aktuell nicht leistungserheblicher Daten, nicht zulässig. Nicht alle zur Entscheidungsfindung über die Hilfestellung notwendigen Informationen müssen für die Leistungserbringung relevant sein. Leistungsadressatinnen und -adressaten sind vor oder während des Erstgesprächs zum Hilfeplan darauf hinzuweisen, dass die anfallenden Sozialdaten nach den gegebenen Übermittlungsbefugnissen auch weitergegeben werden können (§ 64 SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X).

## Kapitel 3

### Das Hilfeplanverfahren

#### 3.1. Begleithandbuch zur Anwendung des Hilfeplans im PDF-Format

##### 3.1.1. Die Neufassung des Hilfeplans

Die neu entwickelte elektronische Fassung des Hilfeplans im PDF-Format baut auf der sechsten, aktualisierten Auflage der Veröffentlichung des Bayerischen Landesjugendamts zum Hilfeplan aus dem Jahr 2008 auf. Sie ist als Beitrag des überörtlichen Jugendhilfeträgers zur Entwicklung von Arbeitskonzepten gemäß §§ 85 Abs. 2 und 79a SGB VIII zu verstehen. Bereits 1992 hatte das Bayerische Landesjugendamt einen ersten Vorschlag zum Hilfeplan vorgelegt und diesen immer wieder an veränderte gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen aus der Praxis der Jugendämter angepasst. Seit damals ist der Hilfeplan, neben der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, das zentrale Steuerungselement in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit der kostenmäßigen Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechts und den „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“ (§§ 78a – g SGB VIII) wurden die grundsätzliche Bedeutung einer zeit- und zielgerichteten Planung sowie die Steuerungsaufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Bundesgesetzgeber immer weiter gestärkt.

Das neu vorgelegte Hilfeplandokument des Bayerischen Landesjugendamts wurde aus der Erkenntnis heraus entwickelt, dass Hilfepläne umso besser und Hilfen umso wirksamer sind, je sorgfältiger die Eingangsdiagnostik durchgeführt und deren Erkenntnisse beachtet werden. Da das Hilfeplanverfahren von Anfang an zwischen der Fachkraft, dem jungen Menschen, den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und weiteren Kooperationspartnern sowie insbesondere auch mit den leistungser-

bringenden Stellen gemeinsam praktiziert wird, sind Partizipation und Teilhabe als bedeutsame Grundprinzipien und Wirkfaktoren in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Anwendung dieses Instrumentariums verwirklicht.

Der Hilfeplan im engeren verfahrensrechtlichen Sinne beginnt mit der Antragstellung durch den oder die Leistungsberechtigten auf Grundlage eines zuvor unterbreiteten Leistungsangebots. In der darauf erfolgenden Aufstellung des Hilfeplans sind die Komponenten „Situation“, „Bedarf“ und „Hilfeart“ bereits besprochen. Schwerpunkt bilden nun die Festlegungen zur Ausgestaltung der Hilfe. Verbindliche Vereinbarungen über Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer und andere Festlegungen der Hilfeleistung sowie die gebotene Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sind unentbehrlich. Zuständig für dieses Monitoring während des Hilfeverlaufs ist die fallführende Fachkraft des Jugendamts auf Basis der Vereinbarungen und Festlegungen im Hilfeplan. Darauf muss sich auch die turnusmäßige Berichterstattung des Leistungserbringers beziehen. Auf der Grundlage des vereinbarten Hilfeplans erlässt das Jugendamt einen rechtsmittelfähigen Leistungsbescheid und ggf. einen Kostenbescheid, der dem Antragsteller bzw. den Antragstellern in einem angemessenen Zeitraum zugestellt wird. Soweit noch nicht erfolgt, ergeht jetzt auch eine förmliche Erklärung zur Kostenübernahme gegenüber der leistungserbringenden Stelle.

Die Entscheidung über eine Hilfe ist das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens, es sind also bei der Anwendung der Hilfeplanvorlage auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des SGB I und des SGB X zu beachten. Das Jugendamt ist verpflichtet, den leistungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 SGB X), der Grundlage für die jeweils zu treffende jugendhilferechtliche Entscheidung ist. Die Betroffenen haben gemäß §§ 60 bis 67 SGB I im erforderlichen Umfang mitzuwirken, sie haben andererseits ein Recht auf Anhörung und Akteneinsicht (§ 24 und § 25 SGB X). § 36 SGB VIII konkretisiert die bereits in § 14 SGB I grundlegende Beratungsverpflichtung des Jugendamts im Hilfeplanprozess als eine aktive und umfassende Aufgabe, die sich nicht auf das bloße

Beantworten von Fragen beschränken darf.

Die Form der regelhaften Überprüfung eines Hilfeplans ist im SGB VIII nicht näher beschrieben. Die Ergebnisse der Überprüfung müssen jedoch gut protokolliert und als Fortschreibung des Hilfeplans verarbeitet werden. Dieses Erfordernis wird in der neuen elektronischen Fassung des Hilfeplans im Unterkapitel 5.3. Fortschreibung abgebildet. Wichtig ist, dass je nach Organisationsstruktur die Wirtschaftliche Hilfe über das Ergebnis verständigt wird, wenn sie nicht direkt beteiligt werden kann. Bei längerfristigen Hilfen empfiehlt sich eine Hilfeplanfortschreibung alle sechs Monate, bei besonderen Fallkonstellationen oder Krisenzuspitzungen auch in kürzeren zeitlichen Abständen. Unter Bezugnahme auf die ursprünglich vereinbarten Zielstellungen und Festlegungen wird die Hilfe gegebenenfalls modifiziert und auf der neuen Grundlage fortgesetzt. Auch eine Änderung der Hilfeart kann in Betracht gezogen werden. Eine Beendigung der Hilfe wird als bewusstes Ereignis für alle Beteiligten dokumentiert. Wenn Hilfen eingestellt oder abgebrochen werden (müssen), so ist es von Bedeutung, möglichst mit den Beteiligten zusammen auch über die Beendigungsgründe eine Bilanz zu ziehen. Misserfolge sollen nicht zu Rat- und Mutlosigkeit führen, sondern zur Veränderung der Umstände, die dazu geführt haben.

Im Hilfeplanformular ist ein Hinweis für die regionale Jugendhilfeplanung enthalten, falls eine geeignete Hilfe wegen eines fehlenden oder unzureichend ausgebauten Leistungsangebots nicht realisiert werden kann. Diese Feststellungen sollen dann als eine Grundlage für die Fortentwicklung der Jugendhilfeplanung dienen. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Fachkräfte prüfen und entscheiden, welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist, unbeschadet dessen, ob die Hilfe im jeweiligen Infrastrukturangebot auch vorhanden ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste bzw. der Bezirkssozialarbeit würden ihre dienstlichen Pflichten verletzen, wenn sie eine Hilfemöglichkeit nur deshalb nicht ins Auge fassen, weil sie im Jugendamtsbezirk nicht angeboten wird.

Vor dem Eintritt in das Hilfeplanverfahren sind die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und / oder eines erzieherischen Hilfebedarfs auszufüllen. In die Hilfeplandokumente sind die während der Durchführung der Sozialpädagogischen Diagnostik bereits erhobenen Daten und Einschätzungen bzw. Beurteilungen, welche für den weiteren Fortgang des Verfahrens noch von Bedeutung sind, bereits eingepflegt. Das Teildokument Hilfeplan ist grundsätzlich so aufgebaut, dass im Sinne einer Arbeitserleichterung für die Anwendenden möglichst viele Angaben durch Anklicken schnell und zielführend gemacht werden können. Dabei stehen im Regelfall auch mehrere Antwortoptionen offen, die zum Teil kumulativ getroffen werden können. Zu jedem beliebigen Zeitpunkt kann bei jeder Kapitelüberschrift wieder neu in das Verfahren eingestiegen werden, z.B. wenn eine Fortschreibung des Hilfeplans zur Überprüfung der Hilfeplanziele vorgenommen werden soll. Hierzu aktivieren Sie bitte das Inhaltsverzeichnis auf der linken Seite der Menüleiste.

### 3.1.2. Struktureller Aufbau des Hilfeplans

In fünf Kapiteln eröffnet sich der und dem Anwendenden das gesamte Hilfeplanverfahren. Es behandelt die in ihrer Struktur unverändert gebliebenen Kapitel Ausgangssituation, Bedarf, Hilfeart, Leistungen und Zusammenarbeit. Das Verfahren folgt der fachlichen Logik einer gelingenden Fallbearbeitung. Hierzu gehören die Erhebung der Stammdaten, der anamnestischen Daten und die Angaben zu den bisherigen Hilfen. Die Einschätzung des Bedarfs berücksichtigt die unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten sowohl im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung als auch den möglichen erzieherischen Bedarf. Erst danach erfolgt die Auswahl der Hilfeart. Hier werden die Notwendigkeit und Eignung einer Hilfe festgestellt, Details zur Ausgestaltung erarbeitet und Aussagen zum Wunsch und Wahlrecht getroffen. Erst wenn diese inhaltlichen Fragestellungen beantwortet sind, wird dem Leistungsanspruch nachgegangen, werden Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen festgelegt und eine Zeitstruktur entwickelt. Daran

## Das Hilfeplanverfahren

schließen sich die Fragestellungen der wirtschaftlichen Abteilung eines Jugendamts zu den Kostenfragen an. Hinter dem Kapitel Zusammenarbeit verbergen sich die Aufträge an die Kooperationspartner, die Vereinbarungen zu weiteren Hilfeplan-Konferenzen und Berichten sowie die Fortschreibung des Hilfeplans. Damit sind alle Punkte einer zuverlässigen, stringenten und umfassenden Hilfeplanung berücksichtigt, und die Etablierung der notwendigen, geeigneten und wirkungsvollen Hilfestellung kann zeitnah erfolgen.

Grundlage für die individuell zu definierenden Handlungsziele im Hilfeplan sind die Erkenntnisse aus der Sozialpädagogischen Diagnose hinsichtlich der Risiken und Ressourcen für das Wohl des jungen Menschen. Primäres Ziel ist daher der schrittweise Abbau der festgestellten Risiken und damit einhergehend die Stärkung der vorhandenen Ressourcen. Ausgehend von diesem IST- Zustand wird über eine Zielpyramide von vordringlichen, mittelfristigen und längerfristigen Zielen der SOLL-Zustand beschrieben und operationalisiert. Das Verfahren zum Hilfeplan lässt sich im Regelfall in folgende Phasen untergliedern:

### Beratung

Dem Hilfeplanverfahren geht grundsätzlich ein Beratungsprozess voraus, in dessen Rahmen Personensorgeberechtigte, Kinder oder Jugendliche gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hinsichtlich möglicher Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen hinzuweisen sind. Dies geschieht vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe (und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe). Von Bedeutung ist die Verfügbarkeit breiter und spezifisch örtlicher Informationen über Leistungsangebote, Leistungsprofile und aktuelle Einsatzmöglichkeiten von Hilfen, hier insbesondere über längerfristige Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Es ist notwendig, dass zwischen den Leistungserbringern und den Fachkräften der Bezirkssozialarbeit in der Kommune Kontakt und Kommunikation auf der Basis wechselseitigen Wissens und Anerkennens der Aufgabenstrukturen und unterschiedlichen Leistungsprofile besteht. Aus der Kenntnis des Einzelfalls, der möglichen Hilfen und der Vorstellungen der Personen-

sorgeberechtigten ergibt sich die Bedarfsfeststellung durch die fallzuständige Fachkraft, die sie in geeigneter Weise in das Fachkräfteteam einbringt.

### Entscheidung

Kommt die fallzuständige Fachkraft zu der Einschätzung, dass längerfristige Hilfe notwendig werden könnte, so obliegt es ihr, im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften zu beraten, welches Leistungsangebot der betroffenen Familie bzw. dem Leistungsberechtigten unterbreitet werden kann. In die Beratung können je nach Fallgestaltung und dienstlicher Entscheidungsstruktur Kolleginnen und Kollegen auf Sachbearbeiterebene, Vorgesetzte, besondere Dienste bzw. Spezialdienste im Jugendamt einschließlich Wirtschaftlicher Jugendhilfe, Adoptionsstelle, aber auch Fachkräfte freier Träger einbezogen werden.

Voraussetzung ist neben der Prüfung der förmlichen Leistungsvoraussetzungen zunächst eine möglichst wert- und interpretationsfreie, gleichwohl dichte und präzise Beschreibung der Ausgangssituation. Auf dieser aufbauend wird die Erörterung der Notwendigkeit, Möglichkeit und Eignung von Hilfen unter Einschluss der Vorstellungen (auch Befürchtungen) des Kindes oder Jugendlichen und seiner Angehörigen vorgenommen. Die Problemanalyse im Fachkräfteteam, an deren Ende ein Entscheidungsvorschlag im Hinblick auf die notwendige und geeignete Hilfeart steht, soll nicht nur defizitäre oder problematische Entwicklungen berücksichtigen, sondern gleichermaßen weiterführende Potenziale, wie z. B. tragfähige und verlässliche Beziehungen in der Familie und im sozialen Nahraum, die negative Erfahrungen und Handlungsmuster ausgleichen könnten. Mit der Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und des Hilfeplans auf elektronischer Basis kann der erzieherische Bedarf, unter Berücksichtigung von Risiken und Ressourcen, betrachtet und zusammenfassend begründet werden. Nach der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart wird den Leistungsbetroffenen ein Angebot vorgestellt.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind es die Hilfesuchenden, die „ihre Entscheidung“ treffen. Es gibt keine verfahrensrechtliche Möglichkeit, jugendhilfe-

rechtliche Individualleistungen von Amts wegen zu gewähren. Sie sind von einem Antrag abhängig. Eine besondere Form ist für die Antragstellung nicht vorgeschrieben, sie kann also auch mündlich wirksam erfolgen. Dem Antragsteller muss bewusst sein bzw. verdeutlicht werden, welche Wirkungen ein solcher Antrag entfaltet.

#### Planung

Nun erfolgt die Aufstellung des Hilfeplans, wobei die Komponenten Situation, Bedarf und Hilfeart bereits weitgehend festgelegt sind, aber nochmals im Sinne eines Kontrakts festgehalten, bestätigt und weiter ausdifferenziert werden. Die Aufstellung des Hilfeplans einschließlich der Festlegung zur Ausgestaltung der Hilfe geschieht in Kooperation mit den Klientinnen und Klienten und mit den zuständigen Fachkräften derjenigen Hilfeart, die in Frage kommt. Spätestens an dieser Stelle sind auch Vereinbarungen bzw. Feststellungen zu treffen, welche die perspektivische Lebenssituation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen berücksichtigen. Dabei sind die Beschreibung der Ausgangslage, die Konkretisierung des erzieherischen Bedarfs, die Festlegung verbindlicher Aussagen über Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer und andere Parameter der Hilfeleistung sowie die gebotene Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unentbehrlich.

#### Durchführung

Zur erfolgreichen Realisierung der Hilfe müssen der junge Mensch, seine Personensorgeberechtigten, die Fachkräfte der notwendigen und geeigneten Hilfeart sowie das letztverantwortliche Jugendamt gemeinsam beitragen. Hierzu ist der notwendige Informationsfluss zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten. Zur Umsetzung des Hilfeplans gehört die Durchführung der Vereinbarungen und Festlegungen bezüglich der Ausgestaltung in zeitlicher, örtlicher, personeller und pädagogischer Hinsicht. Neben dem Hilfeplan kann es spezielle Erziehungs-, Entwicklungs-, Behandlungs- und Therapiepläne geben, an deren Aufstellung und Vollzug die Leistungsbetroffenen ebenso mitwirken sollen. Es gilt sicherzustellen, dass Besuchskontakte, getroffene Vereinbarungen zur Ausübung der Personensorge, ergänzende, flankierende oder zusätzliche Leistungen im Rahmen festgelegter

Fristen erbracht und zu den operationalisierten Zielsetzungen aus dem Hilfeplan in Beziehung gesetzt werden.

#### Überprüfung

Im günstigen Fall werden die folgenden Hilfeplangespräche zwischen dem jungen Menschen, seiner Familie, den verantwortlichen pädagogischen Bezugspersonen eines Dienstes, einer Einrichtung, einer Pflegefamilie und der fallführenden Fachkraft des Jugendamts stattfinden. Weitere Bezugspersonen können hinzugezogen werden. Die Hilfeplankonferenz ist somit ein fachliches Beratungsgremium. Sie ist eines von drei Elementen der Hilfestellung. Die beiden anderen sind die Willenserklärung der Personensorgeberechtigten und der Hilfeplan selbst, auf dessen Grundlage der Bescheid über Leistungen und Kosten, über die Bewilligung, Veränderung, Verlängerung oder Beendigung der Hilfe erteilt wurde. Im Rahmen der Hilfeplankonferenz muss darauf geachtet werden, dass die Interessen und Perspektiven der Betroffenen ausreichende Berücksichtigung finden. Die Hilfeplankonferenz ist durch die zuständige Fachkraft, deren Vertretung oder gegebenenfalls durch die vorgesetzte Stelle einzuberufen, und zwar bevor weitere maßgebliche Weichenstellungen erfolgen.

### **3.1.3. Die Verortung des Hilfeplans in den Kernprozessen von PeB**

Das Projekt Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), das das Bayerische Landesjugendamt in Kooperation mit dem bayerischen Landkreistag und dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) sowie in der ersten Projektphase mit dem Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg durchgeführt hat, beleuchtet unter anderem die typischen und sich wiederholenden Arbeitsprozesse in Jugendämtern. Untergliedert in Kernprozesse werden bestimmte Handlungen qualitativ wie quantitativ bestimmt. Hierdurch gibt es bestimmte Schnittstellen zwischen den Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und eben diesen Prozessbeschreibungen. Der Hilfeplan ist in PeB im Kernprozess der §§ 27 ff.

## Das Hilfeplanverfahren

SGB VIII und anderer hilfeplangesteuerter Leistungen (z.B. §§ 13, 19, 20, 35a, 41 SGB VIII) in Form eigener Teilprozesse verankert. Der Teilprozess 4 widmet sich eigens und ausschließlich dem ersten Hilfeplangespräch, in den Teilprozessen 4a und 6b spielt der Hilfeplan im Fallübernahmegespräch bei

Zuständigkeitswechsel eine Rolle und der Teilprozess 5 definiert die Anforderungen der Hilfeplanfortschreibung. Darüber hinaus sind im Teilprozess 6a bei der Beendigung einer Hilfe ein Protokoll zum Hilfeplangespräch zur Beendigung vorgesehen sowie eine Auswertung des Hilfeverlaufs.

### 3.1.4. Die Anwendung des Hilfeplans

Seitenzahl	Anwendung
1	<p><u>Überblick über den Hilfeplan:</u> Auf dieser Seite erwartet Sie ein Überblick über die gesamte Gliederung des Hilfeplanes. Alle fünf Kapitel sind mit ihren jeweiligen Unterkapiteln so angelegt, dass Sie durch ein Anklicken der jeweiligen Zeile sofort zu der dazugehörigen Seite geleitet werden. Über das Inhaltsverzeichnis auf der linken Seite können Sie von dort auch wieder an jede andere Stelle des Dokumentes gelangen.</p>
2 – 10	<p><u>Kapitel 1 – Ausgangssituation:</u> Die erste Tabelle der Ausgangssituation enthält die sich zu jedem Kapitelbeginn wiederholenden Daten der Bearbeitung im Jugendamt als Übersicht. Füllen Sie hier bitte die Maske aus. Mit Ausnahme des Datums werden Ihre Eingaben automatisch in allen vier weiteren Hilfeplankapiteln hinterlegt. Um das Datum einzugeben, reicht es aus, das farbig gekennzeichnete Feld auf der rechten Seite anzuklicken. Hierdurch wird automatisch das aktuelle Datum eingefügt.</p> <p>Im Teilkapitel 1.1 werden die Stammdaten des jungen Menschen, seiner Eltern, seiner Geschwister, sonstiger Familienmitglieder und wichtiger Bezugspersonen erhoben. Die Daten werden im weiteren Verlauf des Hilfeplans noch von Bedeutung sein, sie sind dann an die jeweiligen Stellen bereits übertragen. Daran anschließend werden im Unterkapitel 1.2 Angaben zu familiengerichtlichen Entscheidungen festgehalten. Sofern dieser Sachverhalt zutrifft, bitte auch hier die erforderlichen Angaben eintragen, inklusive den Angaben zur gesetzlichen Vertretung. Treffen diese Bereiche für den Einzelfall nicht zu, lassen Sie die entsprechenden Felder frei.</p> <p>Das Teilkapitel 1.3 erfasst anamnestische Daten und bisherige Hilfen. Die Angaben reichen von den für die Hilfeplanerstellung notwendigen Angaben zur Herkunftsfamilie, dem Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfe, der Familienanamnese, den bisherigen sozialen Betreuungsformen des jungen Menschen, den bisherigen und aktuellen pädagogischen und / oder therapeutischen Hilfen bis hin zu der den diese aktuelle Hilfe / Beratung / Prüfung anregende Institution(en) oder Person(en).</p> <p>Am Ende der Seite 10 finden Sie einen Druckbutton, der bei Betätigung den Ausdruck des ersten Kapitels zur Ausgangssituation in die Wege leitet.</p>
11 – 18	<p><u>Kapitel 2 – Bedarf:</u> Die erste Tabelle des zweiten Kapitels enthält bereits ausgefüllt die Angaben der Bearbeitung im Jugendamt. An dieser Stelle ist durch Sie lediglich das aktuelle Datum einzutragen, wobei das aktuelle Datum durch ein Anklicken bereits voreingestellt ist. Daran schließt sich das Unterkapitel 2.1 zur Gefährdungseinschätzung an. Dessen erste Tabelle enthält bereits fertig ausgefüllt die abschließende Bewertung der Fachkraft aus der</p>

	<p>Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle. An dieser Stelle ist für Sie nichts mehr zu tun. Auf Seite 12 werden die Angaben für das statistische Bundesamt zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII zusammengeführt. Das Geschlecht und der Aufenthaltsort des jungen Menschen, die die mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt machende Institution / Person, die Inanspruchnahme einer Leistung zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sind bereits eingetragen. Die Art der neu eingerichteten Hilfe, welche erst im weiteren Verlauf der Hilfeplanung festgelegt wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt in diese Tabelle übertragen. Allerdings sind das Alter des jungen Menschen und seiner Eltern, die Art der Kindeswohlgefährdung, ob es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling handelt und eine Anrufung des Familiengerichtes durch Sie einzutragen. Das Geburtsdatum der Beteiligten kann nicht übernommen werden, da in der Statistik explizit nach dem Geburtsmonat und -jahr, bzw. nach dem Alter der Eltern oder Adoptiveltern gefragt wird. Der Druckbutton an dieser Stelle löst nur einen Ausdruck dieser Tabelle aus, die Sie dann an die entsprechende Stelle im Jugendamt weitergeben können. Bitte führen Sie den Druckbefehl erst am Ende des Hilfeplanverfahrens durch, wenn die Art der neu eingerichteten Hilfe feststeht und hierher übertragen wurde.</p> <p>Das Teilkapitel 2.2 zum erzieherischen Bedarf beginnt wiederum mit der bereits fertig ausgefüllten abschließenden Bewertung der Fachkraft zum Hilfebedarf aus der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle. An dieser Stelle ist für Sie nichts mehr zu tun. Daran schließt sich die Einschätzung zum Hilfebedarf aus unterschiedlichen Perspektiven an. Aufgeteilt auf zwei aufeinanderfolgende Tabellen können die Einschätzungen aus Sicht des jungen Menschen und seiner Eltern (1. Tabelle) sowie der pädagogischen Fachkraft und sonstiger Beteiligter (2. Tabelle) eingetragen werden. Dieser Einschätzung liegen die 20 Items aus der Kurzfassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle zu Grunde. Mit Hilfe des Setzens von Häkchen können die Einschätzungen zum Hilfebedarf festgehalten werden. Nach diesem Schritt erfolgt die zusammenfassende Feststellung des erzieherischen Bedarfs, welcher durch die Fachkraft auf Seite 15 festzuhalten ist. Unter den Leistungsberechtigten sind wiederum die Namen einzutragen. Eine Voreinstellung konnte hier nicht erfolgen, da verschiedene Konstellationsmöglichkeiten bei den Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe zu unterschiedlichen Leistungsberechtigten führen.</p> <p>Das dritte Unterkapitel Zielsetzungen legt die Ziele der Hilfestellung fest. Auf gleicher Grundlage und in der gleichen Systematik wie zuvor ermöglichen nun Textfelder die Zielformulierungen aus den unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten. Geben Sie mehr Text ein, als das Textfeld anzeigt, erscheint nach Verlassen des Textfeldes ein + Zeichen. Dieses verdeutlicht Ihnen, dass hier noch mehr Text hinterlegt ist. Daran schließt sich im Rahmen der weiteren Operationalisierung die Konkretisierung der vier wichtigsten Zielvereinbarungen an. Hier ist eine ausführliche Beschreibung, formuliert nach den SMART-Kriterien (S = spezifisch; M = messbar; A = akzeptiert; R = realistisch; T = terminiert) von wesentlicher Bedeutung.</p> <p>Am Ende dieses Kapitels finden Sie auf Seite 18 wiederum einen Druckbutton, der ein Ausdrucken des gesamten zweiten Kapitels ermöglicht.</p>
19 – 24	<p><u>Kapitel 3 – Hilfeart:</u> Die erste Tabelle des dritten Kapitels enthält bereits ausgefüllt die Angaben der Bearbeitung im Jugendamt. An dieser Stelle ist durch Sie lediglich das aktuelle Datum einzutragen.</p> <p>Das Unterkapitel 3.1 zur notwendigen und geeigneten Hilfeart beginnt mit den Angaben zu</p>

## Das Hilfeplanverfahren

	<p>dem Schutzkonzept bei Kindeswohlgefährdung und den eingeleiteten Schutzmaßnahmen. Hierauf ist besondere Sorgfalt zu legen. Im Anschluss finden Sie einen Druckbutton, der diese beiden Sachverhalte auf den Seiten 19 und 20 zum Ausdruck bringt. Sollte dies in dem jeweiligen Fall nicht zutreffen, bitte in der Datei auf Seite 21 mit „notwendige und geeignete Art der Hilfe“ weiterarbeiten. Hier ist von Ihnen die Festlegung der Hilfeart erforderlich, wobei neben den Hilfen zur Erziehung auch die Auswahl weiter gefasster Hilfestellungen ermöglicht wird. Die von Ihnen ausgewählte Hilfeart wird nun rückwirkend in das Feld zu den Angaben für das statistische Bundesamt zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII übertragen und diese Tabelle ist damit vollständig.</p> <p>Im Teilkapitel 3.2 werden die Details zur Ausgestaltung der Hilfe festgelegt. Die hier einzufügenden Angaben zum Leistungserbringer finden sich im weiteren Verlauf des Hilfeplanverfahrens an den Stellen der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und bei der Überprüfung des Hilfeplans in Kapitel fünf wieder. Dazu sind Angaben zum hauptsächlichen Ort der Durchführung der Hilfe, die Intensität der Hilfe und weitere Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Hilfe zu leisten.</p> <p>Daran schließen sich als Teilkapitel 3.3 die Feststellungen zum Wunsch- und Wahlrecht an, bevor das Kapitel auf Seite 24 wiederum mit einem Druckbutton abgeschlossen wird.</p>
25 – 31	<p><u>Kapitel 4 – Leistungen:</u> Das Kapitel 4 „Leistungen“ enthält bereits ausgefüllt die Angaben der Bearbeitung im Jugendamt. An dieser Stelle ist durch Sie lediglich das aktuelle Datum einzutragen. Das Teilkapitel 4.1 zum Leistungsanspruch ist ein zweiseitiges Informationsblatt für die Eltern, welches durch diese und die Fachkraft nach Ausfüllen des gesamten Kapitels 4 zu unterschreiben ist. Einen bestehenden Leistungsanspruch finden Sie bereits vorab in das Formular eingetragen.</p> <p>Im Unterkapitel 4.2 werden die Art, der Umfang und die Zeitstruktur der zu erbringenden Leistung festgelegt. An dieser Stelle erfolgt eine Beschreibung der Vereinbarung in Textform für alle Beteiligten. Zuzüglich wird die zeitliche Perspektive der Hilfestellung festgehalten.</p> <p>Den Kostenfragen und der Erklärung zur wirtschaftlichen Situation wird in dem Unterkapitel 4.3 nachgegangen. In der sozialpädagogisch intendierten Logik des Verlaufes eines Hilfeplanverfahrens wird dieser Teil an Informationen erst erhoben, wenn klargestellt ist, dass eine Hilfestellung ausgewählt wurde, welche möglicherweise einen Kostenbeitrag der Eltern erfordert. Falls dies nicht der Fall ist, kann das Unterkapitel 4.3 komplett ausgelassen werden und das Hilfeplanverfahren setzt wieder im Kapitel 5 „Zusammenarbeit“ ein. Die für den wirtschaftlichen Part im Jugendamt notwendigen und im bisherigen Verlauf des Hilfeplanverfahrens bereits erhobenen Daten sind wiederum bereits in das Dokument eingefügt. Neben den Angaben zu Kostenträgern, der wirtschaftlichen Situation des jungen Menschen und seiner Eltern, dem Unterhaltsanspruch des jungen Menschen und den Wohnverhältnissen der Eltern beinhaltet dieses Unterkapitel auch eine Erklärung der Eltern zur Richtigkeit der gemachten Angaben. Für die an zwei Stellen dieses Kapitels erforderlichen Unterschriften der Eltern und auch der Fachkraft ermöglicht der Druckbutton das Ausdrucken des gesamten Kapitels. Dieser Part des Hilfeplans wird an die Abteilung der wirtschaftlichen Jugendhilfe innerhalb des Jugendamts zur Erfüllung derer Aufgaben weitergegeben.</p> <p>Das vierte Kapitel zu den Leistungen, von Seite 25 bis Seite 31 ist zwingend auszudrucken und an zwei Stellen von den Beteiligten zu unterzeichnen.</p> <p>Das Kapitel „4.3 Kostenfragen / Erklärung zur wirtschaftlichen Situation“ ist pro Fall nur</p>

	<p>bei einer ersten Bearbeitung des Hilfeplans auszufüllen. Ansonsten werden lediglich Änderungen in diesem Bereich aufgenommen. In Kapitel 5.3 „Fortschreibung des Hilfeplans“ ist ein Feld enthalten, welches mögliche Veränderungen, die der wirtschaftlichen Hilfe mitzuteilen sind, erfasst.</p>
32 – 40	<p><u>Kapitel 5 – Zusammenarbeit:</u> Die erste Tabelle des fünften Kapitels enthält bereits ausgefüllt die Angaben der Bearbeitung im Jugendamt. An dieser Stelle ist durch Sie lediglich das aktuelle Datum einzutragen. Daran schließen sich die Angaben zu den Kooperationspartnern in der Hilfeleistung an, welche soweit als möglich bereits aus anderen Angaben übernommen wurden.</p> <p>Das zweite Unterkapitel enthält die Vereinbarungen zur Hilfeplankonferenz und den hierzu zu erstellenden Berichten. Daran schließen sich mögliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und der Erklärung zur Ausübung der Personensorge bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie an.</p> <p>Sofern Rückkehrperspektiven als Zielsetzung der Hilfe bestehen, sind Vereinbarungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfeeinrichtung oder der Pflegestelle, an der die Hilfe stattfindet, und der Herkunftsfamilie von besonderer Bedeutung. Um Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden, empfiehlt es sich, verbindliche Besuchs- und Kontaktregelungen zu treffen, wozu die Fachkräfte der Hilfeart, aber auch die für den Hilfeplan zuständige Fachkraft maßgeblich beitragen können. Klare Absprachen können z. B. auch im Hinblick auf die Teilnahme des Kindes an Freizeitveranstaltungen und Ferientaufenthalten notwendig werden (Einverständniserklärung).</p> <p>Zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gehören auch eventuelle Erklärungen zum Umfang der Ausübung der Personensorge. Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten im Kontext der Hilfeplanberatungen auf die Bestimmungen des § 1688 Abs. 3 Satz 1 BGB und die sich daraus ergebenden Konsequenzen entsprechend hingewiesen worden sind. Im Wesentlichen geht es bei der Erklärung zur Ausübung von Teilen der Personensorge durch Personen, die im Rahmen von Hilfen nach §§ 33 bis 35 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Erziehung und Betreuung übernommen haben, um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Feststellung, ob und welchen gerichtlich angeordneten Einschränkungen die Personensorge der Leistungsberechtigten unterliegt.</li> <li>• Ob die Leistungsberechtigten bezüglich der gesetzlichen Regelungen in § 1688 Abs. 3 Satz 1 BGB eine anderslautende Erklärung abgeben und wenn ja welche.</li> <li>• Welche Grundentscheidung die Leistungsberechtigten treffen im Hinblick auf den Besuch einer Tageseinrichtung, den Schulbesuch, die Aufnahme eines Berufs- oder Arbeitsverhältnisses des jungen Menschen und</li> <li>• ihr Einverständnis, dass diese Erklärungen den genannten Stellen zur Kenntnis gegeben werden.</li> </ul> <p>Am Ende steht wiederum eine Erklärung, welche von allen an dem Hilfeprozess beteiligten Personen zu unterzeichnen ist. Mit ihrer Unterschrift bekunden der junge Mensch, seine Eltern bzw. andere gesetzliche Vertreter ihre Kenntnisnahme und Zustimmung zur angezeigten Hilfe gegenüber dem Jugendamt. Ein Druckbutton ermöglicht den Ausdruck dieses Unterkapitels bis zu diesem Punkt.</p> <p>An dieser Stelle ist das eigentliche Hilfeplandokument abgeschlossen. Das Unterkapitel 5.3 widmet sich der Hilfeplanfortschreibung. Hier werden von Ihnen Angaben zur Überprüfung des Hilfeplans erwartet und es werden Angaben zur Zielerreichung mit Erläute-</p>

## Das Hilfeplanverfahren

rungen in Textform dokumentiert. Im Nachgang wird wiederum auf der Basis der operationalisierten Zielvereinbarungen die Weiterentwicklung derselben angestrebt. Sollten in der Fortschreibung des Hilfeplans neue Zielsetzungen notwendig werden, so beginnen Sie bitte wieder mit dem Verfahren in Kapitel 2.2 „Erzieherischer Bedarf“ auf Seite 13. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse der Hilfeplanfortschreibung in Form einer zusammenfassenden Beurteilung der fallverantwortlichen Fachkraft zusammengefasst. Hier werden auch Veränderungen an der wirtschaftlichen Situation bzw. in den Kostengesichtspunkten dokumentiert. Die Hilfeplanfortschreibung endet mit einer wiederum durch alle beteiligten Personen zu unterzeichnenden Erklärung. Deshalb sind die Seiten 32 bis 40 immer auszudrucken und durch die Beteiligten an zwei Stellen unterzeichnen zu lassen. Ganz am Ende besteht aber auch die Möglichkeit, den Hilfeplan insgesamt auszudrucken.

### 3.2. 30 Fragen zum Hilfeplanverfahren

#### 3.2.1. Welche Zielsetzungen hat das Hilfeplanverfahren?

Mit dem Hilfeplan wurde ein Planungsinstrument geschaffen, das als Grundlage für die bestmögliche Hilfe im Einzelfall dient. Kinder, Jugendliche und in der Regel die Eltern sollen mit ihren Vorstellungen und Erwartungen maßgeblich in den Ablauf einer Hilfe einbezogen werden. Familien sollen planvolle Hilfe erleben, begreifen und verstehen. Mit ihnen zusammen sollen Fachkräfte einen Plan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die geeignete Hilfeart und die notwendigen Leistungen enthält, sofern Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist. Die Vorschriften in den §§ 36 und 37 SGB VIII gelten sowohl für die Hilfen zur Erziehung, als auch für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und für die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Der Hilfeplan ist somit eine Planungs- und Arbeitshilfe, die dazu beiträgt, dass während des gesamten Prozesses vom Bekanntwerden eines Unterstützungsbedarfs bis zur Beendigung einer Hilfestellung kein Aspekt und kein Beteiligter in Vergessenheit gerät. Die im SGB VIII enthaltenen Grundprämissen der Partizipation, Kooperation, Mitwirkung und Zusammenarbeit werden im Hilfeplanverfahren umgesetzt und dienen als Maßstäbe für planvolles und gelingendes fachliches Handeln. Dies gilt auch für ein

partnerschaftliches Miteinander zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe. Zur Wahrnehmung der Gewährleistungs- und Planungsverantwortung gehören die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans.

Die Hilfen im SGB VIII sind als sozialrechtliche Leistung für den Einzelfall normiert. Damit wird die Subjektstellung der Hilfesuchenden und Leistungsadressatinnen und -adressaten im Prozess der Planung und der Leistungserbringung in den Mittelpunkt gestellt. Der Gesetzgeber hat mit Einführung des Hilfeplanverfahrens die endgültige Abkehr vom eingriffsorientierten Verständnis hin zu einem präventiv, partizipativ und kooperativ konzipierten Leistungsgesetz vollzogen. Damit werden im Wesentlichen drei Zielsetzungen verfolgt:

- Das Zusammenwirken der Fachkräfte, Dienste und Einrichtungen.
- Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.
- Das fachlich fundierte Wirken im Sinne einer planvollen Hilfe.

Diese Leitvorstellungen richten sich an Träger der

freien Jugendhilfe, an die Jugendämter als örtlich verantwortliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an die Betroffenen selbst. Sie haben gemeinsam zum Gelingen der Hilfeleistung beizutragen. Dem Jugendamt dient der Hilfeplan dabei in erster Linie zur fachlichen Selbstkontrolle und als Koordinationsinstrument im Zusammenhang mit der Leistungsbewilligung und Leistungserbringung.

### 3.2.2. Ist der Hilfeplan ein Verwaltungsakt?

Das Hilfeplanverfahren ist darauf ausgerichtet, Verfahrensökonomie und Dienstleistungshaltung zu einem bürgerfreundlichen Verwaltungshandeln zu verbinden. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- Das Verwaltungsverfahren ist einfach und zweckmäßig durchzuführen (§ 9 SGB X).
- Der Zugang der Leistungsberechtigten zu den Sozialleistungen ist möglichst einfach und niedrigschwellig zu gestalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).
- Der Verwaltungsakt muss nicht zwangsläufig (und sofort) schriftlich erlassen werden. Das Jugendamt muss aber seinen Willen erkennen lassen, eine rechtlich korrekte Regelung herbeizuführen und die zu erbringende Leistung eindeutig zu beschreiben und festzulegen (§ 33 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X).
- Die Antragsteller können zwar gemäß § 31 SGB X einen Anwalt als Beistand beim Hilfeplangespräch mit hinzuziehen, die Steuerungshoheit für das Hilfeplanverfahren verbleibt jedoch beim Jugendamt.

Das SGB VIII als Teil des Sozialgesetzbuchs erfordert die Einhaltung der dort festgelegten Vorschriften zum Verwaltungsverfahren (SGB X). So beginnt der Hilfeplan als Verwaltungsverfahren bereits mit der dem Jugendamt bekannt gewordenen Äußerung der Leistungsberechtigten, dass sie eine (längerfristige) Hilfe wünschen. Es folgen die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und die Vorbereitungen für den Erlass eines Verwaltungsakts gemäß § 8 SGB I. Der Hilfeplan als solcher ist weder Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X, noch Nebenbestimmung zu einem solchen. Er dient der Vorbereitung des Leistungsbescheides, führt also noch nicht

unmittelbar eine Rechtswirkung herbei. Damit ist er begründende Unterlage zum Verwaltungsakt, dem Leistungsbescheid. Erst mit dem Bescheid über die Leistungsgewährung und ggf. Kostenübernahme wird eine verbindliche Rechtswirkung für alle Seiten nach außen erzielt. Als inhaltliche Grundlage für den Leistungsbescheid ist der Hilfeplan als Kontrakt zwischen den Beteiligten allerdings verbindlich. Mit dem Leistungsbescheid wird sozialpädagogische Fachlichkeit in verfahrensrechtlich formalisiertes, rechtsstaatliches Verwaltungshandeln übertragen.

Rechtlich relevant im Sinne der Leistungsbewilligung ist für Anspruchsberechtigte erst der Leistungsbescheid, der auch die Rechtsbehelfsbelehrung enthält (§ 36 SGB X). Die weist daraufhin, dass entweder ein Widerspruchsverfahren bei der zuständigen Regierung initiiert oder direkt der Klageweg vor dem Verwaltungsgericht seitens der Antragsteller beschriftet werden kann (fakultatives Widerspruchsrecht). Beigezogenen Anwälten muss dabei Akteneinsicht gewährt werden. Im Bescheid wird dabei auf den Hilfeplan als fachliche Grundlage verwiesen. Das setzt voraus, dass sowohl das in § 36 SGB VIII beschriebene Verfahren als auch dessen Ergebnis nachvollziehbar sind und unter rechtlichen Gesichtspunkten überprüft werden können. Schließlich ist gemäß § 35 SGB X jeder Verwaltungsakt schriftlich zu begründen.

### 3.2.3. Was leistet der Hilfeplan im Verwaltungsverfahren?

Der Hilfeplan muss als Teil des Verwaltungshandelns nachvollziehbar und überprüfbar sein. Das Kriterium der Überprüfbarkeit richtet sich jedoch keineswegs allein nach juristischer und administrativer Logik. Aus sozialpädagogischer Sicht hat der Hilfeplan den Charakter eines Kontrakts. Der Begriff des Kontrakts unterscheidet sich von dem des öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrags im herkömmlichen Sinne, wie er zum Beispiel Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger ist. Insofern schreibt der Hilfeplan fest, was die am Hilfeprozess maßgeblich Beteiligten vereinbart haben und in gemeinsamer Verantwortung umsetzen wollen.

## Das Hilfeplanverfahren

Damit ist der Hilfeplan ein Instrument des behördlichen Handelns eines Jugendamts und seiner Fachkräfte nach überwiegend sozialpädagogischen Grundsätzen (§ 72 SGB VIII). Die zwei darin enthaltenden Kompetenzen – korrektes Verwaltungshandeln und sozialpädagogische Fachlichkeit – kommen im Hilfeplan zusammen. Der Hilfeplan ist maßgeblich für die Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall. Die in § 36 SGB VIII genannten Verfahrenswesen sind für jede längerfristige Hilfe zwingend.

### 3.2.4. Wann beginnt ein Hilfeplanverfahren in verfahrensrechtlichem Sinne?

Der Hilfeplan im verfahrensrechtlichen Sinne beginnt mit der Antragstellung durch den oder die Leistungsberechtigten auf der Grundlage des unterbreiteten Leistungsangebots. Kinder und Jugendliche selbst haben zwar das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII), ein eigenes Antragsrecht auf Sozialleistungen hat aber nur, wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 36 Abs. 1 SGB I).

Nach dem Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt die Aufstellung des Hilfeplans, wobei die Komponenten „Situation“, „Bedarf“ und „Hilfeart“ bereits aus den Erkenntnissen der Vorgespräche weitgehend festgelegt sind, aber nochmals im Sinne eines Kontrakts festgehalten, bestätigt und weiter ausdifferenziert werden. Die Aufstellung des Hilfeplans einschließlich der Festlegungen zur Ausgestaltung der Hilfe, zum Beispiel die Auswahl der Pflegestelle oder Einrichtung, geschieht in Kooperation mit den Klienten und mit den zuständigen Fachkräften derjenigen Hilfeart, die in Frage kommt.

### 3.2.5. In welcher Form und welchem Ausmaß ist eine Datenerhebung zulässig?

Im Verlauf der Hilfeleistung erfahren die beteiligten Fachkräfte eine Fülle von Informationen über den Hilfeempfänger, seine Familie und sein weiteres Umfeld. Deshalb ist sorgfältig zu unterscheiden, welche Informationen für die Begründung der

Leistung, deren Planung und Überprüfung erforderlich sind, gegebenenfalls auch schriftlich festgehalten werden, und welche als Ereignis der tagtäglichen Hilfestellung letztlich nur die leistungserbringende Fachkraft im engen Kontakt mit den Leistungsadressaten betreffen. Das Jugendamt soll sich auf die Ermittlung derjenigen Sachverhalte beschränken, die für seine Entscheidung und für seine Schutzfunktion dem Kind oder Jugendlichen gegenüber unbedingt notwendig sind. Zu beachten ist hier der Grundsatz gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII, der eine Datenerhebung beschränkt auf Informationen, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist. Die Fachkräfte, die im ständigen Kontakt mit der Familie stehen, erfahren zwar im Verlauf einer Hilfestellung aufgrund des Vertrauensverhältnisses zur Familie in der Regel mehr Daten als für den Hilfeplan erforderlich, aber selbst erheben dürfen sie nur nach obigem Grundsatz. Eine Datenerhebung bei Dritten ist durch die Leistungserbringer grundsätzlich nicht zulässig.

Nach § 62 SGB VIII dürfen nur diejenigen Daten erhoben werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen verantwortlichen Stelle zur Erfüllung der Aufgabe, das heißt für das Gelingen der Hilfe, erforderlich sind. Eine solche Stelle ist das Jugendamt. In Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes kann auch eine Hilfeplankonferenz Daten erheben, die dann aber ihrerseits das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren hat.

Im Hilfeplanverfahren ist auf die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten gemäß §§ 60 – 67 SGB I hinzuweisen. Dies bedeutet konkret, dass bei einer Verweigerung der Einverständniserklärung einerseits keine Daten erhoben werden dürfen, andererseits den Eltern aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I die Leistung versagt werden kann (§ 66 SGB I). Das Jugendamt kann dann nur tätig werden, wenn eine akute Gefährdungssituation vorliegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der Informationsfluss muss im Hilfeplandreieck zwischen Familie, Jugendamt und Hilfeerbringer gewährleistet sein. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Die Datenerhebung hat grundsätzlich beim Betrof-

fenen zu erfolgen. Es dürfen nur Daten erhoben werden, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig sind. Eine Erhebung von Daten auf Vorrat ist unzulässig. Über die Notwendigkeit entscheidet die fallzuständige Fachkraft.

### **3.2.6. Wie wird der Schutz personenbezogener Daten im Hilfeplanverfahren gewährleistet?**

Ein Leistungserfolg hängt in hohem Umfang von der Bereitschaft der Adressaten ab, sich zu öffnen und den Fachkräften des Jugendamts persönliche Daten anzuvertrauen. Diese Bereitschaft setzt wiederum die Gewissheit voraus, dass die anvertrauten Daten sorgsam behandelt und grundsätzlich nur mit Einwilligung weitergegeben werden. Die Achtung vor der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten ist deshalb auch zugleich Grundlage fachlichen Handelns in der Sozialen Arbeit. Datenschutz und sozialpädagogisches Handeln sind also keine Gegensätze, sondern bedingen sich gegenseitig. Sie verlangen eine Transparenz des Hilfeprozesses, schaffen damit Vertraulichkeit und sichern den Leistungserfolg.

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung sind besonders dort, wo wirksame Hilfe nicht ohne Eindringen in die privaten Lebensumstände gewährleistet werden kann, zu achten. Deshalb ist auf Datenschutzbelange im Zusammenhang mit dem Hilfeplan, also auf den „besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“ (§ 65 SGB VIII), auf die zweckgebundene Verwendung von Daten im Sinne von § 78 SGB X, auf die berufliche und dienstliche Geheimhaltungspflicht und die eingeschränkte Offenbarungsbefugnis, die für Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen genauso gilt wie für Ärztinnen und Ärzte, Anwältinnen und Anwälte, Psychologinnen und Psychologen oder andere Fachkräfte in den Beratungsstellen, ganz besondere Sorgfalt zu legen (§ 76 SGB X; § 203 Abs. 1 StGB).

Die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII gelten zunächst für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Werden Dienste oder Einrichtungen der freien

Jugendhilfe in Anspruch genommen ist sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und gegebenenfalls Übermittlung in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Die an Hilfeplankonferenzen beteiligten Personen haben somit hinsichtlich der Informationen, die sie über den Einzelfall bekommen, ebenfalls die Vorschriften über berufliche und dienstliche Geheimhaltungspflichten und über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

### **3.2.7. Wann ist eine Datenübermittlung zulässig?**

Wenn die Betroffenen im Einzelfall einwilligen, ist eine Datenübermittlung immer möglich. Außer in den in § 65 SGB VIII explizit genannten Fällen, z.B. bei akuter Kindeswohlgefährdung, ist eine Übermittlung besonders anvertrauter Informationen gegenüber Dritten nicht zulässig (§ 65 SGB VIII). Das heißt es besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlage oder Aushändigung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern (§ 35 Abs. 3 SGB I). Der Umfang der Datenerhebung und die Datenweitergabe an die leistungserbringende Stelle richten sich nach dem Prinzip der Erforderlichkeit. Deshalb ist eine generelle Aktenüberstellung oder die Weitergabe anderweitiger, aktuell nicht leistungserheblicher Datensätze, nicht zulässig. Nicht alle zur Entscheidungsfindung über die Hilfestellung notwendigen Informationen müssen für die Leistungserbringung relevant sein. Leistungsadressaten sind vor oder während des Erstgesprächs zum Hilfeplan darauf hinzuweisen, dass die anfallenden Sozialdaten nach den gegebenen Übermittlungsbefugnissen auch weitergegeben werden können (§ 64 SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X). Eine rasche, flexible und schriftliche Rückkopplung zwischen Maßnahmeträger, Jugendamt und Familie ist anzustreben.

Soweit keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis gegeben ist, besteht bezüglich einer Datenweitergabe innerhalb des Jugendamtes ein Einwilligungsvorbehalt der Betroffenen. Pauschalierte Einwilligungserklärungen sind unzulässig.

## Das Hilfeplanverfahren

Die Beachtung des Zweckbindungs- und Erforderlichkeitsgrundsatzes gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) verwiesen. Darin sind unter anderem Möglichkeiten und Grenzen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie Schutzrechte geregelt, die auch im Hinblick auf die Jugendhilfepraxis relevant sind.

Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, muss unverzüglich zur Sicherstellung des Kindeswohls gehandelt werden. Um Rechts- und Handlungssicherheit in solchen Fällen zu schaffen, in denen zur Sicherstellung des Kindeswohls die Einbindung des Jugendamtes als die hierfür fachlich zuständige Stelle zwingend erforderlich ist, wurden 2008 in Bayern entsprechende Handlungspflichten in Art. 14 Abs. 3 und 6 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) konkretisiert. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurden Regelungen zur Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung geschaffen. In § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist für bestimmte Personen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, eine Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt formuliert. Aufgrund der in § 4 Abs. 3 KKG beschriebenen akuten Gefährdungslage für ein Kind oder einen Jugendlichen, besteht allerdings nicht nur eine Befugnis, sondern eine Handlungspflicht für die in § 4 Abs. 1 Satz 1 KKG genannten Personen; nicht zuletzt, da sie zumindest gemäß § 4 Abs. 1 KKG eine Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB haben. Wenn aus der subjektiven Sicht dieser Personen nur ein Tätigwerden des Jugendamtes die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abwenden kann, so müssen sie das Jugendamt unter Nennung der erforderlichen Daten unverzüglich informieren. Näheres hinsichtlich der Frage zur Erforderlichkeit der Einbindung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls siehe insb. Ziffer 2.3.4 des Leitfadens für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen

und Handeln“ ([www.aerzteleitfaden.bayern.de](http://www.aerzteleitfaden.bayern.de)).

### 3.2.8. Wie häufig und mit welchen Inhalten soll eine Hilfeplanfortschreibung stattfinden?

Die Fachkräfte im Jugendamt sowie in den Diensten und Einrichtungen sind durch die gesetzlichen Regelungen über Mitwirkung, Zusammenarbeit und Hilfeplan in den §§ 36 und 37 SGB VIII und nicht zuletzt durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII gehalten, ihre Arbeit fortlaufend zu reflektieren und die Hilfe zur Erziehung dem Entwicklungsprozess anzupassen. Unabhängig vom Formalisierungsgrad der Hilfeplanung ist eine kontinuierliche Überprüfung der Hilfen auf ihre Wirkung und auf weitere Eignung und Notwendigkeit unverzichtbar. Dies ist die Jugendhilfe ihrem eigenen fachlichen Anspruch, den jungen Menschen und ihren Familien schuldig. Empfohlen wird in den Hilfen zur Erziehung, den Eingliederungshilfen und bei den Hilfen für junge Volljährige eine im Regelfall halbjährliche Überprüfung und Fortschreibung der Hilfeplanung. Bei besonderen Vorkommnissen oder in Krisensituationen können auch kürzere zeitliche Abstände geboten sein.

In besonderen Konstellationen können auch bei ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Aufstellung, Fortschreibung und Überprüfung der Maßnahme im Rahmen eines Hilfeplanes sinnvoll sein. Beispielhaft seien hier Anträge auf Schulbegleitung bei Kindern mit sozialen Auffälligkeiten genannt. Eine regelmäßige Hilfeplanung mit kurzen Fristen der Fortschreibung trägt dazu bei, die Hilfe zielgerichtet zu erbringen und in kurzer Zeit zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Die Überprüfung der Hilfe muss retro- und prospektiv mindestens den aktuellen Bedarf, die Zielerreichung, die Akzeptanz und die Neuausrichtung des Hilfearrangements berücksichtigen.

Als mögliche Leitfragen dienen zum Beispiel: Was hat die Hilfe bisher für alle Beteiligten gebracht? Wo standen die Beteiligten am Anfang, wo stehen sie heute? Was hat sich jeweils wie verändert? Wurden alle Beteiligten in ihren Interessen und

Wünschen ausreichend wahrgenommen und respektiert? Was war hilfreich, was nicht? Worin besteht konkreter „Nachbesserungsbedarf“? Wie wurde die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt empfunden, wo gibt es Störungen und wie können sie behoben werden? Welchen konkreten Auftrag erhält der Leistungserbringer, sodass die im Hilfeplan formulierten Ziele erreicht werden können?

Wie für die gesamte Kommunikation im Hilfeplanverfahren gilt auch für seine laufende Überprüfung die Maxime der größtmöglichen Transparenz, Konkretisierung und Würdigung der erbrachten Leistungen und Erfolge der Beteiligten.

### **3.2.9. Wie können die Prinzipien Subsidiarität, Pluralität und partnerschaftliche Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren berücksichtigt werden?**

Die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die Gewährleistungspflicht für die Bereitstellung von Hilfen weist das SGB VIII den örtlichen öffentlichen Trägern zu. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass diese alle Leistungen selbst erbringen. Sie sollen davon absehen, soweit diese von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden (§§ 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt wird zwar in jedem Hilfeplanverfahren eigenständig und eigenverantwortlich tätig, beteiligt aber die freien Träger in den unterschiedlichen Phasen. Dabei handelt es sich in der Hilfeplanung allerdings nicht um eine Beteiligung im Sinne des § 12 SGB X, sondern um eine fachliche Anhörung der leistungserbringenden Stellen. Die Qualität der Zusammenarbeit mit den Leistungsbegünstigten unterscheidet sich von der Kooperation mit Fachkräften, Diensten und Einrichtungen. Bei den Ergebnissen dieser Zusammenarbeit handelt es sich nicht um formalrechtliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsakts, sondern um ein die Entscheidung vorbereitendes Beratungsergebnis, das den Antragstellern zur Annahme vorgeschlagen wird. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Trägern, Diensten, Berufsgruppen und Einrichtungen muss auf der Basis der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Geschäftsgrundlage, im Hinblick auf deren Leis-

tungsprofil und die gegenseitigen Erwartungen präzisiert werden. Das verlangt von der öffentlichen Jugendhilfe Subsidiaritätsbewusstsein und von der freien Jugendhilfe strukturelle Verantwortungsbereitschaft.

Die im SGB VIII verankerte partnerschaftliche Zusammenarbeit setzt wechselseitige Information und Vertrauen voraus. Anregung, Förderung und fachliche Unterstützung von Aktivitäten freier Träger sind ansonsten nicht möglich. Die Rolle des Jugendamts bei der Gewährung von Hilfen gemäß § 27 ff. SGB VIII ist die eines letztverantwortlichen Kooperationspartners. Diese Verantwortlichkeit kann das Jugendamt nur dann tatsächlich ausüben, wenn es über Informationen und Einflussmöglichkeiten bezüglich Planung, Verlauf und Prüfung der jeweiligen Hilfe verfügt. Das systemische Verständnis von Jugendhilfe, wie es im SGB VIII zum Ausdruck kommt, setzt in der Praxis eine „verantwortete Subsidiarität“ voraus, die in wechselseitiger Achtung, gemeinsamer Verantwortung und partnerschaftlicher Zusammenarbeit Dienstleistungen zum Wohl von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auf hohem Niveau anstrebt. Das Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen gewährleistet ein vielfältiges Angebot an Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, die im Hilfeplanverfahren auf den Einzelfall bezogen werden.

### **3.2.10. Wann ist eine Hilfeplankonferenz einzuberufen?**

Unter Hilfeplankonferenzen werden die Treffen aller Beteiligten verstanden, die den Hilfeplan aufstellen, fortschreiben bzw. abschließen. Dieser Begriff bringt deutlich Gegenstand und Zielsetzung des Gremiums zum Ausdruck. Neben der regulären halbjährlichen Überprüfung/Fortschreibung ist eine Hilfeplankonferenz insbesondere notwendig, wenn:

- Uneinigkeit besteht zwischen Eltern und jungem Mensch, zwischen zuständiger Fachkraft und Leistungsberechtigten, zwischen beteiligten Fachkräften oder Diensten;
- die Fallgestaltung besonders schwierig ist, etwa im Hinblick auf die geeignete Hilfeart;

## Das Hilfeplanverfahren

- Einschränkungen der elterlichen Sorge in Aussicht genommen werden müssen;
- die notwendige und geeignete Hilfeart nicht vorhanden ist und geschaffen werden muss;
- Hilfen im Schnittstellenbereich zum Gesundheitswesen, zum Ausbildungs- und Arbeitsbereich, zur Sozialhilfe oder zum schulischen Bereich zu planen sind;
- Hilfen unplanmäßig beendet werden (müssen) bzw. zu scheitern drohen.

Die Teilnehmerstruktur ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu gestalten. Die Hilfeplankonferenz muss die Interessen und Perspektiven der Betroffenen beachten. Sie ist durch die zuständige Fachkraft, deren Vertretung oder ggf. durch die vorgesetzte Stelle einzuberufen, und zwar bevor die maßgeblichen Weichenstellungen erfolgt sind. In jedem Fall wird die für den Fall zuständige Fachkraft im Jugendamt an der Hilfeplankonferenz teilnehmen, ferner Vertreterinnen und Vertreter von Trägern, Diensten oder Einrichtungen, die für die Durchführung der Hilfe vorgesehen sind sowie die Betroffenen und die sie Vertretenden. Reisen Fachkräfte leistungserbringender Stellen auf Veranlassung des federführenden Jugendamts zur Hilfeplankonferenz, ist – sofern dieser Aufwand nicht im Zuge der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII berücksichtigt ist – Ersatz nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes zu leisten. Eine Aufwenderstattung der Arbeitszeit ist aber nicht möglich. Unter Umständen ist es sinnvoll, rechtzeitig Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzubeziehen, falls Kosten- und Zuständigkeitsfragen zu regeln sind. Inwieweit Leitungskräfte des Jugendamtes beteiligt werden, hängt davon ab, wie Handlungsrahmen und Kompetenzen organisiert sind. Über die Ergebnisse der Hilfeplankonferenz wird ein Protokoll angefertigt, in dem stichwortartig festgehalten wird, wer teilgenommen hat, zu welchem Beratungsergebnis die Teilnehmenden gelangt sind und in welcher Weise dieses Ergebnis in nächste Handlungsschritte umgesetzt wird.

### 3.2.11. Kann ein Hilfeplanverfahren gegen den erklärten Willen der Eltern durchgeführt werden?

Zunächst ist festzuhalten, dass das Hilfeplanverfahren in aller Regel seinen Ausgangspunkt mit dem Hilfeersuchen der Eltern oder eines Elternteils nimmt. Es beginnt dann der notwendige Informations- und Beratungsprozess, der zum Hilfeplan als verbindlicher Vereinbarung führt.

Der Planungsprozess einer Hilfe kann aber auch mit der Aufgabe der fallzuständigen Fachkraft beginnen, bei den Eltern oder dem jungen Menschen um Mitwirkung und Zusammenarbeit zu werben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Jugendamt durch Dritte auf die Notlage oder den Hilfebedarf von Kindern oder Jugendlichen aufmerksam gemacht wird. Kommt es zum Dissens zwischen Fachkraft und Familie oder zwischen Eltern und Kind oder Jugendlichen, so bleibt zunächst nichts anderes übrig, als sich um Vermittlung zu bemühen bzw. fachliche Überzeugungskraft zu entfalten. Lässt sich der Konflikt trotz intensiver Bemühungen nicht lösen, muss im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte schließlich geprüft werden, ob möglicherweise eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen vorliegt, die das Tätigwerden des Familiengerichts erforderlich macht (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Damit steht fest: Grundsätzlich können gegen den Willen der Eltern keine unterstützenden Hilfeangebote eingerichtet werden. Sollte im Notfall, bei einer Kindeswohlgefährdung, eine Sofortmaßnahme im Rahmen einer Inobhutnahme oder auf Anweisung des Familiengerichtes eine Maßnahme notwendig werden, tritt der Elternwille in den Hintergrund.

### 3.2.12. Kann das Hilfeplanverfahren einer Selbstbeschaffung von Leistungen entgegenwirken?

Zur Vermeidung der Selbstbeschaffung von Leistungen durch Leistungsberechtigte muss das Jugendamt auch bei Leistungen die keinen Aufschub dulden, die Bedarfsfeststellung sehr genau

beschreiben und begründen und unter Umständen auch enge Fristen bei der Hilfeplanung beachten. Das Gesetz verpflichtet das Jugendamt zur Übernahme der selbstbeschafften Aufwendungen nur, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- wenn das Jugendamt von den Eltern vorab unterrichtet wurde,
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
- die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Jugendamts keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat (§ 36a Abs. 3 SGB VIII).

Ein Beispiel: Erfahrungsgemäß treten die meisten Fälle von Selbstbeschaffung dann auf, wenn Eltern ihr Kind in einem speziellen Internat unterbringen wollen und es dort zum Schuljahresbeginn zwar mit Wissen, aber ohne die vorherige Bewilligung des Jugendamts anmelden. In diesen Fällen muss das Jugendamt nachweisen, dass es zuvor Alternativen im Rahmen des Hilfeplans vorgeschlagen und begründet hat. Insofern kommt hier einer rechtzeitigen und sorgfältigen Hilfeplanung eine besondere Rolle zu.

### **3.2.13. Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Hilfeplanverfahren und der Jugendhilfeplanung?**

Nach § 80 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – neben der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 79 f. SGB VIII – ausdrücklich die Gesamtplanungsverantwortung einschließlich der erforderlichen Finanzplanung und der damit verbundenen Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Eine bedarfsgerechte Versorgung der Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII mit Einrichtungen, Diensten und Angeboten ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen. Jugendhilfeplanung ist auf der infrastrukturellen Ebene damit das zentrale Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist auf aussagekräftige Daten aus allen Bereichen im Wirkungsfeld des SGB VIII angewiesen, um eine bedarfsgerechte, moderne, effektive und gleichermaßen effiziente Jugendhilfelandchaft realisieren

zu können.

Mit einem qualifizierten Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII liegt ein Instrument vor, mit dessen Hilfe die Jugendhilfeplanung fundierte Rückschlüsse auf die Struktur der vorhandenen Jugendhilfelandchaft ziehen kann. Da der Hilfeplan als Controllinginstrument auf der Ebene der einzelfallbezogenen Hilfe fungiert, gibt er konkrete Auskünfte über den Hilfebedarf und dessen Umsetzung. Nicht zuletzt sind Hilfepläne damit auch Instrumente, um fachpolitische Entscheidungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Aus diesem Grund liegt es auch im Interesse der Jugendhilfeplanung, eine aktuelle Datenbasis vorzuhalten, die örtlich und überörtlich die fachlichen Argumentationen der Jugendhilfe untermauert. Diese Wechselwirkung zwischen der Einzelfallsteuerung und der regionalen Steuerung durch die Jugendhilfeplanung sichert erst die Qualität der im Hilfeplan empfohlenen Angebote.

### **3.2.14. Gibt es Wechselwirkungen zwischen dem Hilfeplan und anderen Planungsinstrumenten?**

Das Hilfeplanverfahren ist zu unterscheiden von den Erziehungs-, Entwicklungs-, Behandlungs-, Förder- und Therapieplänen, wie sie in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten für die Dauer der dort stattfindenden Betreuung erstellt werden. Diese Pläne sind als Konkretisierungen und weitere Ausdifferenzierungen des Hilfeplans zu verstehen, an deren Aufstellung, Vollzug und Fortschreibung die Leistungsbetroffenen ebenso mitwirken sollen. Der Hilfeplan selbst skizziert die Grundausrichtung einer Hilfestellung. Dabei muss es zwischen den verschiedenen Verfahren Abstimmungen und Rückkopplungen geben. Die verantwortlichen Fachkräfte der leistungserbringenden Träger sind in die Hilfeplanung einzubeziehen, ebenso in die Überprüfung und Fortschreibung. Die fachgerechte Handhabung des Hilfeplans erfordert interne Organisations- und externe Kooperationsstrukturen, die sowohl unter fachlichen als auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten sachdienlich sind. Ihre konkrete Ausgestaltung liegt im Ermessen des

## Das Hilfeplanverfahren

örtlichen Jugendhilfeträgers.

In § 58 SGB XII ist die Aufstellung eines Gesamtplans zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen der Eingliederungshilfe vorgesehen. So früh wie möglich soll der Sozialhilfeträger nach sorgfältiger Abstimmung gemeinsam mit den beteiligten Stellen im Einzelfall in einer schriftlichen Leistungsab-sprache festlegen, wie am besten eine vollständige und dauerhafte Eingliederung erreicht werden kann. Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen wirkt u. a. das Jugendamt mit (§ 58 Satz 2 SGB XII, s. a. § 10 Abs. 4 und § 35a SGB VIII). Diesen Gesamtplan gibt es schon viel länger als den Hilfeplan im SGB VIII (im früheren BSHG). Er ist auch Gegenstand von Vereinbarungen zum Beispiel zwischen Sozialhilfe-trägern, Krankenkassen und Rentenversicherungs-trägern, wo es um Fragen der Abgrenzung und Vernetzung von Maßnahmen der Krankenhilfe, der Behindertenhilfe, der Rehabilitation und der Ein-gliederungshilfe geht. Nur in seltenen Fällen wer-den jedoch durch die überörtlichen Sozialhilfeträger Gesamtpläne für Minderjährige erstellt.

Für ein planvoll durchgeführtes Hilfeplanverfahren sind auch die Entwicklungsberichte der Einrichtun-gen notwendig. Neben gegebenenfalls anderen Formen der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans werden auch weiterhin die schrift-lichen Entwicklungsberichte erforderlich sein. Diese Berichte sind weder illegitim, noch illegal und auch nicht obsolet. Entwicklungsberichte sind viel-mehr notwendig, um dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Feststellung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung noch vor-liegen.

### 3.2.15. Welche Schlüsselqualifikationen werden von einer Fachkraft für eine gelingende Hilfeplanung benötigt?

Mit den Zielsetzungen der Fachlichkeit, Zusammen-arbeit und Beteiligung verbinden sich Schlüssel-qualifikationen der Fachkräfte. Gefordert sind Steu-erungskompetenz, Kooperationsfähigkeit und Partizipationsvermögen. Hinter Letzterem verbirgt

sich die Notwendigkeit, Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche nicht nur formal zu betei-ligen, sondern so zu beraten und in Entscheidungen einzubeziehen, dass sie Weichenstellungen mit oft-mals erheblichen Auswirkungen auf ihre Biografie nachvollziehen, mittragen und letztlich auch mit-verantworten können. Voraussetzung für Koopera-tion und planvolles Handeln der beteiligten Fach-kräfte und damit für das Gelingen des Hilfeplans ist deren Kompetenz, einen eigenen, fachlich begrün-deten Standpunkt einzunehmen und diesen ande-ren gegenüber verbindlich zum Ausdruck zu brin-gen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes hinzuweisen. Eine hohe Anforderung an Fachkräfte in der Hilfe-planung, und damit auch eine Schlüsselqualifika-tion, stellt die Operationalisierung von Zielsetzun-gen einer Hilfe dar. Der Prozess der Zielfindung beginnt mit den Ausgangsfragen: Was sind die Wunschziele? Wann sind Schwierigkeiten gelöst? In einem zweiten Schritt wird die gegenwärtige Situa-tion analysiert: Welche Stärken und Schwächen liegen vor? Welche Rahmenbedingungen beste-hen? Welche Kompetenzen müssen erworben wer-den? Danach wird die Zielformulierung vorgenom-men: Was sind die vordringlichen, mittelfristigen und längerfristigen Teilziele? Hieraus abgeleitet erfolgt die konkrete Planung in Form der Festle-gung der einzelnen konkreten Handlungsschritte zur Umsetzung der Ziele. Diese Zielvereinbarungen werden nach dem SMART- Prinzip, also nach fol-genden Leitlinien formuliert:

- S**pezifisch: die Ziele sind konkret und eindeutig beschrieben,
- M**essbar: die Ziele sind operationalisiert (in kleine Schritte zerlegt) und überprüfbar,
- A**ttraktiv, aktionsorientiert, akzeptiert: die Ziele sind positiv formuliert und stellen eine motivationale Herausforderung dar
- R**ealistisch: die Ziele sind machbar und Erfolg versprechend,
- T**erminiert: die Ziele sind zu einem vereinbarten Zeitpunkt erreicht.

Mit dem Hilfeplan werden hohe Anforderungen an den Verfahrensvollzug, an die Fachkräfte und an das

fachliche Selbstverständnis des Jugendamts gestellt. Das moderne Jugendamt ist gleichermaßen Anwalt von jungen Menschen, Partner der Familien, sozialstaatliches Dienstleistungsunternehmen auf kommunaler Ebene und Sachwalter für ein zufriedenstellendes Leben mit Kindern, ohne im Ernstfall seine Wächteramtsfunktion zu vernachlässigen.

### 3.2.16. Welche Gütekriterien muss der Hilfeplan erfüllen?

Der Hilfeplan weist gegenüber herkömmlichen Verwaltungsverfahren zwei Besonderheiten auf. Zum einen die umfassende Beteiligung der Hilfeempfänger, die inzwischen unter den Stichworten „Partizipation und Kooperation“ als entscheidender Wirkfaktor für die Hilfe belegt ist und zum andern das Prinzip des kollegialen Zusammenwirkens der Fachkräfte bei der Entscheidungsfindung.

Der Hilfeplan ist dabei

- Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe;
- Entscheidungshilfe im Einzelfall;
- Instrument fachlicher Selbstkontrolle;
- Beleg für die Beteiligung der Betroffenen;
- Fahrplan für die Zusammenarbeit der Fachkräfte;
- zeit- und zielgerichtetes Planungsinstrument;
- Koordinationsinstrument zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger;
- Entscheidungsgrundlage für Kostenträger;
- Nachweis fachlicher Planungskompetenz;
- Vertrag zwischen allen Beteiligten;
- Arbeitshilfe für Durchführung und Prüfung der Hilfe(n).

Daneben dokumentiert der Hilfeplan das Bemühen um die richtige Hilfe. Ziel ist im Idealfall die im Diskurs ausgehandelte Übereinstimmung aller Beteiligten bei der Planung, Ausgestaltung und Zielsetzungen der Hilfe. Voraussetzung dafür ist, dass zunächst alle Beteiligten sich ihrer eigenen Ziele bewusst sind und diese in den Diskurs einbringen und vertreten können, um Transparenz und größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Dazu gehört auch, dass die Fachkräfte der Jugendämter wie auch der Einrichtungen ihre Rolle, Aufgabe und Funktion offenlegen und konkrete Vereinbarungen

treffen, wie sie die Eltern, Kinder oder jungen Erwachsenen unterstützen können.

Der Hilfeplan sollte sich weniger mit der Problemvergangenheit als mit Lösungsstrategien und Zielen befassen, die – ausgehend von den aktuellen Problemen – in die Zukunft gerichtet und tragfähig sind. Dazu muss er bestimmte Gütekriterien erfüllen, allen voran Transparenz und Verbindlichkeit. Damit wird er für alle Beteiligten ein Mittel zur Selbstkontrolle und Fahrplan für die Zusammenarbeit. Dies setzt ein entsprechendes Bemühen um vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus. Die Vorschläge und Handlungsschritte im Hilfeplan sollen daher praxisbezogen und praktikabel, nachvollziehbar und überprüfbar sein. Ein weiteres Gütekriterium ist der verantwortungsvolle Umgang mit Sprache. Die Familienmitglieder und Fachkräfte sollen den Inhalt des Hilfeplans sprachlich nachvollziehen und überprüfen können. Zu vermeiden ist eine Fachterminologie, die unnötige Distanz zu den Leistungsbetroffenen herstellt oder sie diskriminiert.

### 3.2.17. Wer ist verantwortlich für die Hilfeplanung?

Aus der Praxis der Jugendämter wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob die Delegation der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII an freie Träger einschließlich der damit verbundenen Gesamtverantwortung möglich ist. Hierzu ist anzumerken, dass die Erstellung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII eine allein dem Jugendamt gesetzlich zugewiesene Aufgabe ist. Das SGB VIII sieht eine Delegation dieser Aufgabe nicht vor. Dies trifft auch auf neu entwickelte Entscheidungsstrukturen im Rahmen der Sozialraumorientierung, z.B. in den sogenannten regionalen Fachkräfteteams zu, an denen die leistungserbringenden Stellen mitentscheidend beteiligt werden.

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Folglich sieht der Gesetzgeber die letztliche Entscheidungskompetenz, aber auch die Maßnahmen- und Infrastrukturverantwortung

## Das Hilfeplanverfahren

tung bei ihm verankert (§§ 69, 79 SGB VIII). Demgemäß steht das Jugendamt in der Verpflichtung,

- auf die möglichen Folgen einer Hilfestellung hinzuweisen,
- die aktive Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Leistungsbetroffenen zu gewährleisten und zu fördern (§§ 5, 8, 9 und 36 SGB VIII),
- den Entscheidungsprozess über die notwendige und geeignete Hilfe und den Hilfeprozess für alle Beteiligten transparent werden zu lassen und
- die Hilfeplanung als zeit- und zielgerichteten Akt fachlichen Handelns zu gestalten.

### 3.2.18. Welche Aufgaben hat die fallverantwortliche Fachkraft in der Hilfeplanung?

Die federführende Fachkraft organisiert und koordiniert die arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung und sorgt für klare Absprachen bei der Übergabe oder Abgabe von Fällen, beim Hinzukommen weiterer Fachkräfte oder beim Ausscheiden nicht mehr beteiligter Kooperationspartner. Sie trägt somit auch die Verantwortung dafür, fallbezogen andere Dienste, Einrichtungen und Fachkräfte, insbesondere in Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und in Hinblick auf deren Beteiligung gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII, rechtzeitig und in erforderlichem Umfang einzubeziehen.

Bedeutsam ist die Festlegung der federführenden Person bei der Einleitung, Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans, die für den Hilfeprozess verantwortlich ist und eine Übergabe bei Zuständigkeits- oder Personalwechsel durch eine entsprechende Verfahrensstruktur sicherstellt. Diese federführende Fachkraft trägt Verantwortung für die Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Betroffenen und der Kooperation der verfahrensbeteiligten Fachkräfte, einschließlich der möglicherweise angezeigten Organisation von Hilfeplankonferenzen und der Dokumentation der Beratungsergebnisse. Die federführende Fachkraft wacht über die Einhaltung vereinbarter Termine, einschließlich der Überprüfung des Fortgangs der Hilfe und der Fortschreibung des Hilfeplans.

In der schriftlichen Ausführung des Hilfeplans muss stets und aktuell für alle Beteiligten feststellbar sein, wer gerade als Prozessverantwortlicher fungiert und erreichbar ist.

### 3.2.19. Was muss ein Hilfeplan zwingend beinhalten?

Der Hilfeplan muss zwingend Feststellungen über den Bedarf und die Zielsetzungen, die zu gewährende Hilfeart sowie die notwendigen Leistungen enthalten. Voraussetzung für diese Angaben ist die Kenntnis der Situation, die den Anspruch auf Hilfe begründet, wobei neben den aktuellen Schwierigkeiten die gesamte Familiensituation und die Entwicklung des jungen Menschen eine Rolle spielen. Bezüglich der Planung der Hilfe, deren konkreter Ausgestaltung, der praktischen Umsetzung und der geforderten regelmäßigen Überprüfung des Fortgangs auf weitere Eignung und Notwendigkeit sieht das Gesetz eine verbindliche Beteiligungsstruktur vor, die sich auf die Personensorgeberechtigten, Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ggf. Fachkräfte verschiedener Einrichtungen oder Dienste in der Jugendhilfe und darüber hinaus bezieht. Der Hilfeplan enthält also in der Regel fünf Elemente: Situation, Bedarf und Ziele, Hilfeart, Leistungen, Zusammenarbeit. Stets und vorrangig ist zu prüfen, ob Verdachtsmomente oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und ob der notwendige Schutz ausreichend gewährleistet ist. Aus dem Inhalt des Hilfeplans müssen nachvollziehbar und überprüfbar hervorgehen:

- Nachweis der Aufklärung der Antragsteller über die wesentlichen Grundlagen und Verfahrensweisen bei der Hilfeplanung,
- die örtliche, sachliche und dienstliche Zuständigkeit (Deckblatt),
- die Feststellung des leistungserheblichen Sachverhalts (Bedarf),
- die Angemessenheit der Hilfe (Hilfeart),
- der Umfang der Hilfe und andere Ausgestaltungsmerkmale sowie unter Umständen flankierende und ergänzende Hilfen und Schutzmaßnahmen (Leistungen),
- die Struktur der Zusammenarbeit und ggf. klare

Absprachen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zwischen den Beteiligten, insbesondere mit der Herkunftsfamilie (Zusammenarbeit),

- Feststellungen über die tatsächliche Berücksichtigung der in den §§ 5 (Wunsch- und Wahlrecht), 8 und 36 Abs. 1 und 2 (Mitwirkung), 9 (Grundrichtung, Gleichberechtigung) und 61 ff. SGB VIII (Schutz von Sozialdaten) grundgelegten Rechte, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Einwilligungen,
- Feststellungen über die erfolgte Überprüfung der Perspektiven (Schutzmaßnahmen, ambulante Hilfen, Rückkehroption, Annahme als Kind, Verselbstständigung),
- Feststellungen über die notwendige Aufklärung bezüglich der Ausübung der Personensorge (§ 38 SGB VIII bzw. § 1688 BGB) einschließlich möglicher Einschränkungen des Umfangs der gesetzlich vorgesehenen Regelung,
- Struktur der regelmäßigen Überprüfung der Schutzmaßnahmen und der Hilfeleistungen auf weitere Eignung und Notwendigkeit und
- der Hinweis auf Kostenfreiheit oder Kostenbeitrag gemäß §§ 91 – 94 SGB VIII.

Die inhaltlichen Bestandteile bauen aufeinander auf und stehen in Bezug zueinander. Soweit es komplexe soziale Situationen zulassen, soll ein stringenter Begründungszusammenhang entstehen, aus dem handlungsleitende Schlussfolgerungen gezogen werden, die alle Beteiligten mittragen. Sinnvoll ist, dass durch diese die Inhalte des Hilfeplans durch unterschriftliche Kenntnisnahme und Zustimmung bestätigt werden.

### 3.2.20. Wer ist an einem Hilfeplan zu beteiligen?

Ist ein Hilfeplan aufzustellen, müssen grundsätzlich mehrere Fachkräfte zusammenwirken, insbesondere bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart. „Mehrere Fachkräfte“ bedeutet mindestens zwei. Vorgesetzte, die für Kostenfragen Zuständigen, die Adoptionsvermittlungsstelle und andere Dienste oder einzelne Fachleute sind angemessen einzubeziehen. Sobald klar ist, auf welche Hilfeart der Hilfeplan hinauslaufen könnte, sind diejenigen Stellen, Einrichtungen oder (Pflege-)

Personen zu beteiligen, die im Zuge der Aufstellung, Ausgestaltung, Umsetzung und Überprüfung der Hilfe als Kooperationspartner bzw. Maßnahmeträger in Frage kommen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Neben der aktiven Einbindung der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen sind insbesondere maßgeblich:

- Die Beteiligung von in der Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche besonders erfahrenen Ärzte oder Psychotherapeuten gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII, sofern Eingliederungshilfen nach Maßgabe des § 35a SGB VIII erforderlich erscheinen,
- die Beteiligung der Stellen der Bundesagentur für Arbeit, sofern Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich sind (§ 36 Abs. 3 SGB VIII).

Im Hilfeplan ist der Nachweis zu führen, dass und mit welchen Ergebnissen die Betroffenen beteiligt worden sind. Die grundsätzliche Beteiligungsforderung, in § 8 SGB VIII für Kinder und Jugendliche grundgelegt, wird in § 36 SGB VIII noch verstärkt. Wie die Jugendhilfe-Effekte-Studie gezeigt hat, hängt der Erfolg einer Hilfe entscheidend davon ab, dass die Leistungsadressatinnen und -adressaten die im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen mittragen können, das heißt die Hilfe akzeptieren, sie als hilfreich erleben und aktiv mitgestalten. Aus rechtlicher Sicht sind nach §§ 60 – 67 SGB I die Leistungsberechtigten, also die Personensorgeberechtigten oder der bzw. die junge Volljährige, zur Mitwirkung verpflichtet. Dies bedeutet, alle sachdienlichen Tatsachen und Nachweise anzugeben bzw. vorzulegen und dazu aktiv beizutragen, dass die Hilfe Erfolg hat.

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Personensorgeberechtigte ensorgeberechtigte haben ein Anrecht zu erfahren und zu verstehen, was auf sie zukommt. Voraussetzungen für ihre angemessene Beteiligung sind:

- Verständliche Informationen über die Leistungspalette der Jugendhilfe,
- Kenntnisse über Abläufe im Verfahren einschließlich der Datenschutzbestimmungen,
- Informationen über Mitwirkungsrechte und -pflichten, vor allem auch bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans,

## Das Hilfeplanverfahren

- Wissen über ihr Wunsch- und Wahlrecht sowie die Beachtung der Grundrichtung der Erziehung,
- Kenntnisse über Möglichkeiten und Grenzen der Ausübung der Personensorge durch Pflegepersonen bzw. verantwortliche Personen in Einrichtungen,
- Aufklärung über mögliche finanzielle Folgen durch die Kostenbeitragsregelungen und
- Erörterung der möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen, die bei jeder Intervention eintreten können.

### 3.2.21. Wann ist ein Hilfeplan zu erstellen?

Die Erstellung eines schriftlichen Hilfeplans ist verpflichtend, wenn Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Das ist regelhaft gegeben, wenn nach fachlichem Ermessen nicht auszuschließen ist, dass die Hilfestellung länger als sechs Monate dauert oder der Zeitraum nicht näher bestimmt werden kann. Das fachliche Ermessen bezüglich der voraussichtlichen Zeitperspektiven ist im Zweifelsfall im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auszuüben. Eine Ausnahme hiervon zeigt sich bei der Erziehungsberatung. Diese soll den Eltern und jungen Menschen grundsätzlich den unmittelbaren Zugang zu einer Beratung ermöglichen, damit sie frühzeitig und ohne Hemmschwelle die Hilfe in Anspruch nehmen können (§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Das schließt allerdings eine Aufnahme des Hilfeplanverfahrens nicht aus, wenn der Beratungsprozess längerfristig angelegt ist. Dennoch kann es sinnvoll sein, neben der Längerfristigkeit auch die Dringlichkeit als hilfeplanauslösendes Kriterium in Betracht zu ziehen.

Zur Umsetzung des Hilfeplans gehört die Realisierung der Vereinbarungen und Festlegungen bezüglich der Ausgestaltung einer Hilfe in zeitlicher, örtlicher, personeller und pädagogischer Hinsicht. Einen Abschluss findet der Hilfeplan als Instrument erst bei Beendigung einer Hilfeleistung mit deren Evaluation. Der Hilfeplan hat während der gesamten Verfahrensdauer einen prozessualen Charakter. Diese Grundlage bringt insofern verfahrenslogi-

sche Probleme mit sich. Der Hilfeplan muss eigentlich vor Beginn der Hilfe weitgehend bearbeitet sein, faktisch kann er aber erst im Verlauf der Hilfeleistung fertig gestellt werden. Denn stetige Informationsgewinnung und regelhafter Informationsaustausch sind Bestandteile des gesamten Hilfeprozesses.

### 3.2.22. Welche Rolle spielen Rückkehroptionen in der Hilfeplanfortschreibung?

Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder des Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Die Abwägung von Rückkehrperspektiven unter qualitativen und zeitlichen Gesichtspunkten verlangt von den beteiligten Fachkräften ein hohes Maß an Verantwortung. Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie wird nicht obsolet, wenn das Kind oder der Jugendliche längerfristig oder auch auf Dauer im Heim oder in der Pflegefamilie verbleibt. Solange eine Rückkehroption des jungen Menschen in die eigene Familie besteht, ist es Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt, die Pflegepersonen oder die verantwortlichen Erziehungspersonen in Einrichtungen darauf hinzuweisen, dass durch

- Offenheit gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen hinsichtlich der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssituation bzw. des Lebensorts,
- ein positives Kommunikationsklima zu den bisherigen Bezugspersonen,
- Austausch und gegenseitige Beratung über Befinden und Probleme sowie über die Vorstellungen des Kindes oder des Jugendlichen

die Rückkehrperspektive in die Herkunftsfamilie aufrechterhalten wird. Dieser Aspekt des Gesetzes stellt an die Pflegepersonen, an die Einrichtungen und nicht zuletzt an die Jugendämter selbst erhebliche Aufgaben in der Eltern- und Familienarbeit. Das Jugendamt muss nicht nur die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie bzw. Einrichtung begleitend im Blick behalten, sondern auch und vor allem den jungen Menschen selbst, der sich an einer häufig schwierigen Schnittstelle seiner Lebenssituation befindet. Alle drei Seiten haben Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe. Auch ohne eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie ist Elternarbeit eine dauerhafte Aufgabe in der Hilfestellung. An diesen Prämissen orientieren sich auch die operationalisierten Zielformulierungen in der Hilfeplanfortschreibung.

### 3.2.23. Welche Auswirkungen hat der Hilfeplan auf die Ausübung der elterlichen Sorge?

Die Personensorgeberechtigten müssen rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass sie in der Ausübung der elterlichen Sorge im Rahmen erzieherischer Hilfen nach §§ 33 oder 34 SGB VIII vertreten werden können (§ 1688 BGB; § 38 SGB VIII). Insbesondere sind dies:

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind oder den Jugendlichen abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
- den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu verwalten,
- Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind oder den Jugendlichen geltend zu machen und zu verwalten,
- im Rahmen einer Grundentscheidung des Personensorgeberechtigten Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule oder mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen,
- bei Gefahr in Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu unterrichten.

Pflegepersonen und verantwortliche Erziehungspersonen in Einrichtungen können die Personensorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge in allen alltäglichen Angelegenheiten der Erziehung vertreten, soweit diese nicht etwas anderes erklären oder das Familiengericht etwas anderes anordnet. Unter den Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind diejenigen zu verstehen, die wiederholt vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Von ihren aus § 1688 BGB abgeleiteten Befugnissen, werden die Einrichtungen in der Regel keinen Gebrauch machen und sich ansonsten bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wie etwa der Gesundheit des Kindes oder des Schulbesuchs mit den Eltern verständigen.

Grundsätzlich bleiben die Eltern im Besitz ihrer Personensorgerechte. Dies ändert sich auch nur in Teilen, wenn nach § 1666 BGB sorgerechtliche Maßnahmen zugunsten eines Ergänzungspflegers ergriffen werden müssen. Wird hingegen durch das Familiengericht ein Vormund eingesetzt, übernimmt dieser sämtliche Personensorgerechte für den minderjährigen jungen Menschen. In solchen Fällen sieht der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII explizit keine Beteiligung nicht (mehr) sorgeberechtigter Eltern(teile) vor. Im Hinblick auf die Verpflichtung zu Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie nach § 37 Abs.1 Satz 2 SGB VIII sollte jedoch deren Beteiligung zumindest in Betracht gezogen werden, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Gleichwohl können weder sie noch ein von ihnen benannter Vertreter einen Rechtsanspruch geltend machen.

## Das Hilfeplanverfahren

### 3.2.24. Warum sind die Hilfearten als gleichwertig zu betrachten?

Das SGB VIII enthält einen nicht abschließenden Katalog der Hilfen zur Erziehung, wobei die darin enthaltenen Hilfearten gleichwertig nebeneinander gestellt sind. Rechtlich besteht keine Rangfolge. Zur Verfügung stehen nicht nur die in den §§ 28 bis 35 SGB VIII als „insbesondere“ zu gewährenden Hilfearten, deren Auflistung nach der pädagogischen Intensität erfolgt. Vielmehr hat sich die Auswahl der einzelnen Hilfeart an pädagogischen Gesichtspunkten zu orientieren. Der Gesetzestext benennt im Vierten Abschnitt grundlegende Charakteristika typischer Hilfearten, sieht von einer abschließenden Beschreibung jedoch ab, da sich zwischen den Hilfearten immer wieder fließende Übergänge ergeben. Die einzelnen Hilfearten dürfen nicht als miteinander konkurrierend verstanden werden, auch ist die Entwicklung neuer Hilfeformen offen. Ebenso möglich sind individuelle erzieherische Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII und auch eine Kombinationen von mehreren Hilfen.

Dem Grundsatz der Individualisierung der Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalls ist Rechnung zu tragen. Hinzu kommt die in verschiedenen ambulanten, teilstationären oder stationären Formen mögliche Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII. Ausschließlich wirtschaftliche Hilfen, Nachhilfeunterricht, Wohnungsvermittlung u. ä. sind als erzieherische Hilfen ausgeschlossen. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe als auch den erzieherischen Bedarf zu decken (§ 35a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Ebenso ist bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zu verfahren, die in Verbindung mit §§ 28 bis 30 und 33 bis 35a SGB VIII möglich sind.

Bedarfsweise sollen erzieherische Hilfen auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB VIII einschließen. Um dem Gedanken eines ganzheitlichen Hilfeansatzes in einem vielfältigen Leistungsangebot Rechnung

zu tragen, können im konkreten Fall auch Jugendhilfeleistungen und Förderangebote der Jugendarbeit, der Familienbildung, -beratung und -erholung oder der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in Frage kommen. Die Entscheidung, welche Hilfe jeweils die richtige ist, wird umso leichter zu treffen sein, je deutlicher die Alternativen von ihrem Leistungsprofil zu unterscheiden sind. Ein guter Überblick über die Vielfalt möglicher Hilfen vor Ort und ihrer generellen Strukturmerkmale ist Grundlage für eine gelungene fachliche Entscheidung über die richtige Hilfe im Einzelfall und Kernstück der Arbeit mit dem Hilfeplan.

### 3.2.25. Was ist bei Hilfeplangesprächen mit Kindern besonders zu beachten?

Ein Hilfeplangespräch mit Kindern und Jugendlichen kann durchaus als Unterstützung und Instrument der Mitbestimmung erlebt werden, wenn dabei zielgerichtete, strukturierende, alters- und dem Entwicklungsstand angemessene Methoden angewandt werden. Die Gesprächsführung mit Kindern erfordert ein besonderes Einfühlungsvermögen und Sensibilität für die auch nonverbalen Signale, die altersbedingt einen Großteil ihrer Kommunikation ausmachen. Für die Gesprächsbereitschaft und den Aufbau einer Vertrauensbasis sind die Wahrnehmung, die sensible Deutung und die sprachlich angemessene Verbalisierung dieser „Botschaften“ von entscheidender Bedeutung. Weitere, grundsätzlich wichtige Voraussetzungen für die notwendige Kooperations- und Verständigungsbereitschaft sind

- die altersgemäße Vorbereitung des jungen Menschen auf das Gespräch, um ihm dessen Bedeutung, Möglichkeiten und Konsequenzen aufzuzeigen;
- ein zeitlich vorgegebener, kindgerechter und überschaubarer Rahmen;
- eine strukturierte Gesprächsführung und gegliederte Themenordnung mit den wichtigsten Bezugspersonen, in die der junge Mensch alle Anliegen gleichberechtigt einbringen kann;
- eine transparente und lösungsorientierte Gesprächsführung, die unterschiedliche Interessen aller Beteiligten zur Sprache bringt und kon-

struktive und gegebenenfalls am „kleinsten gemeinsamen Nenner“ orientierte Kompromisse, zum Beispiel anhand systemischer („zirkulärer“) Fragen, einer Sprache in Bildern oder auch durch anschauliche Beispiele zur Verdeutlichung von Alternativen, erarbeitet.

Als Unterstützung bieten sich visualisierende, grafische und aktivierende Instrumente wie zum Beispiel ressourcenorientierte Netzwerkbeobachtung, Einschätzungs- und Bedürfnisskalen, Genogramme etc. an. Gespräche mit Kindern müssen kurz und konkret sein, sie sollen lebendig sein und dürfen auch Spaß machen. Und vor Allem: Es soll für die Kinder ein Ergebnis herauskommen, welches sie verstehen.

### **3.2.26. Welche Bedeutung hat die Geschlechterdifferenzierung in der Hilfeplanung?**

Ein besonderer Aspekt, der für die Hilfeplanung oft eine hintergründige Wirkung hat, ist der geschlechtsspezifische Blickwinkel im Hilfeplangespräch. Damit ist nicht nur die Behebung von Benachteiligung bzw. die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gemeint (wie in § 9 Nr. 3 SGB VIII gefordert), sondern auch der Blick auf die Effizienz von Hilfen, die bei Jungen und Mädchen aufgrund ihrer spezifischen Sozialisation und Lebenslagen und der daraus resultierenden Bewältigungsstrategien unterschiedlich sein kann.

Dieses Merkmal muss in der Diagnose, in der Entscheidung und in der Ausgestaltung der Hilfe in seinen Auswirkungen immer mitgedacht werden. Forschungen haben gezeigt, dass Mädchen erst später – oft zu spät – fremd untergebracht werden, weil sie meist weniger auffällig werden als Jungen. Auch die Entscheidungsgründe für eine freiheitsentziehende Unterbringung sind nach Geschlechtsstereotypen zu hinterfragen. Hier wird bei Mädchen eher mit sozialer Desintegration und Selbstgefährdung, bei Jungen eher mit Fremdgefährdung argumentiert.

Ein weiteres Beispiel stellen strafunmündige, gewalttätige Jungen dar, für die es oft nur unzurei-

chende Hilfen gibt, insbesondere dann, wenn die Väter abwesend sind und auch die Hilfen für die Familie meist von weiblichen Fachkräften erbracht werden, sodass es für sie an positiven männlichen Vorbildern für ihre Identitäts- und Rollenfindung mangelt. Auch hat sich gezeigt, dass die Väter beim Hilfeplangespräch häufig nicht anwesend bzw. nur passiv beteiligt sind und die Hilfe deshalb ohne ihre Mitwirkung und Bereitschaft zustande und zum Tragen kommt. Dies kann zur Folge haben, dass wesentliche Problembereiche nicht bearbeitet werden und unterschwellige Konflikte in der Partnerschaft und / oder Familie die Hilfe destabilisieren können.

Diese grundlegend zu berücksichtigenden Faktoren mit ihren hohen Ansprüchen an die fachlichen und kommunikativen Kompetenzen der Fachkräfte machen deutlich, dass regelmäßige Fortbildungen, Supervision und kollegiale Beratung zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung von Hilfeplangesprächen sind.

### **3.2.27. Wie wird in der Hilfeplanung die geeignete Hilfe ausgewählt?**

Wie jede Hilfeleistung, so ist auch die Feststellung des Bedarfs erzieherischer Hilfen konsequent vom Kind aus zu denken. Der Gefahr, sich zu sehr in die Sicht der Erwachsenen zu verstricken, muss dadurch begegnet werden, dass Kinderschutz und Kindeswohl – die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes – in den Mittelpunkt gestellt werden. Zu bedenken ist jedoch, dass die Sicherstellung der Grundversorgung eines Kindes notwendig, aber nicht hinreichend sein kann. Zum Beispiel gibt es auch Wohlstandsvernachlässigung, die durch ein Defizit an Zuwendung und seelischer Unterstützung entstehen kann, trotz ausreichender materieller Grundversorgung.

Die Entscheidung, welche Art der Hilfe gewählt wird, wie auch deren Umfang und Ausgestaltung richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Obwohl der Leistungskatalog der Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII prinzipiell offen ist, also auch andere Hilfenformen arrangiert werden

## Das Hilfeplanverfahren

können, legt die Systematik nahe, nach bestimmten Anhaltspunkten differenzierte Indikationsstellungen entlang der jeweils familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen zur Erziehung vorzunehmen.

Neben anamnestischen (unter anderem auch Art und Wirkung bisheriger Hilfeversuche), motivationalen (Akzeptanz der Hilfeartentscheidung bei den Familien und ihre Kooperationsbereitschaft), prognostischen (erkennbare bzw. mobilisierbare Ressourcen, Aussicht auf eine zeitnahe Verbesserung) und pragmatischen (raum- und zeitnahe Verfügbarkeit der Hilfeart) Gesichtspunkten, werden immer auch ökonomische Gesichtspunkte in die Entscheidung einfließen. Obwohl die meisten Träger „flexible Hilfen“ anbieten und Ausschlusskriterien möglichst vermeiden, müssen dennoch „Kontraindikationen“ in Betracht gezogen werden, wenn der individuelle Bedarf bestimmte spezielle Hilfen von vorn herein ausschließt. Anzustreben sind prospektive fachliche Indikationskriterien (z.B. operationalisierte Zielsetzungen, Ableitungen aus diagnostischen Erkenntnissen), welche die Entscheidung über die geeignete Hilfeart leiten.

### 3.2.28. Was passiert in der Hilfeplanüberprüfung?

Das Gebot regelmäßiger Überprüfung von Art und Umfang der gewährten Hilfeart auf deren weitere Eignung und Notwendigkeit verlangt Kriterien der Erfolgskontrolle, auch unter Qualitäts-, Zeit- und Kostengesichtspunkten. Wenn der Hilfeplan vorsieht, Zielsetzungen zu formulieren (die dann in Erziehungs- und Therapieplänen weiter operationalisiert werden), ist im Rahmen seiner regelmäßigen Überprüfung auch zu beurteilen, inwieweit diese Zielsetzungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht oder verfehlt worden sind. Auf dieser Prüfung aufbauend werden dann neue Zielsetzungen formuliert, oder unerreichte Zielsetzungen den neuen Realitäten angepasst. Die Feststellung des Bedarfs, Anamnese, Diagnose und Prognose im Hilfeplan haben letztlich immer hypothetischen Charakter. Die Richtigkeit der Annahmen wird allem durch die selbst erlebte Veränderung in der Praxis

bestätigt oder widerlegt. Erfolg zeigt sich etwa dann, wenn der junge Mensch eine Lehre anfängt, wieder zur Schule geht, nicht mehr straffällig wird, neue Freunde findet, sein Leben bejaht, mit belastenden Lebensumständen umgehen kann, sich vielleicht nicht mehr wehren muss oder gerade wehren kann. Jugendhilfe bewegt sich auch in dieser Hinsicht im Spannungsfeld zwischen Integration und Emanzipation.

Die Form der Überprüfung eines Hilfeplans ist im SGB VIII nicht näher beschrieben. Im günstigen Fall wird ein Hilfeplangespräch zwischen der Familie, den verantwortlichen pädagogischen Bezugspersonen (eines Dienstes, einer Einrichtung, der Pflegefamilie) und der fallführenden Fachkraft des Jugendamts stattfinden. Die Ergebnisse der Überprüfung müssen protokolliert und als Fortschreibung des Hilfeplans verarbeitet werden. Wichtig ist, dass je nach Organisationsstruktur die wirtschaftliche Hilfe vom Ergebnis verständigt, bzw. an den sie betreffenden Stellen auch beteiligt wird.

### 3.2.29. Warum ist eine schriftliche Dokumentation des Hilfeplans so notwendig?

Das Erfordernis der Schriftlichkeit des Hilfeplanverfahrens ist verwaltungsrechtlich wie auch fachlich unbestritten. Mit Ausnahme des Kosten- und ggf. Leistungsbescheids durch das Jugendamt bestehen jedoch keine zwingenden Formvorschriften. Auch das Fehlen einer Unterschrift unter dem Hilfeplan muss keine Konsequenzen nach sich ziehen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit des Hilfeplans steht im Spannungsfeld zwischen rechtlicher wie administrativer Korrektheit und dem Bemühen, Akzeptanz für die Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

In Streitfällen und möglichen gerichtlichen Auseinandersetzungen ist es entscheidend, dass die Hilfeplanung begründet, nachvollziehbar und überprüfbar ist. Die Schriftform erhöht diese Verbindlichkeit. Relevante Sachverhalte, Entscheidungen, Entwicklungen und Vereinbarungen werden fixiert, was auch bei Personal- oder Zuständigkeitswechsel eine bedeutsame Rolle spielt. Zusammengefasst ist der

Hilfeplan als Schriftsatz eine wichtige Rechtsgrundlage für die Einklagbarkeit von Jugendhilfeleistungen, eine wichtige Strukturierungshilfe für die Erbringung der richtigen Hilfe und ein „Fahrplan durch die Hilfe“ für alle Beteiligten.

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte und sollte auf jeden Fall beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie die Zeitschiene für Überprüfungen beinhalten. Diese Elemente werden im Hilfeplangesprächsprotokoll festgehalten.

Das Prinzip der Schriftlichkeit bezieht sich sowohl auf inhaltliche Aspekte als auch auf abgesprochene Verfahrensregelungen und Informationswege in der Zusammenarbeit zwischen den am Hilfeplan beteiligten Fachkräften, Diensten und Einrichtungen. Die Schriftform des Hilfeplans muss – wie das gesamte Verfahren selbst – einzelfallgerechte Lösungen zulassen, aber sie ist unverzichtbar. Kriterien, welche dafür sprechen, sind Transparenz, Objektivität, Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Eindeutigkeit.

### **3.2.30. Dürfen Kostengesichtspunkte in der Hilfeplanung eine Rolle spielen?**

Jedes Jugendamt unterliegt dem Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Entwicklung eines entsprechenden Kostenbewusstseins ist auch Aufgabe aller mit dem Hilfeplanverfahren betrauten Fachkräfte. Kostenbewusstsein bedeutet jedoch nicht die Fixierung auf die im Augenblick billigste Lösung, die längerfristig teuer zu stehen kommen kann. Die zu gewährende Hilfe muss geeignet und notwendig sein (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Erste Priorität liegt also bei der fachlichen Einzelfallentscheidung, die dem Wohle des jungen Menschen zu dienen hat. Ferner ist zu beachten, dass die Leistungsberechtigten das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§§ 5 und 36 Abs. 1 Satz 4

SGB VIII). Den Wünschen muss entsprochen werden, sofern sie nicht mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden sind.

Im Vordergrund steht also der bürgerschaftlich notwendige und fachlich begründete Zugang der Leistungsberechtigten zu den Hilfen zur Erziehung, den fiskalische oder anderweitig sachfremde Entscheidungsgesichtspunkte zunichte machen können. Die öffentliche Jugendhilfe ist nicht nur dafür verantwortlich, dass die Leistungsansprüche der Bürgerinnen und Bürger den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend eingelöst werden. Sie hat auch darüber zu wachen, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Angebote der §§ 27 ff. SGB VIII und die formellen Voraussetzungen nach §§ 36 und 36a SGB VIII vorliegen.

## Kapitel 4

### Der Schutzauftrag

#### 4.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die prioritäre Behandlung des Kinderschutzes in Bayern zeigt sich in dem abgestimmten gesamt-bayerischen Konzept zum Kinderschutz (ausführlich [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de)). Dies umfasst u. a. multiple – durch die Bayerische Staatsregierung geförderte – Maßnahmen und Angebote sowie die seitens der Bayerischen Staatsregierung und des ZBFS - Bayerischen Landesjugendamts bestehende Unterstützung und Beratung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfepraxis. Nähere Erläuterungen zum bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz sind auch der Fortschreibung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung ([www.stmas.bayern.de/jugend/programm](http://www.stmas.bayern.de/jugend/programm)) zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung „Schützen – Helfen - Begleiten“ des ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt sowie auf den Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ ([www.aerzteleitfaden.bayern.de](http://www.aerzteleitfaden.bayern.de)) hingewiesen.

##### 4.1.1. Der § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erzie-

hungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### **4.1.2. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Hierunter sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände zu verstehen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Für Fachkräfte sind zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen im Wesentlichen die Anhaltspunkte im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen, in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Bewertung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine wesentliche Rolle spielen auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, zur Mitwirkung und deren Motivation, Hilfe anzunehmen.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat im Rahmen der Fachlichen Empfehlungen zum § 8a SGB VIII mit Beschluss vom 10. Juli 2012 darüber hinaus die auf der folgenden Seite abgedruckten 29 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung definiert. Diese sind in den vorliegenden Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen enthalten. Soweit in den Jugendämtern andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind diese auf Vollständigkeit zu überprüfen.

## Der Schutzauftrag

**Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:**

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
  2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
  3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
  4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
  5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
  6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
  7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
  8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
  9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle
- 
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht aus
  11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
  12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
  13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
  14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
  15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
  16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
  17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen
- 
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
  19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
  20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
  21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
  22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
  23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte
- 
24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
  25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
  26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
  27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
  28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
  29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

## 4.2. 30 Fragen zum Schutzauftrag

### 4.2.1. An welcher Stelle ist der öffentliche Schutzauftrag im Verhältnis zum Elternrecht zu verorten?

Ziel und Zweck der öffentlichen Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen. Bei der Wahl der Mittel hat die Jugendhilfe die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Das bedeutet, der öffentlichen Jugendhilfe kommt kein eigenständiger Erziehungsauftrag zu. Für die Praxis der Jugendhilfe heißt dies, dass Leistungen der Hilfen zur Erziehung – sofern sie unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramtes, also einer konkreten Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, ansetzen – Kindern und Jugendlichen nur mittelbar, nämlich über eine Unterstützung der Eltern, zugute kommen können.

Vor allen anderen Erwägungen ist die Kinder- und Jugendhilfe immer dem Wohl des Kindes verpflichtet (§ 1 SGB VIII). Solange elterliches Handeln nicht den Tatbestand des § 1666 BGB erfüllt, also eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, ist die öffentliche Jugendhilfe nicht legitimiert, eigenständig die Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern wahrzunehmen. Vielmehr hat sie der Grundentscheidung der Verfassung Rechnung zu tragen, die ausschließlich den Eltern die Wahrung der Kindesinteressen anvertraut hat. Daher hat ihr Handeln unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung eine primär unterstützende Funktion. Die öffentliche Jugendhilfe hat dabei die vorrangige Aufgabe zu beraten, die notwendigen Hilfsmaßnahmen festzustellen, zu vermitteln, zu koordinieren und für die Kostenregelung zu sorgen. Hilfeempfänger im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII sind also die Personensorgeberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen, in aller Regel die Eltern. Auch während der Dauer einer Unterbringung im Rahmen einer Erziehungshilfe behalten diese weitgehend ungeschmälert das Personensorgerecht über ihr Kind. Erst wenn Anhaltspunkte eine Gefährdung eines jungen

Menschen anzeigen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, ist das Jugendamt gefordert den Schutzauftrag wahrzunehmen. Dem Jugendamt kommt dann die Aufgabe der Sicherstellung des staatlichen Wächteramtes aus Art. 6 GG zu.

### 4.2.2. Was löst den Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe aus?

Die Unterstützung der familiären Erziehung ist die vorrangige Form, in der das Jugendamt seinen Auftrag wahrnimmt. Deshalb erfordern Hilfen zur Erziehung mindestens die Zustimmung, in der Regel aber auch die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten. Anders verhält es sich hingegen im Segment des staatlichen Wächteramtes. Hier erhält der Schutzauftrag im Falle einer akuten Krisensituation eine besondere Bedeutung. Diese wird ausgelöst durch einen konkreten Verdacht auf eine mögliche bzw. tatsächliche Vernachlässigung, Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Im Vordergrund sämtlicher nachfolgenden Überlegungen hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Interventionen durch das Jugendamt steht das Schutzbedürfnis des Kindes oder Jugendlichen. Besteht die Gefährdung fort und sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken sowie zur Sicherung des Kindeswohls notwendige, durch das Jugendamt angebotene Hilfen anzunehmen, ist nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen. Wird eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen festgestellt und kann eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Kind oder der Jugendliche in Obhut zu nehmen (§§ 8a Abs. 2 Satz 2, 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zur Abwendung der Gefährdung hat das Jugendamt den Erziehungsberechtigten

## Der Schutzauftrag

zunächst die geeigneten und notwendigen Hilfen anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Wurde den Eltern gemäß § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise oder gänzlich entzogen, treten an die Stelle der Eltern als Hilfeempfänger und Entscheidungsbeteiligte am Hilfeplanverfahren der Vormund bzw. der Pfleger.

### 4.2.3. Was folgt aus dem Schutzauftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers für den Einzelfall?

Das Bundeskinderschutzgesetz hat den Schutzauftrag des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe nochmals konkretisiert und in § 8a SGB VIII explizit geregelt. Grundsätzlich ist die jeweilige Vorgehensweise zur Sicherstellung des Schutzauftrages im Einzelfall davon abhängig, welches Ereignis eintritt, welche Beobachtungen gemacht werden oder welche Mitteilungen eingehen. Üblicherweise erhält das Jugendamt zunächst Mitteilung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung oder macht durch seine Dienste entsprechende Beobachtungen.

Darauf aufbauend sorgt es für eine vertiefende und absichernde Diagnostik mit Bezug auf das Kind bzw. den Jugendlichen unter Einbeziehung des Familiensystems. In einem dritten Schritt werden die notwendigen Maßnahmen geplant und anschließend durchgeführt. Regelmäßig erfolgt eine Überprüfung der Wirksamkeit von getroffenen Entscheidungen. Oberstes Ziel ist es, das Kind vor weiterer Gefährdung zu schützen. In der Praxis wird dieser idealtypische Verlauf vielfach durchbrochen, zum Beispiel im Falle des Bekanntwerdens eines sexuellen Missbrauchs, der längere Zeit zurückliegt, oder in Fällen in denen bereits Hilfen zur Erziehung aus anderem Anlass geleistet werden und nun eine erhebliche zusätzliche Gefährdung bekannt wird. Hieraus ergibt sich je nach Fallkonstellation eine andere Gewichtung oder Intensität einzelner Aspekte der sozialpädagogischen Intervention. Der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe wird zu einem wesentlichen Bestandteil der Hilfeplanung, wenn die Hilfe zur Erziehung der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung dient. In diesen Fällen

beinhaltet der Hilfeplan als fachliche Selbstkontrolle und Koordinationsinstrument auch die Sicherstellung des individuell notwendigen Schutzes vor einer (weiteren) Kindeswohlgefährdung, also das Schutzkonzept. Dies bedeutet, dass während des gesamten Hilfeplanverfahrens regelmäßig geprüft werden muss, ob mit der gewährten Hilfe auch der notwendige Schutz des jungen Menschen sichergestellt ist.

### 4.2.4. Wie wird der Schutzauftrag durch freie Träger sichergestellt?

Im Hinblick auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stellen die Jugendämter durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, deren Leistungen sie in Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen in Anspruch nehmen, sicher, dass auch deren Fachkräfte den Schutzauftrag in der in § 8a Abs. 4 SGB VIII beschriebenen Weise wahrnehmen. Die freien Träger haben bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ebenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft beizuziehen. Insbesondere ist in die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Eine Mustervereinbarung hierzu kann den fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII entnommen werden.

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen notwendig werdende Leistungen können ebenso durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Um den Schutzauftrag sicherzustellen, bedarf es klarer, verbindlicher Vereinbarungen und dokumentierter Absprachen, wer wann mit welcher Aufgabenstellung für den Schutz des Kindes Verantwortung trägt.

### 4.2.5. Wer oder was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft?

Alle eingearbeiteten, im Kinderschutz erfahrenen und hierfür speziell fortgebildeten Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter in den Allgemeinen Sozialen Diensten bzw. in der Bezirkssozialarbeit sind insoweit erfahrene Fachkräfte, sofern sie die Qualifikationsmerkmale aus den fachlichen Empfehlungen zu § 8a SGB VIII des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses erfüllen. Danach handelt es sich in den Jugendämtern um Fachkräfte, die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

Für die spezielle Zielgruppe von Kindern bis zu einem Alter von drei Jahren kann die Beratung der Berufsheimnisträger, der Jugendhilfefachkräfte bzw. der beruflich mit Minderjährigen in Kontakt stehenden Personen grundsätzlich auch durch die örtliche KoKi erfolgen. Auch deren Fachkräfte können insoweit erfahrene Fachkräfte sein, welche eine Gefährdungseinschätzung und die damit verbundene Beratung der Ratsuchenden gemäß §§ 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG fachlich qualifiziert vornehmen können, auch wenn dies nicht ihre originäre Aufgabe ist. Die für die Beratung benötigten Daten der Betroffenen sind insbesondere von den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen zuvor zu pseudonymisieren.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte der freien Träger müssen für eine Tätigkeitswahrnehmung im Rahmen des § 8a Abs. 4 SGB VIII dieselben Qualifikationskriterien wie die Fachkräfte im Jugendamt erfüllen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss sicherstellen, dass für die

Erfüllung des Beratungsanspruchs nach § 8b Abs. 1 SGB VIII bzw. § 4 Abs. 2 KKG insoweit erfahrene Fachkräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Dies kann durch eigene insoweit erfahrene Fachkräfte des Jugendamts oder zusätzlich durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierüber sind Vereinbarungen abzuschließen.

#### **4.2.6. Wie ist in dringenden Eilfällen die Sicherstellung des Kindeswohls zu gewährleisten?**

Handlungsleitendes Ziel sozialpädagogischer Intervention ist es, von einer Gefährdung betroffene Kinder oder Jugendliche vor weiterer Beeinträchtigung zu schützen. Durch die Bereitstellung förderlicher Entwicklungschancen kann ihnen wirksam geholfen und der schwierige wie schmerzliche Prozess der Verarbeitung des Erlebten unterstützt werden.

In Eilfällen, die ein sofortiges Handeln im Rahmen des Schutzauftrages erfordern, muss schnell über die geeignete Intervention im kleinen Kreis – häufig nur in Abstimmung zwischen der zuständigen Fachkraft und der Leitungsebene – entschieden werden. Diese vorläufigen Entscheidungen sind später im Rahmen der gegebenen fachlichen Verfahrensstrukturen und vor allem vor dem Hintergrund der Entwicklung der Situation zu erörtern, zu bestätigen und gegebenenfalls auch zu korrigieren.

Bei begründetem Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen müssen die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten mit den Beobachtungen zielgerichtet konfrontiert werden. Sie haben bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Dies gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass dadurch die Situation für das Kind nicht weiter eskaliert oder gar zu einer zusätzlichen Gefährdung führt. Soweit als möglich ist es anzustreben, die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte zur aktiven Mitarbeit an der sofortigen Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu bewegen. Dabei kann der Schutz des Kindes eine zumindest zeitweilige Unterbindung des Kontakts zwischen den Gefährdenden

## Der Schutzauftrag

und dem Kind erfordern. Das Familiengericht, aber auch die Polizei, können zum Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt auch die Wegweisung des gewalttätigen Elternteils oder Dritten aus der Wohnung anordnen, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann (§§ 1666a Abs. 1 BGB).

Solche stark eingreifenden Maßnahmen erfordern eine sorgfältige Planung und eine fallbezogene, intensive Abstimmung mit den beteiligten Stellen und Einrichtungen. Es sind geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Bedarfsfall frühzeitig interveniert werden kann. Eine für das Kind schonende Krisenintervention wird nur gelingen, wenn bereits vorsorglich geeignete Familienpflegestellen, besonders geeignete Einrichtungen oder sonstige Wohnformen ausgewählt und vorbereitet werden. Über die einzelnen Schritte und Verantwortlichkeiten zur Abwendung einer Gefährdung ist ein schriftliches Schutzkonzept anzufertigen.

### 4.2.7. Welches Verfahren folgt auf das Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung?

Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist im Rahmen einer kollegialen Beratung eine Ersteinschätzung dahingehend vorzunehmen, ob im Hinblick auf Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit

- vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes angestellt werden müssen;
- ein sofortiger Hausbesuch durch zwei Fachkräfte erforderlich ist (möglichst eine weibliche und eine männliche Fachkraft);
- ein Hausbesuch in den nächsten Tagen oder auch später angemeldet / unangemeldet durchgeführt werden muss;
- ein umfassendes Schutzkonzept erarbeitet werden muss;
- eine Inobhutnahme erfolgen muss;
- das Familiengericht angerufen bzw. unmittelbar informiert wird, wenn aufgrund einer dringenden Gefahr die familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann;

- die Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss.

Ergeben sich bei der weiteren Fallbearbeitung neue Gesichtspunkte, muss eine getroffene Vorentscheidung gegebenenfalls revidiert werden. Zur Vermeidung von Schutzlücken muss im Ablauf nach festgelegten Kriterien einheitlich vorgegangen werden:

#### 1. Hinweise prüfen, ob ein direkter Handlungsbedarf der Jugendhilfe aufgrund einer möglichen Gefährdungssituation besteht:

- Eingang von Anliegen, Mitteilungen etc. sofort bearbeiten;
- Informationen schriftlich dokumentieren;
- erste Bewertung der Information vornehmen;
- prüfen, ob die Familie bereits bekannt ist;
- Zuständigkeit klären, ggf. direkte Weitergabe an die zuständige Stelle / Fachkraft;
- kollegiale Reflexion / Beratung mit anderen Fachkräften.

#### 2. Sachverhalt klären:

- Erste Analyse der Gefährdungssituation des jungen Menschen vornehmen (Kurzfassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle),
- unmittelbar zu dem Kind / Jugendlichen Kontakt aufnehmen;
- soweit eine Gefährdung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, unverzügliche Inaugenscheinnahme des jungen Menschen und seines Lebensumfelds,
- ggf. Hausbesuch durchführen;
- ggf. Kontakt zu anderen Kindern in der Familie aufnehmen;
- ggf. ärztliche Untersuchung veranlassen;
- ggf. freie Träger beauftragen, wenn diese bereits in der Familie tätig sind;
- den Sachverhalt sowie die Situation schriftlich dokumentieren;
- kollegiale Beratung unter Fachkräften;
- Leitung informieren und Absprachen treffen;
- notwendige und geeignete Hilfen anbieten (§§ 16 oder 27 ff. SGB VIII).

#### 3. Schutzkonzept erstellen, sofern die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichen:

- Schutzkonzept für den jungen Menschen entwickeln und Leitung informieren;
- Vereinbarungen mit Personensorgeberechtigten und Dritten abschließen (z.B. soziales Umfeld, Kita, Schule, Erziehungsberatung, Gesundheitshilfe, Polizei),
- Tragfähigkeit des Schutzkonzepts überprüfen;
- bei akuter Gefährdung Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII durchführen;
- bei mangelnder Mitwirkung oder Uneinsichtigkeit der Personensorgeberechtigten gemäß § 8a VIII ggf. i. V. m. § 1666 BGB Familiengericht anrufen.

#### 4.2.8. Wann wird ein umfassendes Schutzkonzept notwendig?

Bestehen Zweifel an der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten, muss die Einhaltung der zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen getroffenen Vereinbarungen regelmäßig überprüft werden. Gelingt es den Eltern auf Dauer nicht, sich an dem Hilfeprozess zu beteiligen bzw. gemeinsam mit den Fachkräften die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, kann neben dem Hilfeplan zusätzlich ein umfassendes Schutzkonzept erforderlich sein. In dieses können auch Leistungen und Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden. Das umfassendere Schutzkonzept stellt auf die Koordination und das Zusammenwirken sämtlicher möglicherweise zu beteiligenden Institutionen und Professionen ab und muss (abgestuft) Handlungsoptionen, -zuständigkeiten und -folgen für alle Eventualitäten der Entwicklung einer Gefahrensituation berücksichtigen: Was kann die Schule unternehmen, sollten sich unentschuldigte Schulversäumnisse fortsetzen; welche Maßnahmen des Opferschutzes werden von der Polizei übernommen, falls das Kontaktverbot nicht eingehalten wird; etc..

Die Hinzuziehung der Polizei in Krisensituationen gehört zum Arbeitsalltag der Jugendämter. Diese ist ein wichtiger Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe (§ 81 SGB VIII). Sofern die Polizei gemäß Art. 17 Polizeiaufgabengesetz (PAG) einen Minderjährigen in Gewahrsam genommen hat,

ist die tatsächliche Unterbringung zur Sicherstellung des Schutzes bereits erfolgt. Das Jugendamt wird hierüber informiert und hat nun die fachliche Abklärung der Situation des jungen Menschen, seiner Familie und seines sozialen Umfeldes vorzunehmen. Die Verantwortung für den jungen Menschen geht zu diesem Zeitpunkt entweder wieder auf die Eltern zurück, oder sie geht auf das Jugendamt im Rahmen einer Inobhutnahme über, bzw. es muss das Familiengericht angerufen werden.

Werden Absprachen, Vereinbarungen oder Auflagen eines Schutzkonzepts nicht erfüllt, bedarf es der erneuten Gefährdungseinschätzung und Prüfung notwendiger Handlungsoptionen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Die schriftliche Dokumentation sowohl des Hilfeplans als auch des Schutzkonzepts ist obligatorisch. Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte nach den im Jugendamt eingeführten Standards. Eine fachgerechte Erfassung setzt voraus, dass objektive Tatsachen festgehalten werden. Vermutungen, Beurteilungen und Schlussfolgerungen sind davon zu trennen und als solche kenntlich zu machen. Nicht zuletzt kann ein schriftlich fixiertes Schutzkonzept ein Beweismittel für die Staatsanwaltschaft sein, dass Entscheidungen nach fachlichem Ermessen getroffen wurden und durch die Kooperation der jeweiligen Verantwortungsträger von einem ausreichenden Schutz des Kindes ausgegangen werden konnte.

#### 4.2.9. Was muss ein Schutzkonzept beinhalten?

Ziel eines Schutzkonzepts ist die Sicherstellung des Kindeswohls im Einzelfall und geht bis zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Es dient der Prüfung und Überprüfung

- der Risikoeinschätzung,
- des hieraus resultierenden Schutzbedarfs,
- der weiteren notwendigen Handlungsschritte,
- der Organisation von Hilfen (Art, Umfang und Ziel) und
- der verantwortlichen Einhaltung konkreter, klar formulierter und dokumentierter Absprachen oder Auflagen mit den am Klärungs- und Hilfeprozess beteiligten Personen.

## Der Schutzauftrag

Als Ergebnis soll mit dem Einzelfallkonzept ein kinderschutzbezogenes Familien- und Helfersystem mit einer möglichst lückenlosen Verantwortungskette aufgebaut werden. Im Vordergrund steht hierbei die Elternverantwortung, also die Bereitschaft und Fähigkeit der Personensorgeberechtigten, den Schutz des Kindes vor (weiteren) Gefährdungen selbst zu gewährleisten. Um zu verhindern, dass die Verantwortung für den Schutz des Kindes von der Familie bzw. den Helfersystemen lediglich weitergegeben und aus der Verantwortungs- eine Delegationskette wird, bedarf es einer Verantwortungsgemeinschaft mit einer klaren Aufgabenteilung und mit verbindlichen Absprachen, die im Rahmen eines individuellen Schutzkonzepts für jeden Einzelfall dokumentiert werden. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt die hierfür notwendige Steuerung zu übernehmen.

Steht in zu begründenden Ausnahmefällen der wirksame Schutz des Kindes durch eine Kontaktaufnahme mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in Frage, ist das Schutzkonzept nach kollegialer Beratung im Kollegenkreis, mit den Vorgesetzten und im Zusammenwirken mit den am Hilfeprozess beteiligten verantwortlichen Personen (auch unterschiedlicher Institutionen) zu erstellen. Bei bestehender Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten kann bei einem noch nicht geklärten Verdacht, bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung oder bei Vorliegen einer akuten Gefährdung ein individuelles Schutzkonzept mit konkret festgelegten Vereinbarungen erarbeitet und ggf. klar formulierte Auflagen erteilt werden. Dazu müssen die Erziehungsverantwortlichen zur Einhaltung bereit und in der Lage sein. Für die zuständige Fachkraft dient das Konzept zur Prüfung der inhaltlichen und zeitlichen Einhaltung von Absprachen und Vereinbarungen sowie der Wirkung der zielgerichteten Angebote und Hilfen, der erneuten Risikoeinschätzung und ggf. Korrektur im Hilfeablauf. Der damit verbundene Aufbau eines Netzwerks organisierter und abgestimmter Hilfen und der jeweils Verantwortlichen sollen den Kinderschutz auch in kritischen Zeitpunkten sicherstellen, z.B. bei einem Wechsel von Zuständigkeiten oder in Vertretungssituationen.

### 4.2.10. Wie kann ein Kind vor familiärer Gewalt geschützt werden?

In schweren und eindeutigen Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung ist in der Regel eine zumindest zeitweilige Unterbindung des Kontakts zwischen der Gewalttäterin oder dem Gewalttäter und dem Kind, ggf. unter Einschaltung des Familiengerichts, erforderlich. Dabei muss insbesondere auch sichergestellt werden, dass die Täterin oder der Täter keinen weiteren Druck auf betroffene Kinder oder Jugendliche ausüben kann, zum Beispiel in Bezug auf deren Aussagebereitschaft. Sofern die Täterin oder der Täter zur Familie gehört und die gemeinsame Wohnung verlässt, muss als zweites Ziel angestrebt werden, mögliche Folgeschädigungen durch die notwendig werdende Trennung so gering wie möglich zu halten. Hierzu brauchen Kinder die Unterstützung und regelmäßige Begleitung einer vertrauten Person, um das in vielerlei Hinsicht fremde Verfahren zu verstehen und die Eingewöhnung in die fremde Umgebung zu erleichtern. Geeignete Möglichkeiten einer notwendigen Fremdunterbringung müssen bereits vorher organisiert und die in Betracht kommenden Stellen auf die Aufnahme von betroffenen Kindern oder Jugendlichen vorbereitet sein.

Zur Vermeidung einer Fremdunterbringung des Kindes besteht auch bei getrennt lebenden Eltern, oder wenn ein Elternteil getrennt leben will, die rechtliche Möglichkeit, die alleinige Wohnungsverwendung zu verlangen, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist (vgl. 4.2.11.). Bis zur Abklärung der Vorwürfe können begleitete Umgangskontakte mit dem verdächtigten Elternteil stattfinden. Sie dienen der Unterstützung zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Kontakte von beiden Seiten, gewährleisten den Schutz des Kindes vor möglichen Übergriffen und bieten Unterstützung für alle Beteiligten.

In den Entscheidungsprozess über notwendige Hilfen müssen die Situation von Geschwistern und ggf. auch anderer im Haushalt lebender Personen sowie die bisher tragfähig aufgebauten Beziehungen des Kindes in seinem sozialen Umfeld mit ein-

bezogen werden. Im Übrigen muss bei familiengerichtlichen Verfahren Sorge getragen werden, dass alle Familienmitglieder und Geschwister in die Klärung miteinbezogen werden, für das Kind ggf. ein Verfahrensbeistand bestellt wird und in gutachtlichen Stellungnahmen des Jugendamtes mögliche Wirkungen der empfohlenen Maßnahmen auf die restlichen Familienmitglieder erläutert werden.

#### **4.2.11. Wie ist mit Vorwürfen sexueller Übergriffe zu verfahren?**

Aus der Praxis ist bekannt, dass insbesondere im Rahmen von Sorgerechtsentscheidungen bei Trennung und Scheidung immer wieder von einem Elternteil der Vorwurf sexueller Übergriffe durch den ehemaligen Partner bzw. die ehemalige Partnerin gegenüber einem Kind erhoben wird. Ähnliche Beobachtungen werden mitunter bei Jugendlichen gemacht, die gegen den Willen ihrer Eltern den Auszug aus der Familie erzwingen wollen. Im familiengerichtlichen Verfahren können solche Behauptungen massive Auswirkungen auf die Entscheidungen des Gerichtes haben. Dabei ist nach Möglichkeit in Erfahrung zu bringen, ob es sich lediglich um eine Unterstellung zur Erlangung eines eigenen Vorteils im Gerichtsverfahren handelt, oder ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. In der Praxis wird inzwischen dazu übergegangen, solche Vorwürfe nur noch dann im familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen, wenn sie vom Vortragenden gleichzeitig zur strafrechtlichen Anzeige gebracht wurden.

Zur Abklärung eines Verdachts kann die Inanspruchnahme einer ärztlichen oder rechtsmedizinischen Untersuchung des Kindes oder Jugendlichen beitragen. Eltern(-teile) können sich auch direkt an die Rechtsmedizin wenden (Institut für Rechtsmedizin, Nussbaumstraße 26, 80336 München, Tel: +49 (0) 89 / 2180 – 73011; Internet: <http://www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/kinderschutzambulanz>).

Zu der Kinderschutzambulanz haben auch die Jugendämter unter [www.remed-online.de](http://www.remed-online.de) einen Zugang. Im Zusammenhang mit einer Anzeige wird die Rechtsmedizin zur Beweissicherung in

der Regel von der Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Im Falle innerfamiliärer sexueller Gewalt kann das Familiengericht, neben einer Wegweisung der Täterin bzw. des Täters aus der Wohnung (hier §§ 1666, 1666a Abs. 1 BGB), weitere notwendige Schutzmaßnahmen anordnen. Beispielhaft, dass der Täter es unterlässt,

- sich der Familienwohnung bis auf einen festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Kontakt mit dem Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, herbeizuführen.

#### **4.2.12. Wie ist mit Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung umzugehen?**

Häufig wird die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch bekannt, dass dem Jugendamt von Dritten (z.B. Nachbarn, Verwandte, Bekannte, anonyme Person) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden. Gelegentlich teilen sich betroffene Kinder, Jugendliche oder Eltern selbst mit, um Hilfe und Schutz zu erlangen. Auch Haus- und Kinderärzte, Krankenhauspersonal, Fachkräfte der Kindertagesbetreuung, der Schule, der Einrichtungen aus Jugendarbeit und -hilfe, der Drogenberatung, der sozialpsychiatrischen Dienste, der Erwachsenenpsychiatrie oder von ambulanten Diensten teilen Verdachtsmomente oder ein Hilfeersuchen Betroffener mit.

Entsprechend der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind Gerichte und Staatsanwaltschaften von Amts wegen verpflichtet, personenbezogene Daten an öffentliche Stellen mitzuteilen. Dem Jugendamt sind nach diesen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften jene Tatsachen mitzuteilen, deren Kenntnis zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Unter Mitteilung ist dabei jede Art einer Information über eine bevorstehende, vermutete oder tatsächliche Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalterfahrung oder sonstige Notlage

## Der Schutzauftrag

von Minderjährigen zu verstehen.

Bei Mitteilungen über eine akute Krisensituation kann davon ausgegangen werden, dass die anrufende Person oder Institution in der Regel unter enormem emotionalen Druck steht:

- Mitteilende aus dem nahen Umfeld fühlen sich oft hilflos bzw. gestört und erwarten die Beseitigung des Problems.
- Fachkräfte freier Träger, die über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen, wenden sich zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos an die Fachkraft des Jugendamts.
- Fachkräfte der Einrichtungen freier Träger informieren im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Dies bedeutet, dass vor einer Mitteilung bereits eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wurde, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hingewirkt wurde und die Gefährdung dennoch nicht abgewendet werden konnte.

Der Inhalt einer Mitteilung ersetzt jedoch nicht die eigene Meinungsbildung der Fachkräfte in der Jugendhilfe. Zur Bewertung der Interventionsnotwendigkeit aufgrund einer erstmaligen Mitteilung ist eine kollegiale Beratung und Beteiligung der Vorgesetzten zwingend erforderlich. Bezüglich der Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit muss das weitere Vorgehen überprüft und begründet werden (Klinikaufenthalt, Inobhutnahme, Einbeziehung der Gesundheitshilfe oder Polizei, Hausbesuch sofort oder später; ...).

### 4.2.13. Welche Punkte soll ein Gespräch mit mitteilenden Privatpersonen beinhalten?

Das Ziel eines Gesprächs mit einer mitteilenden Privatperson liegt in der gemeinsamen Abklärung des Gefährdungsgrades. Es gilt, umsichtig das Ausmaß der Gefährdung im Hinblick auf Sofortmaßnahmen abzuklären. Nach Möglichkeit ist die mitteilende Person auch weiterhin einzubeziehen mit dem Ziel, die Verantwortung für das gefährdete Kind / den gefährdeten Jugendlichen nicht abzugeben. Deshalb sollte in keinem Fall von „Meldern“ gesprochen werden, da dieser Begriff eine Verant-

wortungsweitergabe impliziert. Um über notwendige Schritte entscheiden zu können, sollten folgende Punkte besprochen werden:

- Adresse, Telefonnummer der betroffenen Familie / Person und der mitteilenden Person.
- Gefährdungsgrad abklären, genaue Beobachtungen des Mitteilenden erfragen.
- Was veranlasst den Mitteilenden gerade jetzt zur Information des Jugendamts?
- Wie akut ist die Gefährdung des Kindes, muss umgehend reagiert werden?
- Was weiß der Mitteilende über das betroffene Kind (Alter, Entwicklungsstand, Symptome, Verhaltensweisen)? Gibt es verbale Äußerungen des Betroffenen zu seiner Situation?
- In welcher Situation lebt das Kind? Was weiß der Mitteilende über die Familiensituation?
- Wie lange ist die Situation bekannt? Gibt es weitere gefährdete Geschwister?
- Sind die Personen bekannt, die der Gewalthandlung verdächtigt werden? In welcher Beziehung stehen sie zur bzw. in der Familie? Hat das Kind jemanden, der es schützt?
- Besteht ein Zusammenhang zwischen Zeitpunkt der Mitteilung und Beziehung des Mitteilenden zur Familie? Liegen denunziatorische Tendenzen vor?
- Steht die informierende Person für ein persönliches Gespräch zur Verfügung?
- Ist es sinnvoll, über den Mitteilenden mit der Familie Kontakt aufzunehmen? Bestehen eigene Ressourcen zur Unterstützung der Familie?
- Besteht ein Einverständnis zur Namensnennung gegenüber der Familie?
- Wurden auch bereits andere Stellen (z. B. Polizei, Schule) informiert?
- Hat der Mitteilende Eltern / Verdächtige einbezogen bzw. mit dem Verdacht konfrontiert?

Mitteilenden Privatpersonen ist die besondere Bedeutung ihrer eigenen Rolle zu verdeutlichen. Sie benötigen zum besseren Verständnis und als Motivation zur Mitarbeit noch weitere Informationen:

- Erklärungen zu Zusammenhängen von Vernachlässigung / Misshandlung / Missbrauch.
- Information, wie man solchen Familien und damit den Kindern helfen kann und wie nicht.

- Erläuterung, was Jugendamt oder sozialer Dienst vom Mitteilenden brauchen, um qualifiziert helfen zu können (Unterstützung, Information, persönliches Gespräch, Offenheit).
- Aufklärung über Folgen von Spontanhandlungen (Druck, Misstrauen, Abschottung);
- Information über datenschutzrechtliche Bestimmungen zu gewünschten Rückmeldungen.

Anonym Mitteilende sollen unter Hinweis auf den Sozialdatenschutz angehalten werden, sich zu offenbaren. Allerdings muss ihnen auch verdeutlicht werden, dass das Jugendamt nicht unter allen Umständen ihre Daten vor Strafverfolgungsbehörden geheim halten kann. Sie sollten vor einer un-abgestimmten Konfrontation mit den Verdächtigen gewarnt und aufgefordert werden, die weiteren Schritte dem Jugendamt zu überlassen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass Mitteilende evtl. vom Tatverdächtigen wegen Verleumdung o. ä. angezeigt werden können.

#### **4.2.14. Welche Punkte soll ein Gespräch mit einer Kindeswohlgefährdung mitteilenden Fachkraft / Institution beinhalten?**

Über die Gesprächsinhalte für mitteilende Privatpersonen hinaus, sind mit Fachkräften aus Institutionen auch die weiteren Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten und Kooperationsformen an den Schnittstellen klar abzusprechen. Die Mitteilung eines Trägers oder einer Einrichtung, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, muss mindestens enthalten:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigter;
- beobachtete Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;

- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Sofern nach erster Einschätzung bereits möglich, müssen klare Absprachen zu einer lückenlosen Verantwortungskette führen. Jede der beteiligten Fachkräfte muss wissen, wer wann mit welcher Aufgabenstellung die Verantwortung für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen trägt und wie die Kooperation an den Schnittstellen zu gewährleisten ist.

Zur Einhaltung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards ist sicherzustellen, dass jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch – auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, von der informierten Fachkraft schriftlich aufgenommen und unterschrieben wird. Sofern eine unverzügliche Bearbeitung nicht in eigener Zuständigkeit erfolgen kann, ist eine sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft bzw. ihre Vertretung erforderlich. Ist diese nicht erreichbar oder kann die Abgabe des Falls aus anderen Gründen nicht zustande kommen, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig (amtsinterne Eilzuständigkeit). Über die Gefährdungsmittteilung ist die / der nächste Vorgesetzte sofort zu informieren.

#### **4.2.15. Wie ist der Erstkontakt zur Familie in Krisensituationen zu gestalten?**

Inhalt und Umfang des Erstkontakts mit der Familie hängen von der Bestimmtheit des Gewaltverdachts und der daraus resultierenden Interventionsform ab. Das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist zu prüfen. Daneben sind Eindrücke und Informationen für die Einleitung von Hilfsangeboten zu sammeln. In den ersten Gesprächen sind – soweit nicht andere Informationen vorliegen oder die Familie bereits bekannt ist – die Gefährdungen und die Ressourcen in der Familie konkret zu klären. Dies setzt voraus, dass die Fachkraft das Kind persönlich sieht und einen eigenen Eindruck über sein körperliches Befinden, sein Erscheinungsbild und sein Verhalten gewinnt. Sofern erforderlich, kann die persönliche Kontakt-

## Der Schutzauftrag

aufnahme mit dem betroffenen Kind durch eine Vorstellung bei einem Kinderarzt bzw. ärztlichen Dienst ergänzt werden.

Für die betroffene Familie wird ein Hausbesuch in der Regel als Eingriff in die Privatsphäre erlebt. Damit dies nicht als aggressives Eindringen erlebt wird, soll das Tempo des Vorgehens eine Reaktion der Eltern ermöglichen. Hierzu kann das Angebot hilfreich sein, sich zunächst an einem anderen Ort (z. B. Büro, Kindergarten, Schule) zu treffen oder über die Vermittlung einer anderen Stelle in Kontakt zu treten (Beratungsstelle, Arzt). Ein Hausbesuch, der nach der ersten Einschätzung des Gefährdungsrisikos erst später notwendig erscheint, sollte telefonisch oder schriftlich angemeldet werden. Sofern keine akute Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vorliegt, die eine sofortige Intervention erfordert (ärztliche Versorgung, Inobhutnahme), sollten in und unmittelbar nach dem Erstgespräch noch keine weittragenden Entscheidungen getroffen werden. Hauptanliegen der Interventionsplanung ist ein persönlicher, vertrauensvoller Kontakt, um die Dimensionen eines Gefährdungsrisikos einschätzen und Hilfen vermitteln zu können.

Eltern, die ihr Kind misshandeln, leugnen oder bagatellisieren häufig ihr Verhalten und geben andere Erklärungen, z.B. eine Verletzung sei unfallbedingt entstanden. Ihre Angst vor einer Bestrafung kann ihnen zumindest im Wiederholungsfalle nicht genommen werden. Die Anbahnung eines vertrauensvollen Kontakts setzt die Motivation der Eltern für eine gemeinsame Erarbeitung von Hilfen für das Kind voraus.

### 4.2.16. Wie ist die Konfrontation mit einem das Kindeswohl gefährdenden Tatverdächtigen vorzubereiten?

Im Falle manifester schwerwiegender Vernachlässigung, Misshandlung, Partnerschaftsgewalt oder sexuellen Missbrauchs müssen bei dem Erstgespräch mit der Mutter bzw. dem Vater, dem / der Tatverdächtigen oder anderen Beteiligten die Möglichkeiten der Unterbringung für das betroffene Kind bereits geklärt sein. Erst dann kann und muss

die Gewalthandlung thematisiert werden. Insbesondere bei sexuellem Missbrauch in der Familie bedeutet die Konfrontation mit dem Verdacht immer eine existenzielle Krise für alle Familienmitglieder. Wenn Kinder von Personen außerhalb des Familienkreises missbraucht werden, werden die Eltern ihrem Kind eher glauben und es unterstützen. Gehört der sexuelle Gewalttäter zur Familie, dann geraten alle Familienmitglieder in Loyalitätskonflikte und erleben, wie ihr alltäglicher Lebenszusammenhang zusammenbricht. Es besteht die Gefahr, dass das betroffene Kind für alle Schwierigkeiten verantwortlich gemacht, isoliert und unter Druck gesetzt wird. Im Hinblick auf die sich entwickelnde Dynamik in der Familie kann eine Konfrontation der betroffenen Familienmitglieder nur bei einem tatsächlich begründeten oder von einem Familienmitglied selbst geäußerten Verdacht verantwortet werden. Bei einer Verdachtseröffnung ist zu bedenken, dass der / die Tatverdächtige nur zugibt, was ihm / ihr tatsächlich bewiesen werden kann. Nach diesem Gespräch muss klar sein,

- ob der / die Tatverdächtige freiwillig oder
- mit Hilfe der Polizei auf Grundlage der Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes die Wohnung verlässt,
- ob der nicht verdächtige Elternteil mit dem Kind die Wohnung verlässt oder
- ob das Kind außerhalb der Familie in einer Einrichtung, in einer Pflegestelle oder bei einer anderen geeigneten Person untergebracht wird.

Wenn eine räumliche Trennung zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer nicht gewährleistet ist, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut. Das Familiengericht ist unverzüglich zu verständigen, wenn die Sorgeberechtigten mit der Inobhutnahme nicht einverstanden sind.

### 4.2.17. Was geschieht bei einer Inobhutnahme?

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII zieht deren vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform nach sich. Ursache bzw. aktueller Anlass können Selbst- und / oder Fremdgefährdungen,

aber auch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt, drohende Obdachlosigkeit, Prostitution oder Strafdelikte sein. Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um die Inobhutnahme bittet,
- eine dringende Gefahr für das Wohl des jungen Menschen es erfordert und
  - die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Neben der Sicherstellung von Unterkunft, Essen und Krankenhilfe sind sozialpädagogische Hilfestellungen wesentlicher Bestandteil der Inobhutnahme. Ziel ist, der Krisensituation durch pädagogische Einflussnahme schnell zu begegnen, die Verweildauer an einem anderen Ort möglichst kurz zu halten, familiäre Problemlösungen zu finden und ggf. weiter gehende Leistungen der Jugendhilfe zu initiieren. Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist zunächst kein Hilfeplan erforderlich. Erst wenn die Krisenintervention in eine längerfristige Hilfe mündet, wird das Hilfeplanverfahren relevant.

Trotz des raschen Handelns muss bei akuter Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes im Jugendamt fachlich reflektiert, bewusst entschieden und bei nächster Gelegenheit erneut kollegial beraten werden. Bei der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen müssen die Vorgesetzten sofort informiert und in die Entscheidungsverantwortung einbezogen werden. Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht ist unerlässlich, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken oder eine Inobhutnahme gegen den Willen der Sorgeberechtigten erfolgt. Aufgrund des hohen Handlungsdrucks sind besondere Anforderungen an die Professionalität der Fachkräfte zu stellen. Das Infrastrukturangebot in diesem Bereich, seien es Kinder- und Jugendnot-

dienste, Zufluchts-, Schutzstellen oder Krisenwohnungen, muss nach dem tatsächlichen Bedarf ausgerichtet sein und organisiert werden.

#### **4.2.18. Kann eine Inobhutnahme durch Kinder und Jugendliche selbst ausgelöst werden?**

Kinder oder Jugendliche haben das Recht, sich auch ohne Einbeziehung der Sorgeberechtigten an das Jugendamt zu wenden, sich dort beraten zu lassen oder um Inobhutnahme zu bitten, wenn sie vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder in anderen Notsituationen Schutz suchen (§§ 8 Abs. 3, 42 Abs.1 Nr.1 SGB VIII). Bei einer begründeten Bitte um Inobhutnahme muss der Minderjährige an einen sicheren Ort (geeignete Privatperson, Bereitschaftspflege, geeignete Einrichtung, Jugendschutzstelle oder sonstige Wohnform) gebracht werden. An die Bitte des Kindes oder Jugendlichen dürfen keine hohen inhaltlichen Anforderungen gestellt werden. Die Verpflichtung zu einer Inobhutnahme richtet sich nach dem subjektiven Schutzbedürfnis des Minderjährigen. Dies bedeutet, dass der junge Mensch für sich selbst eine akute Notlage erlebt. Sofern eine tatsächliche Gefahr noch nicht festgestellt werden konnte, muss zumindest eine potenzielle Gefahr für dessen Wohl zugrunde liegen. Erforderlich ist eine „bloße“ bzw. „ausreichende“ Wahrscheinlichkeit, dass eine Gefährdung besteht. Das Ausmaß der Gefährdung einzuschätzen, die Ressourcen des innerfamiliären Konfliktlösungspotenzials auszuloten und alternative Lösungen ambulanter Art zu prüfen, ist Aufgabe der zuständigen Fachkraft im Jugendamt. Dies heißt, in einer krisenhaften Zuspitzung Beratung und Aufklärung zu leisten und – je nach Entwicklungsstand – mit den Kindern / den Jugendlichen eine Entscheidung zu treffen. Für Jugendliche ab 16 Jahren kann in der Regel vorausgesetzt werden, dass sie sich nach einer Beratung selbst in eine von der Fachkraft informierte Jugendschutzstelle begeben, sofern sie dies wünschen. Jugendliche ab 16 Jahren, die um Inobhutnahme bitten, können sich auch selbst an das Familiengericht wenden. In diesem Fall sollte die Fachkraft das Familiengericht über die vorhergehende Beratung im Jugendamt unterrichten.

## Der Schutzauftrag

### 4.2.19. Was ist vor der Durchführung einer Inobhutnahme zu beachten?

Bei schweren Gewalthandlungen gegen Kinder im familiären Umfeld kann die zeitweise oder längerfristige Herausnahme des Kindes aus dem schädigenden Milieu unumgänglich sein. Dies dient einer zuverlässigen Beendigung von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch und ermöglicht ein zügiges Einleiten notwendiger Hilfen. Bei der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus der Familie muss zunächst der zeitliche Rahmen abgeklärt werden. Dabei sollte nach Möglichkeit eine vorübergehende Unterbringung und nicht die dauerhafte Trennung des Kindes von der Familie angestrebt werden. Das Kind oder der Jugendliche sollte möglichst behutsam auf die Unterbringung vorbereitet werden. Dies beinhaltet, dass der junge Mensch an den Entscheidungen altersgemäß beteiligt und ihm das weitere Vorgehen altersgerecht vermittelt wird. Ein jüngeres Kind sollte von einer Vertrauensperson begleitet und unterstützt werden. Ebenso muss die aufnehmende Stelle über die Situation und den derzeitigen Hilfebedarf des Minderjährigen informiert werden. Die vorübergehende Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen sollte nach Möglichkeit mit Zustimmung der Eltern erfolgen. Eine Inobhutnahme gegen den Willen der Eltern zieht eine unverzügliche familiengerichtliche Entscheidung nach sich. Ziel dieser vorläufigen sozialpädagogischen Schutzmaßnahme soll eine dauerhafte, dem Wohl des Kindes entsprechende Lösung sein.

Die Unterbringung bei Verwandten oder Freunden kann allerdings nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese sich dem Kind ohne falsch verstandene Rücksichtnahme auf den Täter oder die Täterin im familiären Umkreis zuwenden können. Auch die Auswahl einer Pflegefamilie muss sorgfältig vorbereitet werden. Ebenso muss deren fortlaufende fachliche Unterstützung gewährleistet sein (z. B. Umgang mit Ärger gegen Misshandler, Möglichkeiten des Sprechens in der Pflegefamilie über das Thema des sexuellen Missbrauchs, Umgang mit Verhaltensproblemen des Kindes, Umgang mit Körperkontakt zum Kind, Umgang mit den Pflegegeschwistern etc.).

Im Falle der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist wegen der Eilbedürftigkeit und der Kurzfristigkeit der Maßnahme zunächst kein Hilfeplan erforderlich. Erst wenn die Krisenintervention in eine längerfristige Hilfe mündet, wird das Hilfeplanverfahren relevant. Unbeschadet dessen muss auch rasches Handeln bei akuter Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Kindeswohls (siehe §§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) fachlich reflektiert, bewusst entschieden und kollegial beraten werden.

### 4.2.20. Was ist nach der Durchführung einer Inobhutnahme zu beachten?

Es gilt, unterstützende Bedingungen für junge Menschen zu schaffen, damit die einschneidenden Interventionsformen keine weiteren Nachteile bei den jungen Menschen bewirken:

- Wenn die Kinder in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht sind, ist Verlust- und Trauerarbeit mit dem Kind notwendig. Je mehr erlaubt wird, die verlorene Situation zu betrauern, desto leichter kann das Kind seine Situation verarbeiten.
- Der Kontakt des Kindes zu einer Vertrauensperson soll weiter gepflegt werden. Die Begleitung durch jene Person, der sich das Kind bzw. der Jugendliche anvertraute (z. B. Erzieherin, Lehrerin, Sozialpädagogin etc.), sollte in der Regel aufrechterhalten werden.
- Bei nachgewiesenen schweren Gewalthandlungen braucht das Kind einzelfallorientierte therapeutische Angebote. Die Einzeltherapie kann durch Formen der Gruppentherapie ergänzt werden, die – insbesondere bei Jugendlichen – den Selbsthilfeaspekt betonen.
- Sofern schwere gesundheitliche Schäden auf eine Gewalttat oder Vernachlässigung zurückgeführt werden, sollte geprüft werden, ob ein Anspruch auf Heilbehandlung, eventuell auch auf Entschädigungsrente, jedenfalls auf umfassende Betreuung bzw. auf individuelle ergänzende Versorgungsleistungen bestehen (Opferentschädigungsgesetz). In Bayern ist hierfür das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zuständig.
- Für im Haushalt oder im Umfeld der Verdächtigen lebende Geschwister ist der Bedarf an Hilfen

zu klären, auch wenn sie nicht persönlich von Gewalthandlungen betroffen sind.

- Mit dem nicht misshandelnden Elternteil sollen die Möglichkeiten einer psychologischen oder therapeutischen Hilfe erörtert werden; dabei kann auch auf Angebote der Gruppentherapie oder der Mitarbeit in Selbsthilfegruppen aufmerksam gemacht werden.
- Bei strafrechtlich belegten Gewalthandlungen sollte die Möglichkeit einer Tätertherapie erwogen werden. Sie kann auch als zivil- oder strafrechtliche Auflage verhängt werden. Die Einleitung und Durchführung dieser Maßnahmen fällt aber nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die aufklärende Arbeit mit der Familie bzw. die diagnostische Überprüfung eines Verdachts einerseits und die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Hilfen andererseits sollen nicht in einer Hand liegen. Dadurch muss die Familie die Beratung oder Therapie nicht als Fortsetzung der Verdachtsüberprüfung oder Kontrolle erleben und kann sich trotz möglicher Vorbehalte auf die Hilfe konzentrieren.

Aus diesen Einzelaspekten wird deutlich, dass die Beschränkung der Betrachtungsweise auf die geeignete Unterbringungsform nicht ausreichend ist, um die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie wiederherzustellen oder die Kontakte des Kindes zur Herkunftsfamilie aufrechtzuerhalten. Deshalb müssen auch jene Hilfen zur Erziehung in Betracht gezogen werden, welche das Familiensystem unterstützen, ihrer Verantwortung (wieder) gerecht zu werden (z.B. § 31 SGB VIII). Im Zusammenhang mit der Trennung des Kindes oder des Jugendlichen von seiner Familie sind in der Regel auch die künftigen Kontakte mit den Eltern zu gestalten. Diese Kontakte müssen so weit unterstützt werden, wie sie für die Entwicklung des jungen Menschen förderlich sind. Sie müssen unterbunden werden, soweit hiervon weitere Gefährdungen ausgehen können. Unter dem Aspekt des Schutzes oder der Wiederanbahnung eines Kontakts kann der begleitete Umgang eine sinnvolle Hilfeform darstellen. Eine unbedachte Kontaktsperre kann zu einer atmosphärischen Eskalation der Gewaltbeziehung führen und den

Familientrennungsprozess forcieren. Hierdurch kann dem jungen Menschen die Chance zur Verarbeitung des Erlebten genommen werden.

#### **4.2.21. Was ist bei Gefahr im Verzug zu tun?**

Ist ein sofortiger unangemeldeter Hausbesuch erforderlich, sollte dieser mit kollegialer Unterstützung durchgeführt werden, möglichst mit einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft. In akuten Gefährdungssituationen ist die Polizei mit einzubeziehen, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen zu erreichen. Sofern der Gefährdungsverdacht nicht als akut eingeschätzt wird, jedoch weitere Informationen auf eine zunehmende Gefährdung hinweisen und die Sorgeberechtigten einen Hausbesuch oder auch jeden anderen Kontakt kategorisch ablehnen, sind familiengerichtliche Maßnahmen auch ohne bisherigen persönlichen Kontakt zur Familie in die Wege zu leiten. Über die Notwendigkeit der Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sollten die Erziehungsberechtigten in einer Terminankündigung informiert werden, sofern hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Wenn in besonders gelagerten Einzelfällen auch durch das Familiengericht der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann, muss der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft übergeben werden.

#### **4.2.22. Wie sollte ein Bericht / eine gutachtliche Stellungnahme an das Familiengericht gestaltet sein?**

Die Formulierung fachlicher Standpunkte ist regelmäßiger und bedeutsamer Bestandteil sozialpädagogischer Tätigkeit. Sie dient im Einzelfall auch zur Begründung der Anrufung des Familiengerichts bzw. der gutachtlichen Stellungnahme in einem familiengerichtlichen Verfahren. Eine qualifizierte schriftliche Dokumentation entscheidungsrelevanter Gesichtspunkte ist ein Nachweis ordnungsgemäßen Handelns. Nur bei entsprechender Doku-

## Der Schutzauftrag

mentation, wer in welcher Situation wie und warum handelte, wird die Fachkraft im Rahmen eines Strafverfahrens, z.B. wegen übler Nachrede oder wegen Verletzung der Garantenpflicht, ausreichend geschützt sein. Fachliche Berichte und gutachtliche Stellungnahmen müssen den Anforderungen nach Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit entsprechen. Die schriftliche Darstellung muss detailliert begründen, worin die unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB besteht und wie sie nach

fachlicher Einschätzung des Jugendamts behoben werden kann. Erforderlich sind alle Informationen, welche die Gefährdung des Kindes aufgrund der gegenwärtigen Lebensbedingungen verdeutlichen. Bereits bei den Ermittlungen durch die Fachkräfte des Jugendamts sind Suggestivfragen an Kinder bzw. Jugendliche zu vermeiden. Auf Suggestivfragen beruhende Aussagen sind gerichtlich nicht verwertbar. Spontane Äußerungen von Kindern und Jugendlichen sollen möglichst wörtlich dokumentiert werden.

### 4.2.23. Welche Inhalte soll ein Bericht / eine gutachtliche Stellungnahme an das Familiengericht haben?

#### Fachlicher Bericht gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Anrufung des Familiengerichts

##### I. Formale Angaben

1. Betreff: Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII wegen Gefährdung des Kindeswohls
2. Gewünschte Entscheidung
3. Personalien: Minderjähriger, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, gegebenenfalls Geschwister: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Religion; Anschrift(en), gegebenenfalls Unterbringungsadresse
4. Datenquellen
  - Datum und Ort der Gespräche zum Beispiel mit dem Kind, einem Elternteil, beiden Eltern, anderen wichtigen (Bezugs-)Personen
  - weitere Erkenntnisquellen, zum Beispiel Gutachten, Akten, andere Schriftstücke
5. Angebotene und erbrachte Leistungen der Jugendhilfe

##### II. Darstellung des Sachverhalts

6. Vorgeschichte  
Angaben zur Vorgeschichte des Kindes und beispielsweise der Familie, Pflegefamilie, des Heims etc.
7. Derzeitige Situation des Kindes
  - 7.1. Angaben zu den gegenwärtig bestehenden gefährdenden Entwicklungsbedingungen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld (Risiken – Ressourcen)
  - 7.2. Angaben zum gegenwärtigen Erleben und Verhalten des Kindes und zu seiner bisherigen Entwicklung (Risiken – Ressourcen)
  - 7.3. Einwirkungen sonstiger gefährdender oder unterstützender psychosozialer Gegebenheiten auf das Kind
8. Kooperation der Eltern
  - 8.1. Problemeinsicht
  - 8.2. Bereitschaft und Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
  - 8.3. vorhandene Ressourcen

### III. Sozialpädagogische Beurteilung

9. Fachliche Begründung einer aktuellen Gefährdung des Kindes in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung.
10. Darstellung, ob zwischen dem Verhalten der Eltern oder eines Dritten und der Gefährdung des Kindes ein ursächlicher Zusammenhang besteht, oder ob andere Ursachen mit zu berücksichtigen sind.
11. Prognose, ob und in welchem Umfang die Gefährdung voraussichtlich anhalten wird.

### IV. Zusammenfassende Beurteilung

12. Rechtliche Bewertung im Hinblick auf die Erkenntnisse der Sachverhaltsfeststellungen und der sozialpädagogischen Beurteilung bezüglich des Vorliegens eines Gefährdungstatbestands nach §§ 1666, 1666a BGB
13. Problemeinsicht der Eltern und Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, sind nicht in dem Maße gegeben, dass das Wohl des Kindes anders gewährleistet werden kann als durch sorgerechte Entscheidungen.

### V. Vorschläge

14. Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen
  - 14.1. anzustrebende Zielsetzung im Hinblick auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen
  - 14.2. Zielsetzungen im Hinblick auf die Familie bzw. sonstige Bezugspersonen
15. vom Jugendamt angebotene Leistungen
16. von anderen Stellen zu erbringende Hilfen

In Anlehnung an Harnach-Beck (2000, S. 247 f.), Oberloskamp, Balloff, Fabian (2001, S. 114 f.) und Empfehlungen des Deutschen Städtetags (2003)

## Der Schutzauftrag

**4.2.24. Welche Wirkungen entfalten familiengerichtliche Entscheidungen?**

Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen. Dies gilt nicht nur, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kindeswohl selbst – gegebenenfalls mit Unterstützung durch das Jugendamt – abzuwenden, sondern auch, wenn sie nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Wenn Eltern trotz aller Bemühungen des Jugendamtes die Mitwirkung dauerhaft versagen oder die Situation so zerrüttet ist, dass keine Einigung erzielt werden kann, bleiben letztlich nur die Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, § 1666 BGB bzw. § 1666a BGB unter den dort genannten Voraussetzungen. Liegt nach Überzeugung des Gerichts eine Kindeswohlgefährdung vor, kann das Familiengericht zur Abwendung der Gefährdung den Eltern Auflagen erteilen oder die elterliche Sorge einschränken bzw. entziehen.

Entscheidungen des Familiengerichts binden zunächst die sorgeberechtigten Eltern. Die gerichtliche Ersetzung einer Erklärung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge wirken rechtsgestaltend, d.h. sie entfalten unmittelbar Rechtswirkung nach außen. In Angelegenheiten der Personensorge kann das Familiengericht gemäß § 1666 Abs. 4 BGB auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen – z.B. ein Umgangs- und Kontaktverbot aussprechen –, insbesondere wenn dessen Verhalten das Kindeswohl gefährdet.

Länger dauernde Maßnahmen nach § 1666 BGB bzw. § 1666a BGB muss das Familiengericht ebenso wie die Ablehnung einer solchen Maßnahme in angemessenen Zeitabständen auf ihre Sachgerechtigkeit hin überprüfen.

**4.2.25. Können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe strafrechtlich belangt werden?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern sowie die von ihnen beauftragten Fachkräfte von Trägern der freien Jugendhilfe haben dafür einzustehen, dass von ihnen betreute Kinder nicht durch vorhersehbare Misshandlungen durch die Eltern oder von ihnen beauftragten Dritten gefährdet bzw. verletzt werden oder zu Tode kommen. Rechtswidriges schuldhaftes Verhalten setzt eine Handlung voraus, die aber auch ein Unterlassen sein kann. Das heißt also, es kann sich jemand strafbar machen, indem er oder sie etwas nicht tut, was er oder sie eigentlich tun müsste.

Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch enthalten im Wesentlichen Vorschriften, die zu einer Strafbarkeit bei aktivem Tun führen. Nur in seltenen Fällen wird ausdrücklich ein Unterlassen unter Strafe gestellt. Unterlassene Hilfeleistung, Verletzung der Fürsorgepflicht oder Unterhaltspflicht wären Beispiele solcher Unterlassungsdelikte. Daneben kann aber fast jede als Begehungsdelikt formulierte Straftat nach § 13 StGB auch durch Unterlassen verwirklicht werden. Wer es unterlässt, einen „Erfolg“, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, abzuwenden, macht sich danach strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der „Erfolg“ nicht eintritt (sog. Garantspflicht). „Erfolg“ meint hier z.B. Missbrauch, Misshandlung, Körperverletzung oder auch Tod. Führt das Unterlassen, trotz Vorliegen einer Garantspflicht und trotz der tatsächlichen Möglichkeit zu handeln, zum „Erfolg“, ist das Unterlassen genauso wie aktives Tun zu werten. Garantpflichten können sich aus verschiedenen Umständen ergeben. So begründen etwa § 1601 (Unterhalt), § 1626 (Elterliche Sorge) im Bürgerlichen Gesetzbuch Garantpflichten.

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist das Einhalten der „Regeln der fachlichen Kunst“ unerlässlich. Gleichzeitig bewahrt es die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe vor strafrechtlichen Konsequenzen.

#### 4.2.26. Welche strafrechtlich relevanten Garantenpflichten haben Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter?

Diese Frage wurde 1994 virulent, als in Osnabrück ein noch nicht einjähriges Kind an hochgradiger Auszehrung und Austrocknung verstarb, obwohl verschiedene Helfer unter Federführung einer fallverantwortlichen Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialdienstes die Familie betreuten. In zweiter Instanz war die angeklagte Fachkraft vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen worden. Das Landgericht verneinte eine Garantenstellung. Die Jugendhilfe müsse Kinder und Jugendliche zwar vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), das SGB VIII sei aber als Leistungs- und nicht als Eingriffsgesetz ausgestattet. Würden die Vorschriften des SGB VIII eine Garantenpflicht begründen, träfe diese in erster Linie die für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen verantwortlichen Politiker. Im Übrigen müssten dann auch die Familienrichter aus den §§ 1666 und 1666a BGB die volle Verantwortung in strafrechtlicher Hinsicht tragen, wenn sie zum Beispiel entgegen dem Antrag des Jugendamts sorgerechtlche Maßnahmen ablehnten. Anders urteilte jedoch die dritte Instanz, das Oberlandesgericht Oldenburg: Aus dem Rechtsanspruch auf Hilfe entstehe notwendig die Verpflichtung zur Schutzgewährung durch die Jugendhilfe. Daraus resultiere eine strafrechtliche Garantenpflicht. Die Mitarbeiter von Jugendämtern oder Sozialdiensten sowie die von ihnen beauftragten Träger der freien Jugendhilfe haben als Beschützergaranten kraft Pflichtenübernahme auch dafür einzustehen, dass von ihnen betreute Kinder nicht durch vorhersehbare, vorsätzliche Misshandlungen verletzt werden oder zu Tode kommen. Leib, Leben, sexuelle Unversehrtheit seien trotz des in Art. 6 GG normierten Elternrechts auch vor Rechtsgut verletzendem Verhalten der Eltern oder eines Elternteils zu schützen.

Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nehmen also gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine sogenannte Beschützergarantenstellung ein. Mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII wird Bezug auf § 1 SGB VIII und Artikel 6 GG genommen. Wenn

in der Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlagen die Fachlichen Empfehlungen zum § 8a SGB VIII nachweislich beachtet werden, wird den Jugendamtsfachkräften kaum ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sein. Festzuhalten ist, dass bei Delegation von Aufgaben an Fachkräfte der freien Jugendhilfe diese im Moment der Pflichtenübernahme eine eigene Garantenstellung einnehmen, ohne freilich die der Jugendamtsfachkräfte als Primärgaranten zu suspendieren. Auswahl-, Informations- und Überprüfungspflichten treten dann auf Seiten des Jugendamts in den Vordergrund.

#### 4.2.27. Was ist pflichtwidriges Handeln von Jugendamtsfachkräften?

Pflichtwidrig handelt, wer eine Sorgfaltspflichtverletzung begeht. Das heißt, eine Maßnahme unterlässt und damit dem Kindeswohl schadet. Entscheidend ist, ob die notwendige Sorgfalt aufgewendet worden ist, zu der ein fachlich umsichtig handelnder Mensch in der Lage ist. Fachliche Standards, wie zum Beispiel die Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10. Juli 2012, spielen bei der Beurteilung, ob pflichtschuldig oder pflichtwidrig gehandelt worden ist, eine entscheidende Rolle. Sorgfaltswidrig kann die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos aus zwei Gründen sein. Zum einen infolge einer unvollständigen Informationsbeschaffung, zum anderen durch eine unvertretbare Auswertung der erlangten Informationen. Wird das Gefährdungsrisiko sorgfältig und fachgerecht eingeschätzt, kann der Umstand, dass sich das Prognoseergebnis als falsch erweist, nicht den Vorwurf pflichtwidrigen Handelns begründen.

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Jugendamts zwar sehr viele Gespräche mit der Mutter geführt, das Kind aber selbst nie in Augenschein genommen hat, ist das ein flagranter Verstoß gegen die fachlichen Regeln. Auch ist gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII bei häufigen Wohnungswechseln Sorge zu tragen, dass keine Lücken in der Kette der Verantwortung für das Wohl des Kindes behördlicherseits entstehen.

## Der Schutzauftrag

Zusammenfassend kann gesagt werden: Fachliche Entscheidungsspielräume sind zu beachten. In der konkreten Entscheidungssituation sind Abwägungen etwa in der Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung sorgfältig zu treffen und zu dokumentieren. Insofern werden Konsequenzen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und Allgemeinen Sozialen Diensten auch weiterhin auf extreme Einzelfälle begrenzt bleiben.

### 4.2.28. Behindert der Datenschutz den Kinderschutz?

Von einer Überordnung des Datenschutzes über den Kinderschutz kann keine Rede sein. Das Bundeskinderschutzgesetz sieht in § 4 Abs. 3 KKG für kind- und jugendnahe Berufe eine Weitergabe von Informationen vor. Angesichts der dort beschriebenen akuten Gefährdungslage des Kindeswohls (Gefährdungslage ist bekannt, Abwendung der Gefährdungslage durch Beratung und Motivation der Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme geeigneter Hilfen scheidet aus bzw. ist erfolglos und aus Sicht des Berufsgeheimnisträgers ist zur Abwendung der Gefährdungslage ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich), besteht regelmäßig eine Pflicht zur Einbindung des Jugendamtes. Ansonsten würde eine mit ziemlicher Sicherheit eintretende erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen in Kauf genommen. Ärztinnen und Ärzte sind in diesen Fällen in der Regel durch die aus Behandlungsvertrag oder tatsächlicher Gewährensübernahme begründete Beschützergarantenstellung dazu verpflichtet, Schaden für das Wohl des behandelten Kindes abzuwenden. Dies beinhaltet zwingend auch die Information gegenüber dem Jugendamt, wenn der Eintritt des Schadens nicht mit anderen Mitteln verhindert werden kann. Somit besteht eine Handlungspflicht zur unverzüglichen Einbindung des Jugendamtes, wenn dies aus ärztlicher Sicht zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“; München 2013; S. 49).

### 4.2.29. Welche Rolle spielen die Koordinierenden Kinderschutzstellen bei der Sicherstellung des Schutzauftrags?

Eine wichtige Schnittstelle in den Jugendämtern besteht zwischen den Allgemeinen Sozialen Diensten und den Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi). Während letztere (sekundär-) präventive Hilfen für Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern leisten, liegt die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung und Gewährung einer erzieherischen Hilfe in der Zuständigkeit der Allgemeinen Sozialen Dienste. Da sich hier oftmals schleichende Entwicklungen mit unscharfen Übergängen ergeben, sind die Allgemeinen Sozialen Dienste wichtige Kooperationspartner der Koordinierenden Kinderschutzstellen.

Eine gute Kooperation und Anerkennung der jeweils anderen Arbeitsaufträge sind dabei unumgänglich. Schnittstellen und Übergänge zwischen den beiden Stellen sind zu definieren, zu klären und in einer Kinderschutzkonzeption schriftlich zu vereinbaren. Dabei haben sich Prozessbeschreibungen und klare Dienstanweisungen bewährt. Zu beachten ist auch, dass Schnittstellenmanagement Leitungsaufgabe ist. Denn bei der Jugendamtsleitung liegt die Verantwortung für das innere fachliche Organisationsgefüge.

In Gefährdungsfällen erfolgt ein Zuständigkeitswechsel von den Koordinierenden Kinderschutzstellen hin zu den Allgemeinen Sozialen Diensten. Die Fachkraft der Koordinierenden Kinderschutzstelle führt zunächst bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungsersteinschätzung für ihre Zielgruppe durch. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die eigenen Mittel der Koordinierenden Kinderschutzstelle und die des Netzwerkes nicht ausreichend sind, so wird sie den Vorgang, am Besten mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten, an den Allgemeinen Sozialen Dienst abgeben. Hier wird nun einer drohenden Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Schutzkonzeptes entgegengewirkt, bzw. werden andere geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung getroffen.

#### 4.2.30. Welche Fehlerquellen gibt es im Kinderschutz?

Das Agieren im Rahmen des Kinderschutzes stellt zweifelsohne einen fachlich besonders herausfordernden Prozess dar. Aus strukturellen Bedingungen resultierend stehen insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste in dem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, dem Anspruch rechtlich einwandfrei zu handeln und die vorgegebenen Sorgfaltspflichten nicht zu verletzen. Weiterhin finden die relevanten Prozesse einer Gefährdungseinschätzung und ggf. Krisenintervention oftmals unter hohem zeitlichen Druck und mit einem zwangsweise nur begrenzten Einblick in den Sachverhalt bzw. die familiäre Situation statt. Diese Gegebenheiten können das Entstehen von Fehlern begünstigen. Darüber hinaus ergeben sich „blinde Flecken“ bei der Situations- und Gefährdungseinschätzung durch das Einfließen eigener Werte und Normen sowie biografischer Erfahrungen, die partiell subjektiv geprägt sein können. Auch Rahmenbedingungen, wie z.B. eingeschränkte personelle Ressourcen, die wiederum zu Zeitmangel und somit zu beschränkten Möglichkeiten eines qualifizierten und fundierten Prozesses der Gefährdungseinschätzung führen können, stellen einen Risikofaktor für die Sicherstellung des Kinderschutzes dar. Diese Beschreibung verdeutlicht, dass der Schutz von Kindern vielfältigen Einflüssen ausgesetzt ist und unterschiedliche Risiken bzw. Fehlerquellen birgt.

Anlehnend an die Expertise „Lernen aus problematischen Kinderschutzfällen“ (Fegert et al. 2008) werden nachfolgend einige weitere, bedeutsam erscheinende Anhaltspunkte für Fehlerquellen im Kinderschutz, insbesondere im Tätigkeitsfeld der Allgemeinen Sozialen Dienste, benannt, welche sich aus der Analyse und Berichterstattung verschiedener problematischer Fallverläufe der letzten Jahre ermitteln ließen:

- häufige Hausbesuche vermitteln das Gefühl von (vermeintlicher) Sicherheit;
  - Wohnort- oder Zuständigkeitswechsel bergen die Gefahr einer „Lücke der Wachsamkeit“;
  - das Kind wird nicht oder nur unzureichend in Augenschein genommen;
  - die Erklärungen der Eltern zur Verletzungsursache eines Kindes werden nicht hinterfragt;
  - die Informationen verschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei Entscheidungen unzureichend miteinander verknüpft;
  - nach Beendigung einer Maßnahme findet keine Überprüfung der Situation / des Hilfebedarfs statt.
- 
- Lebenspartner werden in die Gefährdungseinschätzung nicht einbezogen;
  - es wird an einer einmal getroffenen Situations-einschätzung festgehalten;
  - neue Informationen / Aspekte führen nicht immer zu einer erneuten Überprüfung / Einschätzung der Situation / des Hilfebedarfs;

[www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)



**Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?**

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) –  
Bayerisches Landesjugendamt  
Marsstr. 46, 80335 München  
Tel.: 0 89/ 12 61-04  
Fax: 0 89/ 12 61-22 80  
E-Mail: [poststelle-blja@zbfbs.bayern.de](mailto:poststelle-blja@zbfbs.bayern.de)  
Internet: [www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)